



2015 – 2020 Gemeinderat Nr. 18
Mag. G./Opp

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Mittwoch, dem 14. März 2018 im Rathaus, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 6. März 2018 einberufen wurde.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.15 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Bürgermeister Dr. Alfred Pohl, Vorsitzender;
Vizebürgermeister Christian Balon MSc;
die Stadträte Erich Stubenvoll, Dr. Harald Beber und Peter Harrer;
die GemeinderätInnen Andrea Hugl, Reinhard Grohmann, Roman Fröhlich, Martina Galler,
Regina Gaugg, Eva-Maria Paltram-Pleil, Wolfgang Inhauser, Ing. Josef Thalhammer,
Reinhard Bachler, Christine Gotschim und Heidemarie Winna;

SPÖ:

die StadträtInnen Renate Knott, Ingeborg Pelzelmayer und Josef Strobl;
die GemeinderätInnen Roswitha Janka, Christoph Rabenreither, Franco Gullo und Martina Pollak;

LaB:

Stadträtin Anita Brandstetter;
die Gemeinderäte Jürgen Fenz, Mag. Heinrich Krickl, Erwin Netzl und Günter Adami;

FPÖ:

die GemeinderätInnen Elke Liebmingler und Anton Brunner;

NEOS:

Gemeinderat Ing. Stephan Prinz;

Ferner anwesend:

Stadtamtsdirektor-Stellvertreterin Mag. Alexandra Stichler Knez,
Finanzdirektor Reinhard Gindl (bis TOP 8.);

Entschuldigt:

die StadträtInnen Klaus Frank, Florian Ladengruber, Dora Polke und Walter Schwarz;
die Gemeinderäte Josef Schimmer und Ing. Martin Schreibvogel.



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 12.12.2017
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 04.) Subventionsansuchen
- 05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 06.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2017 sowie Rücklagendotierungen
- 07.) Rechnungsabschluss 2017
- 08.) Geschäftsordnung
- 09.) Verordnung über Zuteilung der Geschäftsbereiche
- 10.) Verwendung des Stadtwappens
- 11.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 41, Stellungnahmen
- 12.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 41, Begutachtung
- 13.) Raumordnungsprogramm, Änderung 41, Verordnung
- 14.) Bebauungsplan, Änderung 41, Verordnung
- 15.) BürgerInnengärten, Bestandverträge
- 16.) Grundverkehr
- 17.) Kindergärten
- 18.) Veranstaltungen
- 19.) Musikschule
- 20.) Ehrung
- 21.) Verkehrsangelegenheiten
- 22.) Straßenbezeichnung – Verordnung
- 23.) Stadtmarketing
- 24.) Co-Working Space, Prekarium
- 25.) Leerstandoffensive - Förderrichtlinien
- 26.) Öffentliches Gut
- 27.) Verordnung einer Hundenauslaufzone
- 28.) Bestandverträge
- 29.) Aufbahrungshalle
- 30.) Dorferneuerungsprojekt Paasdorf
- 31.) Versetzung in den dauernden Ruhestand
- 32.) Antrag auf Altersteilzeitvereinbarung
- 33.) Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis
- 34.) Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes
- 35.) Sonderdienstvertrag gem. § 41 GVBG 1976
- 36.) Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.



Gemäß § 46 Abs. 3. NÖ Gemeindeordnung liegt ein **Dringlichkeitsantrag** von Bürgermeister Dr. Alfred Pohl um Aufnahme in die Tagesordnung vor:

Bestellung eines Ortsvorstehers für die Katastralgemeinde Paasdorf

Herr Christoph Weiß hat seine Funktion als Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Paasdorf mit Wirkung vom 28. Februar 2018 zurückgelegt.

In der heutigen Gemeinderatssitzung soll daher die Bestellung von Herrn Rudolf Weiß, geb. 1957, 2130 Paasdorf, Am Mühlbach 3, zum Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Paasdorf erfolgen.

Da die Angelegenheit einer dringenden Beschlussfassung bedarf, wird um Aufnahme in die Tagesordnung ersucht.

Die Aufnahme in die Tagesordnung als Tagesordnungspunkt 2.) wird einstimmig genehmigt.

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.

Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 12.12.2017

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 12. Dezember 2017 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

Zu 2.) Bestellung eines Ortsvorstehers für die Katastralgemeinde Paasdorf

Der in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2011 für die Katastralgemeinde Paasdorf bestellte Ortsvorsteher Christoph Weiß hat seine Funktion mit Wirkung vom 28. Februar 2018 zurückgelegt.

Am 13. März 2018 wurde von Herrn Rudolf Weiß Folgendes mitgeteilt:

*„Nachdem sich nach Christoph Weiß bisher niemand gefunden hat, die Funktion des Ortsvorstehers zu übernehmen, gehen wir in Paasdorf neue Wege:
Es haben sich 5 Personen bereit erklärt, die Aufgaben des Ortsvorstehers gemeinschaftlich und in Teamarbeit zu übernehmen.“*

In alphabetischer Reihenfolge:

- **Berthold Gerhard**, Jahrgang 1984, Straßenerhaltungsfachmann Land NÖ
- **Seltenhammer Christian**, Jhg. 1963, Biobauer
- **Seltenhammer Werner**, Jhg. 1967, Lehrer Land NÖ
- **Vetter Christian**, Jhg. 1974, Polizeibeamter
- **Weiß Rudi**, Jhg. 1957, Lehrer Land NÖ

Unser Team versteht sich als prinzipiell gleichberechtigt (nicht einmal ein primus inter pares), wir werden uns verschiedene Tätigkeitsbereiche und Funktionen sinnvoll aufteilen, die offizielle Vertretung zur Gemeinde werde ich für das erste Jahr übernehmen.“



Ein möglichst unbürokratischer Lösungsvorschlag, wie die finanzielle OV-Entschädigung, auf die alle 5 persönlich verzichten, für Dorfprojekte genützt werden kann, soll erarbeitet werden (eine Möglichkeit wäre die Überweisung auf das Konto des DEV-Vereines).

Der Bürgermeister macht daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung den Vorschlag,

Herrn Rudolf Weiß, geb. 1957, Am Mühlbach 3, 2130 Paasdorf,

zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Paasdorf zu bestellen.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 3.) Bericht des Bürgermeisters

a) Rettungsdienstvertrag ÖRK

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2018 teilt das Amt der NÖ Landesregierung mit, dass der vorgelegte Rettungsdienstvertrag dem § 3 Abs. 4 und 5 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG), LGBl. 101/2016, entspricht und somit keine Gründe vorliegen, die zur Verweigerung der Genehmigung führen würden.

b) Verordnungsprüfung Verkehrsflächenbezeichnung

Das Amt der NÖ Landesregierung hat die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Bezeichnungen von Verkehrsflächen überprüft und zur Kenntnis genommen:

- 16. März 2016 An der Mistel, Forellenweg und Hechtgasse (KG Mistelbach)
- 15. März 2017 Venusallee, Saturnring, Mondscheinweg (KG Mistelbach)

c) Pflegeregress, Resolution

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat die Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen.

Das Büro von Frau LH Mikl-Leitner, von Frau LR Barbara Schwarz sowie das BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bedanken sich für die Übermittlung der Resolution und sagen zu, dass man sich dafür einsetzen wird, dass eine Kompensation der entstehenden erhöhten Aufwendungen durch den Entfall des Pflegeregresses erfolgt.



d) Kindergruppe „Rappel-Zappel“, Personalkostenförderung

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass ein Förderbetrag aufgrund der 15a Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes für den Zeitraum September 2017 bis Jänner 2018 in Höhe von € 28.125,-- ausbezahlt wird. Ursprünglich wurde nur eine Förderung bis August 2017 zugesagt; da jedoch die Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG nun auch Fördermittel im Jahr 2018 vorsieht, kann die Förderzusage nun doch bis Ende des 3. Betriebsjahres erteilt werden.

e) Kindergruppe „Rappel-Zappel“, Förderbetrag Trägerförderung

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass für die Tagesbetreuungseinrichtung entsprechend dem eingebrachten Antrag für das Kindergartenjahr 2017/18 für eine in Betrieb befindliche Gruppe unter Berücksichtigung der konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten ein Förderbetrag in Höhe von € 19.646,-- gewährt wird.

f) YOU.BEST, Erhöhung Förderbetrag

Der Verein für Jugendarbeit TENDER informiert, dass entsprechend dem Fördervertrag der Förderbetrag entsprechend der Indexanpassung um 1,85 % auf € 30.890,-- im Jahr 2018 erhöht wird.

g) Hilfskräfte in Schulen

Von der Arbeitsgemeinschaft Stadtamtsdirektoren ist eine Stellungnahme an die maßgeblichen Stellen auf Landes- und Bundesebene bezüglich Hilfskräfte in Schulen geplant. Gemeinden kommen aufgrund der neuerdings propagierten und auch gelebten „Inklusion“ von Schülerinnen und Schülern mit gesundheitlich/körperlichen Defiziten immer öfter in die Situation, pflegerische Hilfskräfte zur Verfügung stellen zu müssen und auch finanzieren zu müssen, wobei im Pflichtschulbereich der Landesschulrat gemeinsam mit der Schulleitung den Bedarf für pflegerische Hilfsmaßnahmen und den daraus resultierenden Personalbedarf feststellt. Neben der finanziellen Belastung des Gemeindebudgets stellen sich insbesondere bei pflegerischen Hilfskräften auch Haftungsfragen, zu welchen aus heutiger Sicht seitens des Gesetzgebers nicht ausreichend für Klarheit gesorgt ist.

Es wird vorgeschlagen, dass der Schulerhalter wie bisher Gebäude und Liegenschaften zur Verfügung stellt, für die Instandsetzung und Instandhaltung, etwa durch Schulwarte und Reinigungspersonal verantwortlich ist. Das Land Niederösterreich bzw. der Landesschulrat für Niederösterreich stellt die Lehrer UND die Pflege- und Hilfskräfte zur Verfügung. Somit wäre die Schulleitung selber Dienstgeber und weisungsbefugt.



h) Igm Leistungsgemeinschaft Mistelbach, Generalversammlung

Im Restaurant „s Lenz“ fand am Mittwoch, dem 4. Dezember 2017, die Generalversammlung der Igm Leistungsgemeinschaft Mistelbach statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht der Obfrau
4. Bericht der Kassierin
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung der Kassierin und des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Ausblick auf zukünftige Projekte
9. Allfälliges

Folgende Personen wurden in den Vorstand gewählt:

Vorstand:

Obmann:	Kommerzialrätin Dr. Jutta Pemsel
Obmann-Stellvertreter:	Mag. Klaus Dundalek und Ing. Thomas Polke
Kassierin:	Mag. Gerda Weis
Kassierin-Stellvertreter:	Mag. Bernhard Reiss
Schriftführerin:	Martha Warosch
Schriftführerin-Stellvertreter:	Stadtrat Peter Harrer

Beirat:

MIMA GmbH/Stadtmarketing:	Erich Fasching (Kraft seiner Funktion) bis 31. Dezember 2017 bzw. Manuel Bures BA ab 1. Jänner 2018
Handel/Zentrum:	Siegfried Kraftl, Ingrid Liboswar, Ing. Hans Rieder und Günther Schuch
Werbung und Marketing:	Alexander Bernold
Gastronomie:	Karl Polak jun.
Wirtschaftskammer Mistelbach:	Mag. Klaus Kaweczka
Stadtgemeinde Mistelbach:	Stadtrat Erich Stubenvoll und Sachbearbeiter Mag. Mark Schönmann (Kraft ihrer Funktion)
Rechnungsprüfer:	Mag. Sabine Buryan und Ing. Udo Nawrata

i) MIMA-Generalversammlung

Im Rathaus Mistelbach fand am Montag, dem 11. Dezember 2017, die letzte MIMA-Generalversammlung statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bestellung eines neuen Geschäftsführers



6. Jahresgrobplanung 2018
 - Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Schwerpunktsetzungen
 - Budget und Finanzplan
 - Termine GV-2018
7. Prognose 2017
 - Prognostiziertes Jahresergebnis 2017
8. Allfälliges

Eine Kopie des Protokolls wurde allen Mitgliedern des GRA 6 ausgehändigt.

Wie im letzten GRA 6 angekündigt und der Generalversammlung beschlossen, findet ein Workshop mit allen Gemeindevertretern und Mitgliedern der Igm Leistungsgemeinschaft Mistelbach statt, um den neuen MIMA-Geschäftsführer Manuel Bures besser kennen zu lernen und in enger Abstimmung mit ihm die Ziele und Vorhaben die MIMA GmbH betreffend für 2018 (bei längerfristigen Zielen auch darüber hinaus) gemeinsam zu definieren.

Die nächste MIMA-Generalversammlung findet am Dienstag, dem 20. März 2018, um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

j) Weinstraße Weinviertel Veltlinerland, Generalversammlung

Im Gasthaus „Zum Doppeladler“ in Herrnbaumgarten fand am Montag, dem 29. Jänner 2018 die Generalversammlung der Weinstraße Weinviertel Veltlinerland statt.

Folgende Punkte standen dabei an der Tagesordnung:

- 01.) Begrüßung und Eröffnung – Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 02.) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 03.) Tätigkeitsbericht 2017
- 04.) Rechnungsabschluss 2017 – Bericht der Rechnungsprüfer
- 05.) Entlastung des Kassiers – Bestellung neuer Rechnungsprüfer
- 06.) Vorschau Projekte 2018
- 07.) Beschlussfassung über Voranschlag 2018
- 08.) Weintouristische Angebotsentwicklung & Neues vom Weinviertel Tourismus mit Mag. Johannes Pleil
- 09.) Neues vom Weinviertel Tourismus mit Dipl.-Ing. Hannes Weitschacher
- 10.) Allfälliges

Seitens der Stadtgemeinde Mistelbach hat der Sachbearbeiter an der Generalversammlung der Weinstraße Weinviertel Veltlinerland teilgenommen.

k) RIZ NÖ Ost, 38. ordentliche Generalversammlung im Wege eines Umlaufbeschlusses

Aufgrund des nach wie vor anhaltenden Krankheitszustandes des Bürgermeisters von Hollabrunn, Herrn Erwin Bernreiter, wurde die 38. ordentliche Generalversammlung der RIZ NÖ Ost im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst.



Dieser wurde stellvertretend für die Stadtgemeinde Mistelbach von Bürgermeister Dr. Alfred Pohl am 11. Dezember 2017 unterfertigt.

Im Zuge dieses Umlaufbeschlusses wurde sowohl dem Budgetvorschlag für das Jahr 2018 als auch der Durchführung einer Dachsanierung mit Kosten von € 46.000,-- exkl. USt am Standort Hollabrunn vorbehaltlich einer Förderzusage für diesen Betrag durch die Stadtgemeinde Hollabrunn zugestimmt. Bei letzterem entstehen der Stadtgemeinde Mistelbach jedoch keine außernatürlichen Kosten.

Ferner waren am Mittwoch, dem 6. Dezember 2017, RIZ-Geschäftsführerin Mag. Petra Patzelt und RIZ-Berater Gerhard Supper, CMC in Mistelbach, wo im Beisein von Bürgermeister Dr. Alfred Pohl, Stadtrat Erich Stubenvoll, Gemeinderätin Roswitha Janka und dem Sachbearbeiter über eine noch bessere Vermarktung des Mistelbacher RIZ-Standortes nach außen gesprochen wurde. So wird in Zukunft u.a. RIZ-Berater Gerhard Supper, CMC den Sachbearbeiter umgehend davon informieren, wenn nach einer oder mehreren Beratungen davon ausgegangen werden kann, der Sprung in die Selbständigkeit erfolgen wird, damit dies bei einer allenfalls zu erfolgenden Presseberichterstattung auch entsprechend medial transportiert wird. Umgekehrt wird der Sachbearbeiter mit dem RIZ-Berater Gerhard Supper, CMC Kontakt aufnehmen, wenn bei Geschäftseröffnungen zu einem Pressetermin geladen wird, wo im Vorfeld eine Beratungstätigkeit durch RIZ-Berater Gerhard Supper, CMC erfolgt ist.

Ebenso wurde in dieser Besprechung vereinbart, dass in Zukunft immer jene Generalversammlung, die im Winter (meistens Dezember) ansteht, im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst wird und demgegenüber jene Generalversammlung, die im Sommer (meist Juni) ansteht, abwechselnd an einem anderen Standort der drei Gesellschafter der RIZ Weinviertel Ost stattfindet.

Seitens des RIZ wurde eine Leistungsaufstellung für Mistelbach im Jahr 2017 vorgelegt: Unter anderem fanden im Jahr 2017 etwa 200 persönliche sowie 330 telefonische Beratungen bzw. E-Mail-Kontakte durch RIZ-Berater Gerhard Supper, CMC statt. Des Weiteren wurden fünf Seminare zu unterschiedlichsten Themen abgehalten, an denen insgesamt etwa 100 Teilnehmer aus Mistelbach anwesend waren.

I) Tourismusverband Östliches Weinviertel, Umlaufbeschlüsse

In touristischer Hinsicht vergrößert sich das Weinviertel um die Region Marchfeld, des Weiteren kommt es zu einer Änderung beim Wirtschaftsverein als Gesellschafter der Weinviertel Tourismus GmbH.

Im Zuge der Umverteilung der Gesellschafteranteile, mit einer gleichzeitigen Anpassung an die aktuellen Nächtigungszahlen, kommt es zu einer Neuverteilung der Anteile der Tourismusverbände an der Weinviertel Tourismus GmbH.

Der Obmann der Weinviertel Tourismus GmbH Landtagsabgeordneter Mag. Kurt Hackl vom Tourismusverband Östliches Weinviertel ersuchte daher über die Weinviertel Tourismus GmbH alle betroffenen Gemeinden (= Mitglieder) um die Einholung von zwei Umlaufbeschlüssen.

- 1.) Der Verein zur Förderung der Regionalentwicklung im Marchfeld tritt als Gesellschafter der Weinviertel Tourismus GmbH bei. Damit das erfolgen kann, müssen bestehende Anteile von den übrigen Gesellschaftern abgegeben werden. Dieser Schritt hat keine Auswirkungen auf das Entsendungsrecht der bisherigen Gesellschafter in die Gremien.



- 2.) Die bisherigen Wirtschaftsvereine der Destinationen werden in EINEM neu gegründeten Wirtschaftsverein zusammengefasst, der dann auch als Gesellschafter, an die Stelle des bisherigen Wirtschaftsvereins bei der Weinviertel Tourismus GmbH tritt.

Sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Generalversammlung der Weinviertel Tourismus GmbH wurde beiden Anträgen einstimmig zugestimmt.

Um den Beschlüssen Rechtskraft zu verleihen, sind Umlaufbeschlüsse aller Mitglieder erforderlich. Da diese bereits bis spätestens Freitag, dem 19. Jänner 2018, an die Weinviertel Tourismus GmbH gesandt werden mussten, wurden die beiden Umlaufbeschlüsse vorab vom Ausschussvorsitzenden Stadtrat Erich Stubenvoll unterzeichnet. Die beiden unterfertigten Umlaufbeschlüsse liegen vor und haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadtgemeinde.

m) Weihnachtsbeleuchtung – Abrechnung (Rathauszähler)

Laut Auskunft von Dipl.-Wirt.-Ing. Leopold Bösmüller konnte nach Abrechnung der Weihnachtsbeleuchtung, die am EVN-Zähler des Rathauses hängt (Hauptplatz, Marktgasse und Museumgasse), im Jahr 2017/2018 18,88 % an Energie im Vergleich zu 2016/2017 eingespart werden. Diese Einsparung resultiert daraus, dass die Beleuchtung um eine Woche kürzer eingeschaltet war, auf LED-Lichter umgestellt wurde und auch vier Bäume der Marktgasse nicht beleuchtet wurden. Da auch bei der Straßenbeleuchtung sowie im Rathaus weniger Energie verbraucht wurde, wurde beim Strom eine Gesamtersparnis von 11,13 % erzielt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.) Bericht des Prüfungsausschusses

Gemeinderätin Janka berichtet gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 12. März 2018 eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. a) Rechnungsabschluss 2017
b) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2017 sowie Rücklegendotierungen
3. Anfragen und Anregungen

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 12. März 2018 ist angeschlossen und wird zur Kenntnis gebracht.



Zu 5.) Subventionsansuchen

a) Seniorenbetreuung

Drei Vereine, die im Bereich der Seniorenbetreuung in der Stadtgemeinde Mistelbach tätig sind, haben um Gewährung einer Subvention angesucht. Die Fördermittel werden wie in den Vorjahren entsprechend der Mitgliederanzahl der Vereine aufgeteilt.

<u>Verein</u>	<u>Anzahl Mitglieder</u>	<u>Förderung</u>
Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach	195	491,34
Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn	100	251,97
NÖ Seniorenbund Stadtgruppe Mistelbach	340	856,69
	635	1.600,00

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Der Pensionistenverband Ortsgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 491,34, der Pensionistenverband Ortsgruppe Kettlasbrunn erhält eine Subvention in Höhe von € 251,97 und der NÖ Seniorenbund, Stadtgruppe Mistelbach erhält eine Subvention in Höhe von € 856,69.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2018 1/459000-757020 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

b) Musikschulmanagement Niederösterreich GmbH

Das Musikschulmanagement, die landesweite Servicestelle für NÖ Musikschulen, veranstaltet im Jahr 2018 die drei landesweit größten und bedeutendsten Jugendmusikwettbewerbe, an denen jedes Jahr rund 1.500 Kinder und Jugendliche teilnehmen:

- prima la musica – für klassische Musik
- podium.jazz.pop.rock – für Populärmusik
- Volksmusikwettbewerb – für Volksmusik

Für diese Wettbewerbe werden Partner gesucht, die herausragende junge NachwuchsmusikerInnen direkt unterstützen möchten. So werden jährlich Geldpreise an die besten TeilnehmerInnen sowie Stipendien für Meisterkurse an besonders herausragende Talente vergeben.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Es soll wie im Vorjahr ein Sonderpreis in Höhe von € 250,- zur Verfügung gestellt werden und Herr Direktor Mag. Bergauer soll diesen übergeben.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA2018 1/329000-757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



c) Die Mistelbacher Volkstänzer

Die Mistelbacher Volkstänzer ersuchen mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 um finanzielle Unterstützung. Die Mitgliederanzahl beträgt derzeit 31 und es wurden im Jahr 2017 fünf öffentliche Auftritte absolviert.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Es soll eine Subvention in Höhe von € 400,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA2018 1/329000-757000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

d) Kunstverein Mistelbach

Der Kunstverein Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 um Subvention zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes für das Jahr 2018.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Es soll wie im Vorjahr eine Barsubvention in Höhe von € 4.000,-- gewährt werden sowie Dienst- und Sachleistungen in Höhe von € 2.000,--.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA2018 1/329000-757000 sowie 1/329000/729004 gegeben.

Bei 6 Gegenstimmen (GemeinderätInnen Rabenreither, Gullo, Netzl, Liebming, Brunner und Ing. Prinz) und 4 Stimmenthaltungen (Stadträtin Brandstetter und die Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl und Adami) genehmigt.

e) Verschönerungsvereine, 2. Zahlung Subvention 2016

Wie im Gemeinderat vom 15. März 2017 beschlossen, wurden im Frühjahr 2017 zunächst nur € 10.000,-- der veranschlagten € 15.000,-- an die Verschönerungsvereine ausbezahlt.

Da bis Jahresende kein Verschönerungsverein um eine außerordentliche Subvention angesucht hat, wurden die verbleibenden € 5.000,-- wie folgt ausbezahlt:

Verein	Aufwendungen 2016	€ 5.000/€ 48.630,02	Subvention
VSV Ebendorf	€ 3.412,56	0,10281715	€ 350,87
VSV Eibesthal	€ 6.025,34	0,10281715	€ 619,51
VSV Frättingsdorf	€ 4.351,21	0,10281715	€ 447,38
VSV Hörersdorf	€ 5.363,21	0,10281715	€ 551,43



VSV Hüttendorf	€ 6.304,92	0,10281715	€ 648,25
VSV Kettlasbrunn	€ 11.356,44	0,10281715	€ 1.167,64
VSV Lanzendorf	€ 1.055,08	0,10281715	€ 108,48
VSV Paasdorf	€ 4.651,06	0,10281715	€ 478,21
VSV Siebenhirten	€ 6.110,20	0,10281715	€ 628,23
	€ 48.630,02		€ 5.000,00

Der GRA 4 war in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 damit einverstanden, die verbleibenden € 5.000,--, wie oben angeführt, auszubezahlen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2018 1/369000-757010 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

Gemeinderätin Gotschim hat während der Behandlung des Tagesordnungspunktes e) nicht an der Sitzung teilgenommen.

f) Verschönerungsvereine Subvention 2017

Um eine Subvention im Sinne der Richtlinien haben heuer neun Verschönerungsvereine angesucht.

Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen soll die Subvention an die Verschönerungsvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien für das Jahr 2017 folgenderweise vergeben werden.

Verein	Aufwendungen 2017	€ 10.000/€ 43.785,28	Subvention
VSV Ebendorf	€ 1.880,45	0,228387257	€ 429,47
VSV Eibesthal	€ 4.877,69	0,228387257	€ 1.114,00
VSV Frättingsdorf	€ 3.185,06	0,228387257	€ 727,43
VSV Hörersdorf	€ 9.659,27	0,228387257	€ 2.206,05
VSV Hüttendorf	€ 3.418,40	0,228387257	€ 780,72
VSV Kettlasbrunn	€ 11.247,04	0,228387257	€ 2.568,68
VSV Lanzendorf	€ 921,46	0,228387257	€ 210,45
VSV Paasdorf	€ 3.673,43	0,228387257	€ 838,96
VSV Siebenhirten	€ 4.922,48	0,228387257	€ 1.124,23
	€ 43.785,28		€ 10.000,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Der Ansatz für die Verschönerungsvereine beträgt € 15.000,--.

Die verbleibenden € 5.000,-- sollen wie folgt aufgeteilt werden:



Sollte ein Verschönerungsverein durch ein Unwetter oder sonstige Katastrophe in finanzielle Not kommen, kann nach einem entsprechenden Ansuchen der GRA 4 hier eine außerordentliche Förderung vergeben.

Sollte um keine außerordentliche Förderung angesucht werden, werden die verbleibenden € 5.000,-- am Ende des Jahres laut Schlüssel der Förderung für das Vorjahr vergeben.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2018 1/369000-757010 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

Gemeinderätin Gotschim hat während der Behandlung des Tagesordnungspunktes f) nicht an der Sitzung teilgenommen.

g) Volkshochschule Mistelbach

Die Volkshochschule Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 15. Jänner 2018 darum, die Vereinsarbeit in der Erwachsenenbildung wie bisher mit einer Summe von € 4.000,-- zu subventionieren. Für den Voranschlag 2018 wurde vom GRA 6 die Beibehaltung einer Subvention in Höhe von € 4.000,-- pro Jahr beschlossen.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 22. Jänner 2018 den Beschluss gefasst, der Volkshochschule Mistelbach wie bisher eine Subvention in Höhe von € 4.000,-- zu gewähren.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Finanzielle Bedeckung: 1/2700/7570

Einstimmig genehmigt.

h) MIMA GmbH, Public Viewing und Adventdorf mit Eislaufplatz

Die MIMA GmbH beabsichtigt, auch heuer wieder im Sommer ein Public Viewing ab dem Achtelfinale der Fußball-Weltmeisterschaft sowie im Winter das Adventdorf mit Eislaufplatz – jeweils am Hauptplatz im Bereich zwischen Rathaus und Dreifaltigkeitssäule – auszurichten.

Hierfür ersucht MIMA-Geschäftsführer Manuel Bures die Stadtgemeinde Mistelbach darum, die Platzmiete (Gebrauchsabgabe) zu subventionieren bzw. diese nicht zu verrechnen.



Ebenso ersucht die MIMA GmbH die Stadtgemeinde Mistelbach darum, die in Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie der laufenden Instandhaltung des Public Viewings und des Adventdorfes entstehenden Arbeitsleistungen durch Mitarbeiter des Bauhofes bzw. der Grünen Partie zu subventionieren.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 22. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Da das Public Viewing und das Adventdorf mit Eislaufplatz am Hauptplatz eine gute Maßnahme zur Attraktivierung der Innenstadt sind, wird die MIMA GmbH auch heuer wieder mit der Durchführung beauftragt.

Ferner werden der MIMA GmbH die Platzmiete (Gebrauchsabgabe) sowie die in Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie der laufenden Instandhaltung des Adventdorfes entstehenden Arbeitsleistungen durch Mitarbeiter des Bauhofes bzw. der Grünen Partie subventioniert bzw. nicht verrechnet.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

i) Verein Neue Landesbahn, „Zayataler Schientaxi“

Das „Zayataler Schientaxi“ erfreut sich stetig steigender Beliebtheit. Rund 5.000 Fahrgäste können seit 2012 jährlich auf der ehemaligen Nebenbahn zwischen Mistelbach Interspar und Asparn an der Zaya befördert werden. Die Hauptkunden sind vor allem Schul-, aber auch vermehrt Ausflugsgruppen sowie auch NÖ-Card-Inhaber, die unter anderem beide Standorte des MAMUZ besuchen. Somit ist das Schientaxi zweifellos eine wertvolle und in seiner Form einzigartige Bereicherung des touristischen Angebotes in der Region und stellt nach nunmehr fünf vollen Saisonen durchaus einen touristischen Hauptanziehungspunkt in der Stadtgemeinde Mistelbach dar.

Für 2018 wurde bei der Behörde um eine Verlängerung des Schientaxis zur Draisenalm Grafensulz angesucht, wo auch bereits ein Lokalausweis erfolgte. Die diesbezügliche Verhandlungsschrift sieht unter anderem den Tausch der Andreaskreuze gegen das Schild „Allgemeine Gefahren“ mit Zusatztafeln vor. Diese Verlängerung wäre nicht zuletzt auch für den Tourismusstandort Mistelbach als Ausgangspunkt eine weitere Aufwertung und würde eine öffentliche Anreise von Mistelbach aus zu Wanderungen auf den Buschberg, die höchste Erhebung des Weinviertels, deutlich attraktivieren.

Des Weiteren wurde in der Haltestelle Mistelbach Interspar ein Wartehäuschen errichtet, welches einen wetterfesten Unterstand darstellt, das Erscheinungsbild der Haltestelle aufwertet und somit den Ausflugs Gästen einen ansprechenden Ersteindruck von Mistelbach bietet.

Aufgrund der in den letzten Jahren häufig aufgetretenen, binnen kürzester Zeit gefallenen Regenmengen wurden auch einige Bereiche trotz vorhandenem Bahngraben eingeschlamm.



Hier sind die Bahngräben in diesen Bereichen – sofern dies noch nicht passiert ist, wie in einem Abschnitt – vom Schlammeintrag zu befreien und auszubaggern sowie das Erdreich abzutransportieren und zu deponieren.

Der Verein Neue Landesbahn ersucht daher die Stadtgemeinde Mistelbach mit Schreiben vom 14. November 2017 aufgrund dieser angeführten Gründe sowie der bereits getätigten Ausgaben um eine Förderung in Höhe von € 5.000,-- bzw. einen der Bedeutung des Schienentaxis für Mistelbach als Tourismusstandort angemessenen Betrag, um einen dauerhaften Betrieb weiterhin sicherstellen zu können.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 22. Jänner 2018 beschlossen, dem Verein Neue Landesbahn für deren umfangreiche Aktivitäten eine einmalige Förderung in Höhe von € 1.000,-- zur laufenden Instandhaltung der Bahnstrecke und der damit verbundenen Aufwände zu gewähren.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 5/7710/7570 durch Minderausgaben auf 5/7710 im Haushaltsjahr 2018

Einstimmig genehmigt.

j) Subventionen im GRA 9, Grundsatzentscheidungen

Für das Jahr 2018 stehen dem GRA 9 € 47.500,-- für die Vergabe von Bar-Subventionen zur Verfügung. Diese teilen sich laut Voranschlag auf verschiedene Sachkonten auf.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass jährliche Fixausgaben in Höhe von € 10.500,-- von diesen Konten bezahlt werden.

Es stellt sich nun die Frage, welche Summe für die neue Sportförderung herangezogen wird und welche für Subventionen an Sportvereine, die während des Jahres ansuchen, verbleibt.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Für laufende Subventionen sollen € 5.000,-- zurückgelegt werden und der restliche Betrag als Sportförderung laut Richtlinien ausgezahlt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

k) Union Sportclub Eibesthal

Der Union Sportclub Eibesthal ersucht mit Schreiben vom 20. Jänner 2018 um finanzielle Unterstützung zur Abdeckung der laufenden Kosten für die Erhaltung des Sportplatzes.



Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Union Sportclub Eibesthal wird eine Subvention für die Erhaltung der Sportanlage in Höhe von € 300,-- gewährt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/269000/757004 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

l) Mistelbacher Model Car Club - MMCC

Der Mistelbacher Model Car Club (MMCC) ersucht um Subvention zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens für die Saison 2017. Durch die Platzmiete am Rübenplatz Paasdorf (jährlich € 5.400,--) und der Indoor-Rennstrecke entstehen dem Verein erhebliche Kosten.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Dem MMCC wird eine Subvention für die Aufrechterhaltung des Vereinslebens in Höhe von € 300,-- gewährt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/269000/757005 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

m) Tauchclub OK

Der Tauchclub OK ersucht mit Schreiben vom 9. Jänner 2018 um finanzielle Unterstützung, da dem Verein durch Überprüfung der Ausrüstung erhebliche Kosten entstehen. Als Beispiel ist das Service der Lungenautomaten mit ca. € 600,-- genannt. Der Tauchclub engagiert sich immer beim Ferienspiel der Stadtgemeinde Mistelbach und bietet auch sonst im Weinlandbad Schnuppertauchen an.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Tauchclub OK wird eine Subvention für die Überprüfung der Ausrüstung in Höhe von € 300,-- gewährt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/269000/757004 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



n) Union Stockverein Mistelbach

Der Union Stockverein Mistelbach ersucht um Übernahme der Materialkosten in Höhe von rund € 300,-- für das Holz für die Sanierung der Stockbahn im Sportzentrum Mistelbach. Im Jahr 2018 sind einige Cup- und Meisterschaftsspiele in Mistelbach geplant, da eine Mannschaft in der Gebietsliga spielt.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Dem Union Stockverein Mistelbach wird eine Subvention für die Materialkosten für die Sanierung der Sportanlage in Höhe von € 300,-- gewährt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/269000/757004 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

o) Union Tennisclub Mistelbach

Der Union Tennisclub Mistelbach berichtet mit Schreiben vom 22. Jänner 2018, dass der UTC Mistelbach den Zuschlag für die Austragung der NÖTV-Jugendlandesmeisterschaften von 28. August bis 2. September 2018 erhalten hat. An den Meisterschaften werden ca. 100 Jugendliche aus ganz NÖ teilnehmen. Die Kosten von ca. € 3.000,-- für Schiedsrichter, Bälle, etc. muss der Verein aufbringen.

Daher ersucht der UTC Mistelbach die Stadtgemeinde Mistelbach um finanzielle Unterstützung für dieses Turnier und um freien Eintritt der Turnierteilnehmer, an ihrem jeweiligen Spieltag, ins Weinlandbad Mistelbach.

Weiters ersucht der Verein um Benützung der Duschen und Sanitäranlagen im Sportzentrum, da im Vereinshaus nur 1 Damen- und Herrendusche besteht.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Dem Union Tennisclub Mistelbach wird eine Subvention für die Abhaltung der NÖTV Jugendlandesmeisterschaften in Höhe von € 300,-- gewährt. Auch das Weinlandbad sowie die Kabinen und Duschen im Sportzentrum können von den Teilnehmern gratis benutzt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/269000/757005 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



p) SK Rapid Jugendcamp

Der SK Rapid ersucht mit Schreiben vom 31. Oktober 2017 um einen Pauschalbetrag für die Benützung des Sportzentrums Mistelbach. Wie jedes Jahr veranstaltet der SK Rapid auch in diesen Sommer seine Jugendcamps, wobei seit vielen Jahren auch Mistelbach eine Station ist.

Als Termin ist der 9. Juli bis 14. Juli 2018 geplant.

Die Trainingszeiten sind Montag bis Freitag, 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr, Samstag von 9:00 – 11:00 Uhr.

Insgesamt 34,5 Stunden zum Tarif € 50,- ergibt € 1.725,-.

Der SK Rapid bittet daher, einen Pauschalbetrag zu finden.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll ein Pauschalbetrag von € 800,- für die Benützung des Sportzentrums für das Jugendcamp 2018 verrechnet werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Gegenstimmen (Gemeinderätin Liebinger und Gemeinderat Ing. Prinz) genehmigt.

**q) Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung,
Projekt „Bewegungs-Champion“**

Das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung ersucht mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 um kostenlose Überlassung der Sporthalle Mistelbach am Freitag, 8. Juni 2018, für das Projekt „Bewegungs-Champion“, das gemeinsam mit der NÖGKK, den Pflichtschulen und dem Bundesschulzentrum stattfindet.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Die Sporthalle soll für das Projekt „Bewegungs-Champion“ kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

r) Sozialhilfeverein, Aktion „Essen auf Rädern“

Mit Schreiben vom 2. Jänner 2018 ersucht der Sozialhilfeverein um Subvention für die Aktion „Essen auf Rädern“ für das Jahr 2018. Derzeit werden jährlich knapp 17.000 Essensportionen von vier Mitarbeitern des Sozialhilfevereines sowie insgesamt 67 Ehrenamtlichen an 55 Essensbezieher zugestellt. In den vergangenen Jahren erhielt der Verein € 3.800,- an finanzieller Unterstützung.



Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Auszahlung der Subvention in der Höhe von € 3.800,-- an den Sozialhilfeverein für die Aktion Essen auf Rädern.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 757012/423000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

s) Kriegsoffer- und Behindertenverband - Ortsgruppe Mistelbach

Der Kriegsoffer- und Behindertenverband, Ortsgruppe Mistelbach, sucht um Subvention für die Vereinstätigkeit an. Das ehrenamtliche Team besteht aus 140 Funktionären und Mitgliedern, die kranke und pflegebedürftige Menschen besuchen, mit ihnen Amtswege erledigen und Formulare besorgen. Weiters vergibt der Verband finanzielle Unterstützung bei besonderen Notlagen. Bisher hat der Verein jährlich € 300,-- erhalten.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 300,-- an den KOBV, Ortsgruppe Mistelbach.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 757014/429000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

t) MOKI Niederösterreich (Mobile Kinderbetreuung)

MOKI-Niederösterreich ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Bad Vöslau, der Eltern dabei unterstützt, ihr Kind zu Hause – im vertrauten Lebensraum – zu pflegen. Qualifiziertes Personal hilft Familien mit schwerkranken Kindern, die Erkrankung zu akzeptieren und erleichtert das Leben mit der Krankheit zu Hause. Der Verein wird vom Land NÖ zum Teil finanziert. Für die Leistung von insgesamt 54 Stunden, die MOKI für fünf Patienten aus der Stadtgemeinde Mistelbach im Jahr 2016 erbracht hat, ersucht dieser um Subvention in der Höhe von € 2,-- pro Stunde.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Dem Verein MOKI-Niederösterreich soll eine Subvention in der Höhe von € 108,-- für die Leistungen, die für Kinder der Großgemeinde Mistelbach im Jahr 2016 erbracht wurden, gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 757014/429000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



u) Tierheim Dechanthof, Subvention in der Höhe der Kommunal- und Grundsteuer

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach Kommunal- und Grundsteuer vom Verein bis auf Widerruf einhebt und diese mit einer Subvention in gleicher Höhe gegenverrechnet.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2018 ersucht das Tierheim Dechanthof um Überweisung der Subvention in Höhe der Kommunal- und Grundsteuer. Laut Abgabenabteilung beträgt die für das Jahr 2017 bezahlte Kommunalsteuer € 6.759,20 und die Grundsteuer B € 364,80.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Gewährung einer Subvention in Höhe von € 6.759,20 zur Finanzierung der Kommunalsteuer und € 364,80 für Grundsteuer B.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 757022/581000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

v) Tierheim Dechanthof, Verein „Die gute Tat“ - Vereinssubvention 2018

Das Tierheim Dechanthof ersucht mit Schreiben vom 12. Jänner 2018, um Erteilung der Vereinsförderung für das Jahr 2018. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Tierheim Dechanthof, soll ein geringer Anteil der Einnahmen aus der Hundesteuer dem Verein zur Verfügung gestellt werden. Derzeit werden von der Stadtgemeinde von Hundebesitzern nachstehende Beträge pro Hund eingehoben: € 25,- für Nutzhunde, € 4,- für ausgebildete Suchhunde, Polizeihunde, Jagdhunde von Jägern mit eigenem Revier, € 26,- für Listenhunde. In den vergangenen Jahren hat die Stadtgemeinde Mistelbach dem Verein eine Fixsubvention in der Höhe von € 730,- sowie € 0,75 Subvention pro angemeldetem Hund, für den auch eine Gebühr eingehoben wird, gewährt.

Mit Stichtag 12. Jänner 2018 wird für 820 Hunde von der Stadtgemeinde Mistelbach Hundeabgabe eingehoben.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 1.345,-, die sich aus einer Fixsubvention von € 730,- sowie € 615,- für 820 Hunde zusammensetzt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter der Haushaltsstelle 757022/581000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.



w) Duch Daniela und Manuel, Abbruchkostenförderung

Duch Daniela und Manuel, Ebendorfer Hauptstraße 47, 2130 Ebendorf, ersuchen mit Eingabe vom 31. Oktober 2017, eingelangt am 6. November 2017, um finanzielle Unterstützung ihrer Abbruchkosten im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Abbruchkosten. Die Kosten betragen laut vorgelegter Rechnung der Firma Poyss, Poysdorf, € 18.233,83. Die Baumeldung über den Abbruch des Nebengebäudes auf dem Grundstück 67/.67, EZ 376, KG Ebendorf, Ebendorfer Hauptstraße 47, wurde am 13. September 2017 ordnungsgemäß eingebracht.

Die Errichtung eines zweigeschoßigen Zubaus (Keller, Wohnküche, Speis) und eines Carports im Anschluss an den Zubau wurde mit Bescheid vom 22. Juni 2017, Ing.Ho/St-4831/2017 für oben angeführte Grundstücke bewilligt.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach zur Förderung von Abbruchkosten und der vorgelegten Rechnung kann den Antragstellern, Daniela und Manuel Duch die Förderung in der Höhe von € 2.616,22 (Höchstförderung) gewährt werden.

Bedeckung: Sachkonto: 768014 Kostenstelle: 489000

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 6.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) Volksschule Mistelbach, Schülertische und Sessel

In der Volksschule werden zusätzliche Tische und Sessel benötigt.
Es liegen folgende Kostenvoranschläge für 22 x Schülertische für zwei Kinder, 6 Schülertische für 1 Kind und 50 Sessel vor:

Mayr Schulmöbel, 4644 Scharnstein	€ 11.818,66 inkl. USt.
Betzold, 6233 Kramsach	€ 15.267,00 inkl. USt.
Aurednik	keine Schülertische mehr im Programm
Wehrfritz	keine passenden Tische im Programm (nur Drahtkörbe als Ablagefläche)

Da der Betrag über € 10.000,- liegt, kann beim Schul- und Kindergartenfonds um eine Förderung in Höhe von 25 % angesucht werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Die Schülertische und -sessel sollen bei der Firma Mayr Schulmöbel, 4644 Scharnstein, zum Preis von € 11.818,66 inkl. USt. angeschafft werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung im außerordentlichen Haushalt unter 210000/043000

Einstimmig genehmigt.



b) Kindergarten Paasdorf, Schließanlage

Im Kindergarten Paasdorf wurden bisher keine Zylinder in den Türen eingebaut. Auch für die Außentüren gibt es nur provisorische Lösungen. Von der Firma Key-Tec liegt eine Preisinformation für 18 Doppelzylinder und 8 Schlüssel über € 2.955,- exkl. USt. vor.

Es könnte auch das Schließsystem, welches unter anderem im Barockschlüssel verwendet wird, zu Anwendung kommen. Die Kosten dafür liegen allerdings bei ca. € 300,- je Zylinder, ca. € 25,- je Schlüssel und ein Codierungssystem im Kindergarten bei ca. € 1.000,-. Das bedeutet, dass die Kosten für die Schließanlage mehr als das Doppelte betragen würden.

Auch im NÖ Landeskindergarten Mistelbach Nord ist ein herkömmliches Schließsystem zur Anwendung gekommen. Im Gegensatz zum Barockschlüssel, Sportanlage, etc. haben immer nur die gleichen Personen Zutritt zum Gebäude. Daher hat der GRA 3 empfohlen, aus Sparsamkeitsgründen das herkömmliche Schließsystem von der Firma Key-Tec zum Preis von € 2.955,- exkl. USt. anzuschaffen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: VA 2018 5/24000-400000

Nach Diskussion über Vor- und Nachteile eines Schließsystems wie im Barockschlüssel wird der GRA 3 ersucht, sich nochmals mit dem Thema zu befassen.

Einstimmig genehmigt.

c) Totenweg, Kleinkommassierung

Bei der Umfahrung Mistelbach wurde im Bereich Mistelbach Nord die Landesstraße L 21 abgesenkt. Dadurch ist die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen erschwert. Im Zuge einer Anrainerbesprechung wurde von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach zugesagt, dass der Totenweg, welcher keine öffentliche Anbindung hat, gelöst wird. Die Agrarbezirksbehörde hat in Aussicht gestellt, dass sie in diesem Bereich eine Kleinkommassierung durchführen könnte. Die Kosten für den Bereich der Umfahrung Mistelbach, von ca. € 2.000,-, werden vom Land NÖ übernommen. Der südliche Bereich könnte auch mitkommassiert werden. Die Kosten von ca. € 2.000,- sind von der Stadtgemeinde Mistelbach zu tragen.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Es soll nicht nur der Bereich, welcher für die Umfahrung zu bereinigen notwendig ist, sondern es soll auch der restliche Bereich einer Kleinkommassierung unterzogen werden. Die Kosten von ca. € 2.000,-, für den zweiten Teil sollen vom GRA 2 übernommen werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 840 000/001000

Einstimmig genehmigt.



d) Reparaturarbeiten, Rahmenangebot

Im Jahr 2016 wurde eine Angebotseinholung von 5 Firmen durchgeführt. Mit der Fa. Held und Francke, sowie mit der Fa. Pittel + Brausewetter wurde eine Rahmenvereinbarung für das Jahr 2016 abgeschlossen, welche im Vorjahr bis Jahresende 2017 verlängert wurde.

Beide Firmen haben schriftlich mitgeteilt, dass sie die Preise bis zum 31. Dezember 2018 ohne Erhöhung beibehalten werden.

Der Rahmenvertrag soll daher bis Jahresende 2018 verlängert werden.

Der Sachbearbeiter Leopold Bösmüller, der Wassermeister Günter Bader, Straßenbeleuchtung Gerhard Grum und Kanal Thomas Schöpfbeck bzw. Lukas Riedel können im Bedarfsfall Leistungen bei den Baufirmen abrufen und werden diese danach auf den jeweiligen Ansatz gebucht.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Im letzten Jahr wurde mit der Fa. Held & Francke und Pittel + Brausewetter eine Rahmenvereinbarung für das Jahr 2017 abgeschlossen.

Aufgrund der schriftlichen Mitteilung beider Firmen können die Preise unverändert auch bis zum Jahresende 2018 beibehalten werden. Es soll daher die bestehende Rahmenvereinbarung bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden.

Die Fa. Pittel + Brausewetter GmbH, Maustrenk 123, 2225 Zistersdorf, bzw. die Fa. Held & Francke, Liechtensteinstraße 8, 2130 Mistelbach, können im Bedarfsfall von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich Kanal, Wasser, Straße und Straßenbeleuchtung zu den Einheitspreisen beauftragt werden. Es ist ein Rahmenvertrag für das Jahr 2018 abzuschließen. Der Abruf der Arbeiten erfolgt durch die Sachbearbeiter bzw. beauftragten Personen (Wasser/Wassermeister Bader, SBL/Grum, Kanal/Schöpfbeck und Riedel, Straßen/Bauhof).

Die Bedeckung erfolgt aus den jeweiligen Ansätzen für Kanal, Wasser, Straße und Straßenbeleuchtung.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) Hundeauslaufzone, Einzäunung u. Pflegemaßnahmen

Nachdem die Rodung nun erfolgt ist, wurde ein Vergabeverfahren für die Einzäunung der Hundeauslaufzone in Auftrag gegeben. Die Firmen Raiffeisen Lagerhaus, Fetter und OBI wurden bezüglich eines Kostenvoranschlages angeschrieben, nachdem die Abteilung ARA zu den Ausschreibungserfordernissen folgende Stellungnahme abgegeben hat:

Da von der vorderen Grundstücksgrenze ca. 15 m für die Reinigung der Kanalschächte und Dücker benötigt werden und sich unter dem Grundstück 4/2 die Hauptkanäle befinden, ist hier manchmal auch die Zufahrt des Reinigungsfahrzeuges notwendig. Entweder wird hier ein Zaun montiert, der einfach wieder wegzunehmen ist, oder besser, es wird ein Tor mit einer Breite von ca. 4 Meter für die Zufahrt des Reinigungsfahrzeuges und für die allgemeine Wartung durch den Bauhof errichtet.



Diese Wünsche wurden in die Ausschreibung mit aufgenommen, und die drei Firmen Raiffeisen Lagerhaus, Hagebau Fetter Mistelbach und OBI Markt Mistelbach zur Anbotslegung eingeladen. Diese haben nun folgende Angebote gelegt:

Einzäunung aus Maschendraht mit Stehern u. Material, inkl. eines zweiflügeligen Tores mit einer Durchgangslichte von 3,70 m (laut Koll. von der ARA ausreichend für das Kanalspülfahrzeug) und einer 1,10 m breiten Tür, die als Eingang für die Hundebesitzer und deren Hunde dient:

Raiffeisen Lagerhaus	€ 3.703,71
Fetter	€ 4.390,08
OBI	kein Anbot

Die Montage erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofes.

Um auf der Fläche ein neuerliches Austreiben der Sträucher zu verhindern, ist nach Empfehlung des Sachbearbeiters für Grünraum vor Inbetriebnahme der Einsatz eines Forstmulchers erforderlich. Diese Leistung wird vom Maschinenring Mistelbach um € 720,-- für die gesamte Fläche angeboten.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen: Ankauf der Einzäunung inkl. Zubehör beim Billigstbieter Raiffeisen Lagerhaus, Beauftragung des Forstmulchereinsatzes sowie Einsatz von Dienst- und Sachleistungen der Bauhofmitarbeiter für die Instandsetzung und die laufende Pflege. Für das Projekt, bestehend aus drei Rechnungen (Rodung, Ankauf Zaun, Mulchen der Fläche) soll die Kommunale Investitionsförderung beantragt werden.

Bedeckung unter 729000/581000.

Einstimmig genehmigt.

f) Vereinshaus Hörersdorf, Sanierung (Fortführung)

In den vergangenen zwei Jahren wurden in Zusammenarbeit mit den Nutzern des Vereinshauses Hörersdorf durch die Firma Kazelt GmbH, die Setzungen und Feuchtigkeitseintritte an drei Gebäudefronten saniert. Aus budgetären Gründen wurde die vierte Gebäudefront seinerzeit zurückgestellt.

Da im Jahr 2018 finanzielle Mittel für die Weiterführung der Sanierung vorhanden sind, soll die Sanierung der letzten Gebäudefront auf Basis des seinerzeitigen Preisanbotes der Firma Kazelt GmbH nach demselben Muster fortgesetzt werden.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2018 empfohlen, einen Folgeauftrag für die Sanierung der noch ausstehenden Gebäudefront an die Firma Kazelt GmbH auf Basis des seinerzeitigen Angebotes zum Preis von € 23.118,-- exkl. USt zu vergeben.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter: aoH/8530/6140

Einstimmig genehmigt.



Zu 7.) Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2017 sowie Rücklagendotierungen

Ordentlicher Haushalt

Der ordentliche Haushalt schließt mit einem IST-Abgang von € 516.021,10 und einem SOLL-Überschuss von € 426.063,38.

Die im Rechnungsabschluss 2017 ausgewiesenen Überschreitungen wurden einerseits durch Mehreinnahmen und andererseits durch Einsparungen abgedeckt. Im Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes wurde nach dem Gesamtdeckungsprinzip gearbeitet.

Außerordentlicher Haushalt

Die außerordentlichen Vorhaben des Jahres 2017 erhalten die im Rechnungsabschluss 2017 dargestellte Finanzierung.

Damit erhalten die folgenden Vorhaben teilweise andere bzw. neue Zuführungsbeträge vom ordentlichen Haushalt:

<u>Vorhaben</u>	<u>Zuführungen lt. VA 2017</u>	<u>Zuführungen lt. RA 2017</u>
Volksschule	0,00	14.500,00
Puppentheatertage	4.000,00	4.000,00
Maßnahmen Förd. Fremdenverk.	0,00	19.000,00
Wohn- u. Geschäftsgebäude	59.100,00	59.100,00
Gemeindegasthaus Siebenhirten	15.100,00	15.100,00
	78.200,00	111.700,00

Rücklagendotierungen

Die Rücklagen im Jahr 2017 haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Anfangsst.</u>	<u>Zuführungen</u>	<u>Entnahmen</u>	<u>Endstand</u>
Renov. Dreifaltigkeitssäule	2.832,24	16.205,00	0,00	19.037,24
Rücklage Allgemein	662.808,82	200.740,65	0,00	863.549,47
Abwasserbeseitigung	189.457,33	28,42	0,00	189.485,75
Stadtrohrleitung	15.908,59	2,38	0,00	15.910,97
Müllbeseitigung	66.219,20	9,93	0,00	66.229,13
Gesamtsumme Rücklagen	937.226,18	216.986,38	0,00	1.154.212,56

Die Sparbücher und Kontoauszüge wurden mit den angeführten Rücklagendotierungen abgestimmt.

Stadtrat Dr. Beber erläutert die außerplan- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2017 sowie die Rücklagendotierungen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Mit 17 Stimmen (ÖVP und NEOS) bei 14 Gegenstimmen (7 SPÖ, 5 LaB und 2 FPÖ) genehmigt.



Zu 8.) Rechnungsabschluss 2017

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12. März 2018 den Rechnungsabschluss 2017 eingehend überprüft und einstimmig die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Weiters wurde der einstimmige Beschluss über außerplanmäßige und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 2017 sowie Rückladendotierungen gefasst.

Per 31.12.2017 sind folgende Kassenbestände vorhanden:

Barkassen		
Kassa 1	€	9.325,86
Kassa 2	€	310,20
Kassa 3	€	863,20
Kassa 4	€	240,45
Kassa 5	€	1.132,57
Kassa 6	€	809,60
Konten		
Hauptkonto Erste Bank – AT92 2011 1201 1243 7900	€	1.025.602,65
Hauptkonto Erste Bank – AT65 2011 1201 1243 7901	€	34.620,98
Mobile Bankomatkasse – AT15 2011 1201 1243 7928	€	315,55
Bankomatkasse Erste - AT42 2011 1201 1243 7927	€	25.080,51
Bankomatkasse Erste - AT74 2011 1201 1343 7933	€	<u>36.500,42</u>
Gesamtsumme	€	1.134.801,99

Die sachgeordnete Verrechnung schloss wie folgt:

Die IST-Einnahmen im Jahr 2017 betragen		
Im ordenlichen Haushalt	€	30.218.836,40
Im außerordentliche Haushalt	€	16.281.909,45
Vorschlagsunwirksame Gebarung	€	<u>50.467.893,13</u>
	€	96.968.638,98
Die IST-Ausgaben im Jahr 2017 betragen		
Im ordenlichen Haushalt	€	30.734.857,50
Im außerordentlichen Haushalt	€	15.009.341,80
Vorschlagunwirksame Gebarung	€	<u>50.089.637,68</u>
	€	95.833.836,98
Die IST-Mehreinnahmen betragen		
Im ordentlichen Haushalt	€	-
Im außerordentlichen Haushalt (inkl. ct.Ausgl. € 0,01)	€	1.272.567,64
Vorschlagsunwirksame Gebarung	€	<u>378.255,45</u>
	€	1.650.823,09
Die IST-Mehrausgaben betragen		
Im ordentlichen Haushalt	€	516.021,10
Im außerordentlichen Haushalt	€	-
Vorschlagsunwirksame Gebarung	€	<u>-</u>
	€	516.021,10
Die Einnahmen betragen	€	1.650.823,09
Die Ausgaben betragen	€	<u>516.021,10</u>
Saldo über 31.12.2017	€	1.134.801,99



Der buchmäßige Bestand in der sachgeordneten Verrechnung stimmt mit den tatsächlich vorhandenen Kassenbeständen überein.

Kassenabschluss

Einnahmen

Anfänglicher Kassenbestand	€	2.431.368,91
Summe der ordentlichen Einnahmen	€	29.926.754,32
Summe der außerordentlichen Einnahmen	€	4.059.851,81
<u>Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung</u>	€	<u>49.627.004,95</u>
Gesamtsumme	€	86.044.979,99

Ausgaben

Summe der ordentlichen Ausgaben	€	30.042.404,16
Summe der außerordentlichen Ausgaben	€	4.778.136,16
<u>Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung</u>	€	<u>50.089.637,68</u>
Zwischensumme	€	84.910.178,00

Schließlicher Kassenbestand per 31.12.2017	€	1.134.801,99
Gesamtsumme	€	86.044.979,99

Auch der Kassenabschluss stimmt mit den vorhandenen Kassenbeständen überein.

Der Jahres-SOLL-Abschluss zeigt folgende Ergebnisse:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	€	30.510.832,51
Ausgaben	€	<u>30.084.769,13</u>
daher SOLL-Überschuss	€	426.063,38

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	€	8.808.757,37
Ausgaben	€	<u>7.894.748,85</u>
Daher SOLL-Überschuss	€	914.008,52

Durchlaufende Gebarung

Einnahmen	€	49.419.247,66
Ausgaben	€	<u>49.419.247,66</u>
	€	0,00



Wertpapiere und Beteiligungen per 31.12.2017

Wertpapiere

	Anfangsst./Zugang	Abgang	Endstand
72 Stück EKA-Bond á € 61,38	4.393,92	4.393,92	0,00
Raiffeisenlagerhaus Mistelbach	109,02	0,00	109,02
Raiffeisenbank Mistelbach	1.120,00	0,00	1.120,00
Volksbank Mistelbach	43,60	43,60	0,00
Zentralkasse der Volksbanken	21,81	0,00	21,81
Summe Wertpapiere	5.688,35	4.437,52	1.250,83

Beteiligungen

MIMA GmbH	7.490,00	0,00	7.490,00
MAMUZ Museum Mistelbach	15.400,00	0,00	15.400,00
RIZ Mistelbach	6.520,00	0,00	6.520,00
Summe Beteiligungen	29.410,00	0,00	29.410,00

Am Ende des Jahres 2017 beträgt der **Schuldenstand** € 43.321.487,88.

In diesem Gesamtschuldenstand sind Schulden für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wie z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallbehandlung und Wasserversorgung von € 26.118.911,37 enthalten.

Die **Mobilien- bzw. Immobilienleasingverträge** für Fahrzeuge und Kindergarten Nord schlagen per 31.12.2017 mit € 2.426.096,69 zu Buche.

Die Stadtgemeinde Mistelbach als Sitzgemeinde hat folgende **Haftungen** übernommen:

Bezeichnung	Anfangsst.	Zugang	Tilgung	Endstand
M Schön Wohnen				
IMMORENT GmbH	411.798,62	0,00	79.656,29	332.142,33
Gemeindeverband WP A5	963.549,16	0,00	46.942,68	916.606,48
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband	140.548,44	0,00	18.164,74	122.383,70
<u>Polytechnische Schulgemeinde</u>	<u>131.568,47</u>	<u>0,00</u>	<u>21.408,14</u>	<u>110.160,33</u>
Gesamtsumme der Haftungen	1.647.464,69	0,00	166.171,85	1.481.292,84

Stadtrat Dr. Beber erläutert den Rechnungsabschluss 2017, wie folgt:

„Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 12. März 2018, wie jedes Jahr, mit dem Rechnungsabschluss eingehend befasst und die sachliche und rechnerische Richtigkeit einstimmig festgestellt.“

Das Resultat der Einnahmen aus den Ertragsanteilen und der Aufwendungen aus den Pflichtausgaben ergibt Mehrausgaben von € 249.290,-- gegenüber dem Voranschlag 2017.



Das heißt, dass sich das Ergebnis schlechter entwickelt hat, wie die Prognosen des Landes es angenommen haben. Für das Jahr 2018 werden eher gleichbleibende bzw. aufgrund des neuen Finanzausgleiches geringe Steigerungen bei den Einnahmen für die Gemeinden angenommen. Außerdem steht die Finanzierung des Pflegeregresses noch nicht fest, hier können noch größere Belastungen auf die Gemeinde zukommen.

Die schon seit rund 7 Jahren schrittweise Konsolidierung des Mistelbacher Haushalts zeigt sich auch im Jahr 2017 in einem relativ guten Ergebnis, nämlich der Rechnungsabschluss 2017 schließt mit einem Überschuss im ordentlichen Haushalt von € 426.063,38 ab. Dem Gemeindevermögen stehen Darlehen in der Höhe von rund 43,3 Millionen Euro gegenüber. Die faktischen Schulden (ohne Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, die durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden), betragen etwa 17,2 Millionen Euro. Das bedeutet eine pro Kopf-Verschuldung von rund 1.490,-- Euro.

Von den im Voranschlag vorgesehenen bzw. vom Gemeinderat beschlossenen Darlehen in der Höhe von € 2.074.100,-- mussten aufgrund der möglichen Eigenfinanzierung bzw. Nichtumsetzung von Projekten nur € 1.872.800,-- aufgenommen werden, also um € 201.300,-- weniger erforderliche Fremdfinanzierung. Aufgrund der gegenüber stehenden Schuldentilgung von rund 3,7 Mio. Euro konnte die Verschuldung um etwa € 1.840.000,-- verringert werden. Trotzdem konnten einige große, unumgängliche Projekte wie z.B.: Umstellung Gemeindesoftware, Zu/Umbau FF-Haus Hüttendorf, Beginn Sanierung Dreifaltigkeitssäule, Neubau und Sanierung von Kindergärten, Beginn Sanierung Schlößl, Sozialprojekte-Flüchtlingshilfe, Feldwegebau, Straßen-, Radweg- und Gehsteigbau, Öffentliche Beleuchtung, Fertigstellung Sanierung Weinlandbad, Fortsetzung/Fertigstellung Parzellierungen bzw. Herstellung der Infrastruktur, Kanalbau umgesetzt bzw. finanziert werden.

Das laufende Jahr 2018 wird sich aus heutiger Sicht wirtschaftlich nur geringfügig gegenüber den Vorjahren verbessern. Wie schon gesagt, bleibt das tatsächliche Ergebnis aus den Finanzierungsverhandlungen zum Pflegeregress abzuwarten, auch laut den Vorgaben des Landes NÖ ist bei den Ertragsanteilen keine merkliche Steigerung zu erwarten und die Erhöhung der Pflichtausgaben wird sich weiter fortsetzen. Um für unvorhergesehene, zusätzliche Ausgaben, wie z.B. Anstieg der Zinsen, für die Zukunft gerüstet zu sein, ist auch weiterhin auf konsequente Sparsamkeit und unbedingte Einhaltung der Ansätze des Voranschlages zu achten. Gerade hier muss noch so mancher Fachbereich intensiv an der Umsetzung arbeiten. Außerdem sind vor allem für die im Bereich Kanal und Wasser in naher Zukunft anstehenden, umfangreichen Bauarbeiten (Kirchenberg) unbedingt echte Rücklagen zu schaffen.

Abschließend möchte ich mich noch bei allen Stadt- und Gemeinderäten und den Sachbearbeitern für die verantwortungsbewusste Arbeit und die weitestgehende Einhaltung der Ansätze bedanken.

Weiters bedanke ich mich bei meiner Stellvertreterin Stadträtin Renate Knott und bei den Mitgliedern des GRA 1 für die äußerst gute Zusammenarbeit. Bei Finanzdirektor Gindl und seinem Team bedanke ich mich ebenfalls, und zwar besonders für den aufgrund der krankheitsbedingten, sehr angespannten Personalsituation, intensiven Arbeits- und Zeitaufwandes, damit der Rechnungsabschluss zeitgerecht fertig gestellt werden konnte.“

Stadtrat Dr. Beber ersucht den Gemeinderat, dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2017 samt allen Anlagen laut Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung die Zustimmung zu erteilen.



Gemeinderat Netzl kritisiert, dass bei den ausgewiesenen Schulden der Stadtgemeinde Leasingrückzahlungen nicht berücksichtigt werden.

Finanzstadtrat Dr. Beber sagt dazu, dass das stimmt und bei Einführung der Doppik künftig den zu zahlenden Leasingraten ein Vermögenswert gegenüberstehen wird.

Gemeinderat Netzl kritisiert weiters, dass trotz Erhöhung der Gebühren 2017 keine Rücklagen gebildet wurden und die Gebühren 1 : 1 ins Budget geflossen sind, statt diese für die Erhaltung der Infrastrukturanlagen zu verwenden. Aus seiner Sicht zahlen die Bürger Mistelbachs deshalb um 40 % zu hohe Gebühren.

Gemeinderätin Liebminger führt aus, dass bei Wohn- und Geschäftsgebäuden das Ergebnis nicht nachvollziehbar ist. Weiters sind die Kosten für Postdienste um € 20.000,-- gestiegen und die Personalkosten sind ebenfalls um € 30.000,-- höher als im Vorjahr. Bei Musik und darstellende Kunst gibt es einen Verlust sowie auch bei Kunst und Kultur.

Stadtrat Dr. Beber sagt dazu, dass das richtig ist, es gibt Abgänge und die Personalkosten werden höher, unter anderem aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Biennalsprünge beim Gehaltsschema, das nicht im Einflussbereich der Stadtgemeinde selbst liegt. Der guten Ordnung halber sei gesagt, dass der Sinn des Rechnungsabschlusses darin liegt, zu kontrollieren, ob das Budget des Voranschlages eingehalten wurde, also zur Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der finanziellen Gebarung.

Stadträtin Knott hält fest, dass die Gebühren gegen den Willen der SPÖ angehoben und keine Rücklagen gebildet wurden und die SPÖ deshalb dem Rechnungsabschluss nicht zustimmt.

Gemeinderat Mag. Krickl weist auf eine verfallende Infrastruktur hin, beispielsweise im Stadtsaal, Brandmelder funktionieren nicht mehr und die Umfahrung schlägt sich mit € 730.000,-- zu Buche, obwohl es geheißen hat, dass mit der Umfahrung keine Kosten für die Stadtgemeinde Mistelbach anfallen. Gleichzeitig wird Geld zum Fenster hinaus geschmissen für Projekte, die keiner braucht.

Gemeinderat Fenz weist darauf hin, dass, wenn Projekte nicht rechtzeitig durchgeführt werden, es die Stadtgemeinde später mit umso höheren Kosten treffen wird. Im ordentlichen Haushalt wurde nicht merklich gespart. Im Übrigen schließt sich die LaB der Ansicht von Gemeinderat Netzl und der SPÖ an. Da die Gebühren angehoben, jedoch keine Rücklagen gebildet wurden, stimmt die LaB dem Rechnungsabschluss nicht zu.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Dr. Beber, dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2017 samt allen Anlagen laut Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung die Zustimmung zu erteilen, zur Abstimmung.

Mit 17 Stimmen (ÖVP und NEOS) bei 14 Gegenstimmen (7 SPÖ, 5 LaB und 2 FPÖ) genehmigt.



Zu 9.) Geschäftsordnung

In der Sitzung des GRA 1 vom 12. September 2017 wurde nachfolgendes festgehalten:
Es erscheint sinnvoll im Sinne des § 58 der NÖ Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Stadtrat und die Gemeinderatsausschüsse zu treffen.

Neben den standardmäßigen Regelungen über Einberufung der Sitzung, Vorsitz, Tagesordnung etc., ist jedenfalls auch eine Regelung über das Sitzungsprotokoll sinnvoll. Die üblichen Geschäftsordnungen enthalten, dass eine Wiedergabe von Wechselreden nicht erfolgt.

Es wurde nachfolgender Entwurf diskutiert:

Aufgrund des § 58 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F.,
soll der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach folgende

Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Stadtrat und die Gemeinderatsausschüsse

beschließen.

I. Abschnitt

DER GEMEINDERAT

§ 1

Gemeinderatsklubs und Sitzungen

- (1) Der Gemeinderat tritt zu seinen Sitzungen nach Bedarf, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr zusammen (siehe § 44 Abs. 2 NÖ GO).
- (2) Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei angehören, bilden den Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei. Jeder Gemeinderatsklub hat aus seiner Mitte dem Bürgermeister einen Klubsprecher bekannt zu geben (siehe § 19 Abs. 3 NÖ GO).
- (3) Der Bürgermeister kann für größere Zeiträume – zumindest für ein Folgejahr - einen Terminplan für die Gemeinderatssitzungen erstellen.

§ 2

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Einberufung des Gemeinderates hat durch den Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu erfolgen (siehe § 45 Abs. 1 NÖ GO).



- (2) Innerhalb von 8 Tagen ist der Gemeinderat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von drei Wochen ab dem Einlangen des Verlangens abzuhalten (siehe § 45 Abs. 2 NÖ GO).
- (3) Die Gemeinderatssitzung ist schriftlich und nachweislich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung so zeitgerecht einzuberufen, dass alle Mitglieder des Gemeinderates die Einladung spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung zugestellt erhalten. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. Bei Postzustellung gilt das Zustellgesetz. Ein Zustellmangel gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied zur Sitzung erscheint (siehe § 45 Abs. 3 NÖ GO).
- (4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle mitteilen, brauchen nicht zu einer Gemeinderatssitzung eingeladen werden. Erfolgte keine Mitteilung an den Bürgermeister, kann durch Hinterlegung zugestellt werden (siehe § 45 NÖ GO).

§ 3

Vorsitz

Der Bürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat im Gemeinderat den Vorsitz zu führen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Stadtrates die Tagesordnung fest (siehe § 46 Abs. 1 NÖ GO).
- (2) Der Vorsitzende kann einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand, ausgenommen einen gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GO beantragten, zu Beginn der Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung absetzen. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke (siehe § 46 Abs. 2 NÖ GO).
- (3) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Gemeinderatsmitglied einbringen, doch müssen diese bei Beginn der Gemeinderatssitzung vor Eingehen in die Tagesordnung schriftlich und mit einer Begründung versehen, eingebracht werden (siehe § 46 Abs. 3 NÖ GO). Der Antrag auf Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung muss diesen Gegenstand so genau bezeichnen, dass geprüft werden kann, ob die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Behandlung gegeben ist. Wenn eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat der Vorsitzende diesen ohne Beschlussfassung über die Dringlichkeit zurückzuweisen.



Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber ohne Beratung. Wird die Dringlichkeit zuerkannt, hat der Vorsitzende noch vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand dieser Tagesordnungspunkt behandelt wird. Erfolgt keine Zuerkennung der Dringlichkeit, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gemeinderatsausschuss oder dem Stadtrat zuzuweisen.

- (4) Die Tagesordnung ist spätestens am 5. Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung an der Amtstafel des Stadtamtes anzuschlagen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag (siehe § 46 Abs. 4 NÖ GO).

§ 5

Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, die Akten jener Verhandlungsgegenstände einzusehen, die in einer anberaumten Gemeinderatssitzung behandelt werden sollen. Das sind jedenfalls die Ergebnisse der Ausschuss- und Stadtratsberatungen einschließlich der Anträge an den Gemeinderat. Überdies müssen nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten entsprechende Kopien dieser Akten gegen Kostenersatz hergestellt werden.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, dürfen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder des Steuergeheimnisses nur in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden (siehe § 47 Abs. 1 NÖ GO).
- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit durch Gemeinderatsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird, sowie bei der Wahl von Gemeindeorganen. Gleiches gilt für den Bericht des Prüfungsausschusses, soweit die Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (siehe § 47 Abs. 2 NÖ GO).
- (3) Der Vorsitzende kann Gegenstände, ausgenommen die im Abs. 2 genannten, in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Rückverweisung ist in einer nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln (siehe § 47 Abs. 3 NÖ GO).
- (4) Der Gemeinderat kann für nichtöffentliche Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschließen (siehe § 47 Abs. 4 NÖ GO).



- (5) Der Gemeinderat kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagen (siehe § 47 Abs. 5 NÖ GO).
- (6) Den Beratungen können Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt (siehe § 47 Abs. 7 NÖ GO).

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und, der Vorsitzende miteingerechnet, mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind (siehe § 48 Abs. 1 NÖ GO).
- (2) Ist diese Anzahl nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung zur Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen.
- (3) Sind bei dieser zweiten Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates dennoch nicht in genügender Zahl erschienen, so ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates, einschließlich des Vorsitzenden, gegeben. Bei der Einberufung einer zweiten Sitzung ist auf § 48 Abs. 2 NÖ GO ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Ist bei dieser zweiten Sitzung die Beschlussfähigkeit des Abs. 1 gegeben, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch einfachen Mehrheitsbeschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die besonderen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse der NÖ GO und anderer Gesetze und Vorschriften sind zu beachten.

§ 8

Debattenordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er handhabt die Sitzungspolizei und ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben (siehe § 49 Abs. 1 NÖ GO).
- (2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und Mitglieder des Gemeinderates, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen.

Zu diesem Zwecke sind zulässig:

- Das einmalige oder wiederholte Verweisen zur Sache
- Die Schließung der Sitzung
- Der Ruf „Zur Sache“ ist zu erteilen, wenn ein Redner von der Sache abschweift



- Nach dem dritten Ruf „Zur Sache“ kann dem Redner das Wort entzogen werden.
 - Ohne vorhergehenden Ruf „Zur Sache“ ist das Wort zu entziehen, wenn der Redner eine Wortmeldung außer der Reihe oder einen Antrag zur Geschäftsbehandlung zu unzulässigen Ausführungen missbraucht.
 - Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluss des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung und endgültig (siehe § 49 Abs. 2 NÖ GO).
 - Ungehörige Ausdrücke sind jederzeit zurückzuweisen.
 - Wenn ein Sitzungsteilnehmer oder ein Zuhörer während der Sitzung den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine beleidigende Äußerung macht, so spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „Zur Ordnung“ aus.
 - Die Sitzung kann vorübergehend unterbrochen werden, wenn dadurch
 1. eine Beschleunigung oder Vereinfachung der Erledigung der Verhandlungsgegenstände erzielt oder
 2. eine Gefahr für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung hintangehalten oder verringert werden kann.
 - Bei ernster Gefahr für die weitere Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung kann der Vorsitzende die Sitzung jederzeit schließen.
 - In diesem Fall hat der Vorsitzende Zeit und Ort der neuen Sitzung bekanntzugeben.
 - Sodann haben die Sitzungsteilnehmer und Zuhörer den Sitzungssaal sofort zu verlassen.
 - Bis zu Beginn der nächsten Sitzung sind alle Vorkehrungen zu treffen, die zu einer sicheren und störungsfreien Fortsetzung der Sitzung notwendig sind.
 - Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Ordnungsrechtes jederzeit den Redner unterbrechen. Dieser hat dann sofort innezuhalten, widrigenfalls gegen ihn weitere Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden können.
 - Der Vorsitzende darf wegen seiner während der Sitzung ergriffenen Ordnungsmaßnahmen immer nur am Ende der folgenden Sitzung, jedenfalls aber am Ende der letzten Sitzung befragt werden.
 - Erachtet sich der Fragesteller durch die Antwort des Vorsitzenden nicht befriedigt, so steht dem Fragesteller frei, seine Einwendungen schriftlich niederzulegen. Diese sind dann als Anlage dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
- (3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch die Zuhörer kann der Vorsitzende die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen (siehe § 49 Abs. 3 NÖ GO).

§ 9

Berichterstattung und Antragstellung

- (1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des zuständigen Gemeinderatsausschusses oder dem vom Ausschuss bestimmten Mitglied. Ist ein solcher Gemeinderatsausschuss nicht gebildet oder lehnt ein Berichterstatter ab, obliegt die Berichterstattung dem Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung. Dieser kann aber ein anderes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung beauftragen. Der Berichterstatter hat seinen Bericht mit dem vom Stadtrat beschlossenen Antrag zu beenden.



Bei Anträgen, die gemäß § 4 Abs. 3 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, übernimmt die Sachverhaltsdarstellung der Antragsteller. Nach der Darstellung des Sachverhaltes ist ein begründeter Antrag zu stellen. Wenn bei Beratungs-gegenständen, die in Gemeinderatsausschüssen vorberaten wurden, die Formulierung des Antrages in der Gemeinderatssitzung von der Empfehlung des Ausschusses abweicht, ist vom Antragsteller in seiner Berichterstattung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

- (2) Anschließend an die Sachverhaltsdarstellung und Antragstellung folgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede. Die Wortmeldung zu einem Punkt der Tagesordnung hat beim Vorsitzenden zu erfolgen. Über die Wortmeldung ist vom Vorsitzenden eine Rednerliste zu führen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung. ~~keinem Gemeinderat ist es gestattet, mehr als einmal zu demselben Tagesordnungspunkt zu sprechen. Die Redezeit für Debattenredner beträgt 5 Minuten. Die Beschränkung der Redezeit wird bei den Tagesordnungspunkten Rechnungsabschluss und Voranschlag auf 10 Minuten erweitert. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, sich wiederholt zu Wort zu melden.~~
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Berufungen auf die Geschäftsordnung und Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, vorgebracht werden. Der Antrag ist sofort in Behandlung zu ziehen, und es kann hiezu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - ~~a) Verlängerung der Redezeit gemäß Abs. 2~~
 - b) Antrag auf Rückverweisung zur weiteren Beratung. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist über diesen sofort abzustimmen.
 - c) Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr in die Rednerliste eingetragen werden; die bis dahin vorgemerkten Redner erhalten jedoch noch das Wort.
 - d) Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so darf nur noch den in Abs. 1 genannten Personen das Wort erteilt werden.
 - e) Antrag auf Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn die Erledigung des Teilbereiches selbständig möglich ist, anderenfalls ist er vom Vorsitzenden zurückzuweisen.

§ 10

Abstimmung

- (1) Nach Abschluss der Wechselrede erhalten die Berichterstatter das Schlusswort, auf das verzichtet werden kann. Nach dem Schlusswort wird die Abstimmung durchgeführt.
- (2) Über die Anträge ist grundsätzlich in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie eingebracht wurden. Anträge zur GO sind gemäß § 9 Abs. 3 sofort zur Abstimmung zu bringen. Grundsätzlich ist über den gesamten Verhandlungsgegenstand in einem abzustimmen. Wenn eine Abstimmung in Teilbereichen möglich ist, kann der Vorsitzende auch die Abstimmung der einzelnen Teilbereiche vorsehen.



- (3) Wurde gegen einen Antrag ein Gegenantrag eingebracht, so ist zunächst über diesen abzustimmen. Erst wenn der Gegenantrag abgelehnt wurde, darf über den Antrag des Berichterstatters abgestimmt werden. Bei Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen.
- (4) Wurde zu einem Antrag des Berichterstatters ein Zusatzantrag eingebracht, so ist zunächst über den Antrag des Berichterstatters abzustimmen. Erst wenn dessen Antrag angenommen wurde, ist über den Zusatzantrag abzustimmen.
- (5) Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Die Abstimmung ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderat beschließt. Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzettel durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es ein Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt.
- (7) Alle Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung.

§ 11

Vereinfachte Abstimmung

Umfangreiche Verhandlungsgegenstände werden grundsätzlich ohne Zusammenfassung des Vortrages des Sachverhaltes zur Abstimmung gebracht. Der Antrag muss aber jedenfalls verlesen werden.

§ 12

Anträge und Anfragen

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, zu den Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung Anträge einzubringen. Eine allfällige schriftliche Ausfertigung eines so gestellten Antrages ist als Beilage zum Protokoll zu nehmen. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, zu den Verhandlungsgegenständen Anfragen zu stellen.

Die Anfragen sind vom Bürgermeister entweder noch während der laufenden Sitzung, spätestens aber in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten (siehe § 22 Abs. 1 NÖ GO).



§ 13

Befangenheit

- (1) Der Bürgermeister und die anderen Mitglieder des Gemeinderates sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:
 1. in Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehegattin, Ehegatte oder deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner beteiligt sind:
 - sie selbst,
 - ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,
 - ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,
 - ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr Onkel,
 - ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, undeine Person, die mit dem Bürgermeister oder einem Mitglied eines Kollegialorgans in Lebensgemeinschaft lebt, sowie ein Kind, ein Enkelkind und ein Urenkel einer dieser Personen;
 2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
 3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben;
 5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Auf ausdrücklichen Beschluss des Gemeinderates können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluss zu fassen (siehe § 50 Abs. 2 NÖ GO).
- (3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden und deren Interesse zu vertreten sie berufen sind (siehe § 50 Abs. 3 NÖ GO).
- (4) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates, so entscheidet über den Verhandlungsgegenstand die Aufsichtsbehörde; im Falle der Beschlussunfähigkeit eines anderen Kollegialorganes wegen Befangenheit entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat (siehe § 50 Abs. 4 NÖ GO).

§ 14

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist ein schriftliches Sitzungsprotokoll zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat zu enthalten:



- a) Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung;
 - b) den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigenden und unentschuldigenden Mitglieder des Gemeinderates sowie der (des) Schriftführer(s);
 - c) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Genehmigung bzw. Änderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
 - d) die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
 - e) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Bei nicht geheimer Abstimmung sind die Gegenstimmen und Stimmenthaltungen namentlich anzuführen;
 - f) die Namen aller an den Wechselreden Beteiligten.
- (2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolls wird der/die vom Bürgermeister festgesetzte Mitarbeiter/in beauftragt.
- (3) Eine Wiedergabe von Wechselreden erfolgt nicht. Kein Redner kann verlangen, dass seine Rede oder Teile davon in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen anordnen, dass die Rede eines Gemeinderatsmitgliedes oder Teile davon wörtlich in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.
- (4) Das Sitzungsprotokoll (Original) ist vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien und dem/den Schriftführer/n zu unterfertigen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Gemeinderatsmitglieder ist anzuschließen. Sind die zur Unterfertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglieder des Gemeinderates in der Sitzung nicht anwesend gewesen, dann entscheidet der Klubsprecher, wer an Stelle der verhinderten Mitglieder des Gemeinderats das Sitzungsprotokoll zu unterzeichnen hat. Sind bei einer Sitzung alle Mitglieder einer im Gemeinderat vertretenen Partei nicht anwesend gewesen, dann unterbleibt die Unterzeichnung durch einen Vertreter dieser Partei (siehe § 53 Abs. 3 NÖ GO).
- (5) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist umgehend jedem zur Fertigung des Sitzungsprotokolls ermächtigten Mitglied des Gemeinderates, spätestens aber mit der Einberufung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen (siehe § 53 Abs. 4 NÖ GO).
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderates können gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Schriftliche Einwendungen sind diesem Protokoll beizuschließen.
Änderungen einer Niederschrift sind in dieser beim betroffenen Tagesordnungspunkt unter Hinweis auf den ändernden Gemeinderatsbeschluss aufzunehmen; der volle Änderungswortlaut ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Amtsstunden im Stadtamt jedermann erlaubt. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien auf Kosten des Verlangenden hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden.
Das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen wird auf der Gemeinde-Homepage veröffentlicht.



- (8) Die Sitzungsprotokolle über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen (siehe § 53 Abs. 7 NÖ GO).
- (9) Zusätzlich werden die Gemeinderatssitzungen Video aufgezeichnet und sind für die Dauer von 3 Jahren auf der Gemeinde-Homepage abrufbar.

§ 15

Hemmung des Vollzuges

- (1) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss eines Kollegialorganes ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluss bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluss nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist von der Aufsichtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluss zu vollziehen ist (siehe § 54 Abs. 1 NÖ GO).
- (2) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss des Kollegialorganes einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung in die nächste Gemeinderatssitzung einzubringen; wiederholt oder bestätigt der Gemeinderat den Beschluss, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen (siehe § 54 Abs. 2 NÖ GO).

§ 16

Urkunden

- (1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen eine schriftliche Ausfertigung von den Vertragsteilen unterschrieben wird, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 3 NÖ GO handelt, zu ihrer Rechtsverbindlichkeit vom Bürgermeister und einem Mitglied des Stadtrates zu fertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen (siehe § 55 Abs. 1 NÖ GO).
- (2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss des Gemeinderates oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so ist in der Urkunde überdies diese Genehmigung ersichtlich zu machen, und zwar im ersten Falle durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, im zweiten Falle auch durch amtliche Fertigung der Aufsichtsbehörde (siehe § 55 Abs. 2 NÖ GO).
- (3) Alle übrigen Urkunden und anderen Schriftstücke sind unbeschadet der Bestimmungen des § 42 Abs. 4 NÖ GO vom Bürgermeister zu unterfertigen (siehe § 55 Abs. 3 NÖ GO).



§ 17

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit über alle Beratungen und Beschlüsse, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst und ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, verpflichtet.
- (2) Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle den Mitgliedern des Gemeinderates ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (siehe § 21 Abs. 2 NÖ GO).
- (3) Nur der Gemeinderat kann ein Mitglied des Gemeinderates von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbinden (siehe § 21 Abs. 2 NÖ GO).
- (4) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert nach Beendigung der Mitgliedschaft zum Gemeinderat fort.

II. Abschnitt

DER STADTRAT

§ 18

Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat tritt nach Bedarf, jedenfalls einmal in zwei Monaten zusammen.
- (2) Der Bürgermeister kann einen Sitzungsplan für größere Zeiträume erstellen.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind nichtöffentlich.

§ 19

Vorsitz

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates. Er hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Stadtrates Anträge zu stellen. Die Mitglieder des Stadtrates haben den Bürgermeister in Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Sie haben die Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er ihnen zuweist, unter seiner Verantwortung nach seinen Weisungen zu besorgen, und sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich. Die Zuweisung erfolgt mit Verordnung des Bürgermeisters.



§ 20

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrates wird vom Bürgermeister erstellt. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (2) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist auf Grund eines angenommenen Dringlichkeitsantrages möglich.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist der Stadtrat in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlussunfähig, so geht die Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über (siehe § 36 Abs. 3 NÖ GO).
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit auf Befangenheit zurückzuführen, geht die Zuständigkeit sofort auf den Gemeinderat über (siehe § 50 Abs. 4 NÖ GO).

§ 22

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Parteien sowie vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wenn eine Wahlpartei nur durch ein Mitglied im Stadtrat vertreten ist und dieses Mitglied in der Sitzung nicht anwesend war, unterbleibt die Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls durch das Mitglied dieser Wahlpartei.

§ 23

Sonstige Bestimmungen für den Stadtrat

Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 17 sinngemäß, § 10 aber mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teilnimmt.



III. Abschnitt

DIE GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE

§ 24

Aufgaben

Für die einzelnen Sachgebiete oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können durch Beschluss des Gemeinderates Ausschüsse gebildet werden. Die Gemeinderatsausschüsse haben jene Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, vorzubereiten und einen bestimmten Antrag beim Stadtrat einzubringen.

§ 25

Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse

- (1) Ein Gemeinderatsausschuss ist von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Der Bürgermeister kann dem Vorsitzenden einen Sitzungsplan für größere Zeiträume vorschlagen.
- (3) Die Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 26

Vorsitz

Den Vorsitz im Gemeinderatsausschuss hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter zu führen. In der konstituierenden Sitzung obliegt der Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden dem Bürgermeister.

§ 27

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderatsausschusses wird vom Vorsitzenden erstellt. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (2) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist auf Grund eines angenommenen Dringlichkeitsantrages möglich.



§ 28

Akteneinsicht

Die vom Ausschuss zu behandelnden Akten sind auf Verlangen dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, während der Sitzung in diese Akten Einsicht zu nehmen.

§ 29

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderatsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Ist auch diese nicht beschlussfähig, geht die Angelegenheit an den Stadtrat weiter.
- (2) Die Zuständigkeit zur Vorbereitung einer Angelegenheit geht auf den Stadtrat über, wenn so viele Mitglieder des Gemeinderatsausschusses befangen sind, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

§ 30

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuss vertretenen Parteien sowie vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wenn eine Wahlpartei nur durch ein Mitglied im Gemeinderatsausschuss vertreten ist und dieses Mitglied in der Sitzung nicht anwesend war, unterbleibt die Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls durch das Mitglied dieser Wahlpartei.

§ 31

Gemeinsame Sitzungen von Gemeinderatsausschüssen

- (1) Fassen zwei oder mehrere Gemeinderatsausschüsse über denselben Gegenstand derart entgegengesetzte Beschlüsse, dass ein einheitlicher Antrag an den Stadt- oder Gemeinderat nicht gestellt werden kann, so hat der Bürgermeister unter seinem Vorsitz und seiner Berichterstattung eine gemeinschaftliche Sitzung der zuständigen Gemeinderatsausschüsse durchzuführen.



- (2) Die Beschlussfähigkeit einer solchen Sitzung ist gegeben, wenn von jedem Ausschuss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist ein Gemeinderatsmitglied in mehr als einem der Ausschüsse Mitglied, so hat er für jede Mitgliedschaft eine Stimme.

§ 32

Sonstige Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse

- (1) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglieder sie nicht sind, beratende Stimme. Dem Bürgermeister kommt überdies das Recht auf Antragstellung zu. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat das Recht, eines ihrer Gemeinderatsmitglieder in einen Ausschuss als Zuhörer zu entsenden (siehe § 57 Abs. 3 NÖ GO).
- (2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, 6 bis 15 und 17 sinngemäß anzuwenden, wobei an Stelle des Bürgermeisters jeweils der Vorsitzende tritt.

IV. Abschnitt

KONTROLLE

§ 33

Prüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus § 82 der NÖ GO. Diese Bestimmung ist den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der III. Abschnitt gilt mit Ausnahme von § 32 Abs. 1 auch für den Prüfungsausschuss mit folgenden Änderungen:
- a) die Sitzungen finden zumindest vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder Kassenverwalters statt;
 - b) Die Einberufung zu einer unvermuteten Prüfung hat spätestens am zweiten Tag vor der Prüfung zu erfolgen;
 - c) § 28 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfungsunterlagen erst während der Sitzung vorzulegen sind;
 - d) das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten und es ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen.



V. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Abänderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sind bei Einberufung zur Gemeinderatssitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Der Gemeinderat kann solche Anträge nur beraten und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind (§ 58 Abs. 2 NÖ GO).

§ 35

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

§ 36

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten gleichzeitig alle anderen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft, deren Inhalt durch diese Geschäftsordnung geregelt ist.

Der Vorsitzende wies auf die wesentlichen Ergänzungen dieser Geschäftsordnung zusätzlich zu den Bestimmungen der NÖ GO hin.

In der Sitzung des GRA 1 vom 12. Dezember 2017 stellte Gemeinderat Netzl den Antrag, im § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung den 4. Satz:

„Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung: keinem Gemeinderat ist es gestattet, mehr als einmal zu demselben Tagesordnungspunkt zu sprechen.“
ersatzlos zu streichen.

Der Vorsitzende brachte den Antrag von GR Netzl zur Abstimmung:

Dieser wurde bei 2 Prostimmen (GR Netzl und GR Liebmingner), 7 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen (STR Pelzelmayr und STR Strobl) abgelehnt.



Der Vorsitzende brachte den Antrag, der Geschäftsordnung in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen, zur Abstimmung:

Dieser wurde bei 2 Gegenstimmen (GR Netzl und GR Liebmingner) und 2 Stimmenthaltungen (STR Pelzelmayer und STR Strobl) genehmigt.

In weiterer Folge hat eine interfraktionelle Besprechung stattgefunden, wo vereinbart wurde, dass bis 31. Dezember 2017 Änderungswünsche der Fraktionen eingebracht werden.

Mit Mail vom 5. Jänner 2018 hat Frau STR Brandstetter nachfolgenden Vorschlag übermittelt:

„Nach eingehender Diskussion innerhalb der LaB gelangten deren Mitglieder zur Ansicht, dass die NÖ Gemeindeordnung („GemO“) für alle erforderlichen Maßnahmen völlig ausreichend ist.

Bei der interfraktionellen Sitzung am 11. Oktober 2017 wurde aber die Zusage von uns gemacht, an einer Geschäftsordnung mitzuarbeiten und einen Vorschlag zu unterbreiten. Wir legen ihn wie unten angeführt dar.

Zur besseren Lesart und Übersichtlichkeit haben wir den Vorschlag in zwei Teile gegliedert: den aus der Gemeindeordnung (GemO) stammenden und den von uns vorgeschlagenen Text der Geschäftsordnung (GeschO). Die beiden Teile sind mit unterschiedlichen Farben gekennzeichnet. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass bei jeder Novelle der GemO auch die GeschO überarbeitet werden müsste, was einen vermehrten Verwaltungsaufwand bedeutet. Es ist fraglich, ob der angestrebte Vorteil ausreicht, diesen Nachteil aufzuwiegen. Anzustreben ist ja grundsätzlich eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands der Gemeinde.

Die in der Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform - in unserem Vorschlag noch nicht korrigiert.

Gemeindeordnung (GemO) Niederösterreich und Geschäftsordnung (GeschO) für die Stadtgemeinde Mistelbach

Gemeindeordnung	Geschäftsordnung
3. Abschnitt Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse	Ergänzungen zur NÖ GemO
§ 44 Allgemeine Bestimmungen (1) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen. (2) Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat) sowie die Gemeinderatsausschüsse treten zu ihren Sitzungen nach Bedarf zusammen. Der Gemeinderat hat jedenfalls mindestens einmal in jedem Vierteljahr, der Gemeindevorstand (Stadtrat) einmal in zwei Monaten zusammen zu treten.	Der Bürgermeister kann für größere Zeiträume – zumindest für ein Folgejahr – einen Terminplan für die Gemeinderatssitzungen erstellen.



<p>(3) Die folgenden Bestimmungen für die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für den Gemeindevorstand (Stadtrat), jedoch mit der Maßgabe, dass der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teilnimmt, und für die Gemeinderatsausschüsse, soweit in den §§ 56 und 57 nicht anderes bestimmt wird.</p>	
<p>§ 45 Einberufung und Vorsitz</p> <p>(1) Die Einberufung des Gemeinderates hat durch den Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter (§ 27) zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von drei Wochen ab dem Einlangen des Verlangens abzuhalten.</p> <p>(3) Die Gemeinderatssitzung ist wie folgt einzuberufen:</p> <ul style="list-style-type: none">- schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung- mit einer nachweislichen Zustellung an alle Mitglieder des Gemeinderates- spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag. <p>Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat. In diesem Fall genügt eine Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Auf die Zustellung bzw. Übermittlung der Einberufung finden – sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist – die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.</p> <p>(4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die Dauer der Abwesenheit von der</p>	



bekanntgegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung einberufen werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekanntgegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, durch Hinterlegung zugestellt werden.

(5) Der Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat im Gemeinderat den Vorsitz zu führen. § 27 gilt sinngemäß.

§ 46 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) die Tagesordnung fest. Ein in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallender Gegenstand ist vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und vom Gemeinderat in dieser zu behandeln, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung beantragt wird.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, einen in die Tagesordnung aufgenommenen Gegenstand, ausgenommen einen gemäß Abs. 1 beantragten, zu Beginn der Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende.

(3) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Beginn der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber ohne Beratung. Der Vorsitzende hat nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekannt zu geben, nach welchem Verhandlungsgegenstand diese Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.

(4) Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung ist spätestens am fünften Tag vor dem Tag der

Ergänzung 1: **AKTENEINSICHT** (Auszug aus Abs. 1 des §22 der NÖ GemO):

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, jene Akten einzusehen, auf die sich Verhandlungsgegenstände einer anberaumten Gemeinderatssitzung beziehen. Die Ergebnisse der Vorberatung in den Ausschüssen und im Gemeindevorstand einschließlich der Anträge an den Gemeinderat sind diesen Akten beizuschließen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien der Akten auf Kosten des Mitgliedes des Gemeinderates hergestellt oder die Akten in einer anderen technisch möglichen Weise zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzung 2: **Sitzungsrelevante Unterlagen** sind mindestens 2 Tage vor einer Gemeinderatssitzung allen GemeinderätInnen zur Verfügung zu stellen, indem sie ausgeschickt werden. Das Gleiche gilt für Sitzungen der GR-Ausschüsse.



<p>Gemeinderatssitzung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen und darf im Internet veröffentlicht werden. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist auf den vorhergehenden Werktag.</p>	
<p>§ 47 Öffentlichkeit (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte zum Inhalt haben, dürfen aus Gründen der Amtsverschwiegenheit oder des Steuergeheimnisses nur in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden. (2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit durch Gemeinderatsbeschluss ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn der Gemeindevoranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird sowie bei der Wahl von Gemeindeorganen. Gleiches gilt für den Bericht des Prüfungsausschusses, soweit die Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. (3) Der Bürgermeister kann Gegenstände, ausgenommen die im Abs. 2 genannten, in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Rückverweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Rückverweisung zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. (4) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlichen Sitzungen außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschließen. (5) Der Gemeinderat kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/ oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagen. (6) Der Gemeinderat kann beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderates von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung</p>	<p>Ergänzung zu Öffentlichkeit: Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates (§21 der GemO) (1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem in diesem Gesetz vorgesehenen Gelöbnis. (2) Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle den Mitgliedern ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert nach Beendigung der Mitgliedschaft zum Gemeinderat fort. Von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder des Gemeinderates nur vom Gemeinderat entbunden werden. (3) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Ist ein Mitglied des Gemeinderates nicht nur vorübergehend von der bekanntgegebenen Abgabestelle abwesend, so hat es dies im Vorhinein dem Bürgermeister unter Bekanntgabe der Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Ist ein geladenes Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dem Bürgermeister den Verhinderungsgrund unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Eine Untersagung ist nur aus nachvollziehbaren und schwerwiegenden Gründen gestattet (wie im Abs.1 des § 47 angeführt).</p>



<p>auf die Mitglieder des Gemeinderats sowie die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. (7) Den Beratungen können Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.</p>	
<p>§ 48 Beschlussfähigkeit (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. (2) Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderates, zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Falle genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. (3) Bei der zweiten Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.</p>	
<p>§ 49 Sitzungspolizei (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Gemeinderates, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, lässt über Anträge abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder gänzlich aufzuheben. Im Fall der Sitzungsunterbrechung hat der Bürgermeister den Termin für die Fortsetzung der Sitzung entweder sofort bekannt zu geben oder alle Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Mitglieder, die ihre Verhinderung mitgeteilt haben oder von der Teilnahmepflicht befreit wurden, nachweislich und schriftlich spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Wiederaufnahme der Sitzung neuerlich einzuladen. § 45 Abs. 3 gilt dabei sinngemäß. Die Befassung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist dazu nicht erforderlich. (2) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Mitglieder des Gemeinderates, welche durch ungeziemendes Benehmen den</p>	<p>Ergänzung: Debattenordnung, Berichterstattung und Antragstellung (1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichtersteller. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des zuständigen Gemeinderatsausschusses oder dem vom Ausschuss bestimmten Mitglied. Ist ein solcher Gemeinderatsausschuss nicht gebildet oder lehnt ein Berichtersteller ab, obliegt die Berichterstattung dem Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung. Dieser kann aber ein anderes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung beauftragen. Der Berichtersteller hat seinen Bericht mit dem vom Stadtrat beschlossenen Antrag zu beenden. Bei Dringlichkeits-Anträgen übernimmt die Sachverhaltsdarstellung der Antragsteller. Nach der Darstellung des Sachverhaltes ist ein begründeter Antrag zu stellen. Wenn bei Beratungsgegenständen, die in Gemeinderatsausschüssen vorberaten wurden, die Formulierung des Antrages in der Gemeinderatssitzung von der Empfehlung des</p>



Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Redner den Beschluss des Gemeinderates darüber verlangen, ob er zum Wort weiter zugelassen ist. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung.

(3) Bei Störungen der Sitzungen des Gemeinderates durch die Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

Ausschusses abweicht, ist vom Antragsteller in seiner Berichterstattung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(2) Anschließend an die Sachverhaltsdarstellung und Antragstellung folgt die vom Vorsitzenden geleitete **Wechselrede**. Die Wortmeldung zu einem Punkt der Tagesordnung hat beim Vorsitzenden zu erfolgen. Über die Wortmeldung ist vom Vorsitzenden eine Rednerliste zu führen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann einen **Antrag zur Geschäftsordnung** stellen. Berufungen auf die Geschäftsordnung und Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, vorgebracht werden. Der Antrag ist sofort in Behandlung zu ziehen, und es kann hierzu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden.

(4) **Anträge zur Geschäftsordnung** sind:

a) Antrag auf **Rückverweisung zur weiteren Beratung**. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist über diesen sofort abzustimmen.

b) Antrag auf **Schluss der Rednerliste**. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr in die Rednerliste eingetragen werden; die bis dahin vorgemerkten Redner erhalten jedoch noch das Wort.

c) Antrag auf **Abstimmung von Teilbereichen** eines Verhandlungsgegenstandes. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn die Erledigung des Teilbereiches selbständig möglich ist, anderenfalls ist er vom Vorsitzenden zurückzuweisen.

§ 50 Befangenheit

(1) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Kollegialorgane sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen folgende Personen oder deren Ehegattin, Ehegatte oder deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner beteiligt sind:

- sie selbst,
- ihr Kind, ihr Enkelkind, ihr Urenkel,
- ihr Elternteil, ihr Großelternteil, ihr Urgroßelternteil,
- ihre Schwester, ihr Bruder, ihre Tante, ihr



<p>Onkel, - ihre Nichte, ihr Neffe, ihre Cousine, ihr Cousin, und eine Person, die mit dem Bürgermeister oder einem Mitglied eines Kollegialorgans in Lebensgemeinschaft lebt, sowie ein Kind, ein Enkelkind und ein Urenkel einer dieser Personen; 2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen; 3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind; 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben; 5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. (2) Auf ausdrücklichen Beschluss des Ge- meinderates können sie jedoch der Beratung zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Fall ist in ihrer Abwesenheit Beschluss zu fassen. (3) Eine Befangenheit liegt nicht vor, wenn die im Abs. 1 genannten Organe an einem Verhandlungsgegenstand lediglich als Angehörige einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch den Ver- handlungsgegenstand berührt werden und deren Interessen zu vertreten sie berufen sind. (4) Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschluss- unfähigkeit des Gemeinderates, so entscheidet über den Verhandlungsgegenstand die Aufsichtsbehörde; im Falle der Beschluss- unfähigkeit eines anderen Kollegialorganes wegen Befangenheit entscheidet über den Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.</p>	
<p>§ 51 Abstimmung (1) Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. (2) Der Vorsitzende hat zu erheben, wer für einen Antrag ist, wer gegen einen Antrag ist und wer sich der Stimme enthält. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. (3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch</p>	<p>Ergänzung zu Abstimmung: (1) Nach Abschluss der Wechselrede erhalten die Berichterstatter das Schlusswort, auf das verzichtet werden kann. Nach dem Schlusswort wird die Abstimmung durchgeführt. (2) Über die Anträge ist grundsätzlich in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie eingebracht wurden. Anträge zur Gescho sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Grundsätzlich ist über den gesamten Ver- handlungsgegenstand in einem abzustimmen.</p>



<p>Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Die Abstimmung ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es der Gemeinderat beschließt. Die Abstimmung ist namentlich mit Stimmzettel durchzuführen, wenn dies gesetzlich bestimmt ist oder wenn es ein Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates verlangt.</p> <p>(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(5) Alle Mitglieder des Gemeinderates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abgabe der Stimme erfolgt ohne Begründung.</p>	<p>Wenn eine Abstimmung in Teilbereichen möglich ist, kann der Vorsitzende auch die Abstimmung der einzelnen Teilbereiche vorsehen.</p> <p>(3) Wurde gegen einen Antrag ein Gegenantrag eingebracht, so ist zunächst über diesen abzustimmen. Erst wenn der Gegenantrag abgelehnt wurde, darf über den Antrag des Berichterstatters abgestimmt werden. Bei Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen.</p> <p>(4) Wurde zu einem Antrag des Berichterstatters ein Zusatzantrag eingebracht, so ist zunächst über den Antrag des Berichterstatters abzustimmen. Erst wenn dessen Antrag angenommen wurde, ist über den Zusatzantrag abzustimmen.</p>
<p>§ 52 Aufhebung von Beschlüssen Beschlüsse des Gemeinderates, die in einer Sitzung gefasst wurden,</p> <p>a) die nicht ordnungsgemäß gemäß § 45 Abs. 3 einberufen wurde oder</p> <p>b) ohne dass ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates gemäß § 46 aufgenommen wurde oder</p> <p>c) bei der ein gemäß § 50 befangenes Mitglied des Gemeinderates an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, wenn der Gemeinderat bei Abwesenheit des befangenen Mitglieds nicht beschlussfähig gewesen wäre oder wenn ohne diese Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande gekommen wäre, sind, sofern sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen, von dieser gemäß § 92 aufzuheben. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag des Beschlusses oder wenn der Beschluss vollzogen worden ist und ein Dritter bereits gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung nach dieser Gesetzesstelle nicht mehr zulässig.</p>	
<p>§ 53 Sitzungsprotokoll (1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) zu führen. Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;2. den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder des	<p>Ergänzung zu Sitzungsprotokoll:</p> <p>Jede RednerIn hat das Recht, dass ihre/seine Rede oder Teile davon über ihr/sein Verlangen wörtlich in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Das gilt analog auch für Stadtratssitzungen und Gemeinderatsausschuss-Sitzungen.</p>



Gemeinderates sowie der (des) Schriftführer(s);
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
3a. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung;
4. die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung gelangen;
5. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen sind – außer bei geheimen Abstimmungen – namentlich anzuführen. Bei einheitlichem Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei genügt die Bezeichnung der Wahlpartei.

(2) Mit der Abfassung des Sitzungsprotokolles sind Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebedienstete als Schriftführer zu betrauen. Die Protokollführung kann durch Geräte zur Schallaufzeichnung unterstützt werden.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Nach der Erstellung ist das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen. Eine Ausfertigung ist danach umgehend jedem im Sinne des Abs. 4 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen. Wenn die nächste Gemeinderatssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfindet, ist das Protokoll jedem zur Fertigung namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen.

(4) Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei bei der Sitzung anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei. Eine allfällige Unterschriftenverweigerung ist im Protokoll zu vermerken. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder sind dem Protokoll anzuschließen.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls



schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Werden Einwendungen erhoben, ist über die Einwendungen eine Abstimmung durchzuführen und nach Erledigung aller Einwendungen das Sitzungsprotokoll als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen.

(6) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien auf Kosten des Verlangenden hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden. Das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen darf im Internet veröffentlicht werden.

(7) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll nicht-öffentlicher Gemeinderatssitzungen ist den Gemeinderäten erlaubt. Jedem zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungsprotokolle über nicht-öffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen.

§ 54 Hemmung des Vollzuges

(1) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss eines Kollegialorganes ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der gegen den Beschluss bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluss nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist von der Aufsichtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluss zu vollziehen ist.

(2) Erachtet der Bürgermeister, dass ein Beschluss eines Kollegialorganes einen



<p>wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung in die nächste Sitzung einzubringen; wiederholt oder bestätigt das Kollegialorgan den Beschluss, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.</p>	
<p>§ 55 Urkunden (1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen eine schriftliche Ausfertigung von den Vertragsteilen unterschrieben wird, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 3 handelt, zu ihrer Rechtsverbindlichkeit vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) zu fertigen und mit dem Gemeindegel zu versehen. (2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss des Gemeinderates oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so ist in der Urkunde überdies diese Genehmigung ersichtlich zu machen, und zwar im ersten Falle durch Mitfertigung zweier Mitglieder des Gemeinderates, im zweiten Falle auch durch amtliche Fertigung der Aufsichtsbehörde. (3) Alle übrigen Urkunden und anderen Schriftstücke sind unbeschadet der Bestimmungen des § 42 Abs. 4 vom Bürgermeister zu unterfertigen.</p>	
<p>§ 56 Besondere Bestimmungen für den Gemeindevorstand (Stadtrat) (1) Der Gemeindevorstand (Stadtrat) ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn ein Vertreter des Bürgermeisters (§ 27) den Vorsitz führt, genügt insgesamt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt. (2) Zu einem gültigen Beschluss ist, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung als zum Beschluss erhoben, der der erste Vizebürgermeister beitrifft. (3) Über die Sitzungen des Gemeindevor-</p>	



standes (Stadtrates) ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlpartei ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 57 Besondere Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse

(1) Ein Gemeinderatsausschuss ist von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Vorsitzendenstellvertreter nach Bedarf einzuberufen. Der Prüfungsausschuss ist zur unvermuteten Prüfung spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung einzuberufen.

(2) Den Vorsitz im Gemeinderatsausschuss hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzendenstellvertreter zu führen. Der Gemeinderatsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Sitzung abzubrechen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine öffentliche Kundmachung der Tagesordnung unterbleibt.

(3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglieder sie nicht sind, beratende Stimme. Dem Bürgermeister kommt überdies das Recht auf Antragstellung zu. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat das Recht, eines ihrer Gemeinderatsmitglieder in einen Ausschuss als Zuhörer zu entsenden. Die Tagesordnung ist auch den Wahlparteien zuzustellen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Prüfungsausschuss.

(4) Die Zuständigkeit zur Vorberatung einer Angelegenheit geht auf den Gemeindevorstand (Stadtrat) über, wenn so viele Mitglieder des Gemeinderatsausschusses befangen sind, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuss vertretenen



<p>Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Das Prüfungsausschussprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Das Prüfungsausschussprotokoll ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>§ 58 Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse (1) Bei Bedarf sind vom Gemeinderat die näheren Bestimmungen zu den §§ 44 bis 57 in Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand (Stadtrat) und die Gemeinderatsausschüsse zu treffen. (2) Anträge auf Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sind bei der Einberufung zur Gemeinderatssitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Der Gemeinderat kann solche Anträge nur beraten und beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. (3) Die Geschäftsordnung (Abs. 1) hat jedenfalls nähere Bestimmungen über die Stellung von Anträgen zu einem Gegenstand der Tagesordnung, über die Wortmeldungen, über Anträge zur Geschäftsordnung und über die Ausübung der Sitzungspolizei durch den Vorsitzenden zu treffen.“</p>	

Mit Mail vom 14. Jänner 2018 teilt Frau STR Knott Nachfolgendes mit:

„Wir teilen mit, dass die SPÖ-Gemeinderatsfraktion einstimmig beschlossen hat, dass wir keine „neue“ Geschäftsordnung für das Gremium des Gemeinderates der Stadt Mistelbach brauchen, es gibt ja die NÖ Gemeindeordnung.

Einzigster schon lang gehegter Wunsch wäre:

Die interfraktionellen Vorbesprechungen (Vorsitzende(r) und StellvertreterIn) sollten mindestens eine Woche vor den GRA-Ausschuss-Sitzungen stattfinden, damit man dann im Vorfeld mit den Mitgliedern der eigenen Fraktion noch alles besprechen kann und somit keine unnötigen Verzögerungen bei den GRA-Ausschüssen entstehen.“



In der Sitzung des GRA 1 vom 24. Jänner 2018 erklärten der Vorsitzende und GR Netzl, dass sie im Vorfeld ein Gespräch geführt haben und an einem Kompromiss interessiert sind:

Im schon bei der GRA 1 Sitzung vom 12. September 2017 vorliegenden Entwurf sollen im § 9 die Sätze „Keinem Gemeinderat ist es gestattet, mehr als einmal zu demselben Tagesordnungspunkt zu sprechen.“ und „Der Vorsitzende und die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, sich wiederholt zu Wort zu melden.“ gestrichen werden.

Man ist sich einig, dass die von der LaB vorgeschlagenen Ergänzungen zur Abstimmung aufgenommen werden (sie finden sich ohnehin im § 10 Abs. 1 – 4 des Geschäftsordnungsentwurfes wieder).

Zum Sitzungsprotokoll lautet der Kompromiss, dass nicht jeder Redner, wie von der LaB vorgeschlagen, verlangen kann, seine Rede wörtlich in das Protokoll aufzunehmen, aber folgender Satz im § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung ergänzt werden soll: „Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen anordnen, dass die Rede eines Gemeinderatsmitgliedes oder Teile davon wörtlich in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.“

Der Vorsitzende stellte in der Sitzung des GRA 1 vom 24. Jänner 2018 den Antrag, den bereits bei der GRA 1 Sitzung vom 12. September 2017 vorliegenden Entwurf mit den besprochenen Abänderungen zu genehmigen.

GR Netzl stellte den Zusatzantrag, dass in die Geschäftsordnung weiters aufgenommen werden soll: „Ein Konzept über sitzungsrelevante Unterlagen ist mindestens einen Tag vor einer Gemeinderatssitzung/Stadtratssitzung/Gemeinderatsausschusssitzung allen Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung zu stellen, indem es ausgeschickt wird.“

Der Hauptantrag wurde im GRA 1 bei 4 Gegenstimmen (2 x SPÖ, 1 x LaB, 1x FPÖ) genehmigt.

Der Zusatzantrag wurde im GRA 1 bei 4 Prostimmen (2 x SPÖ, 1 x LaB, 1x FPÖ) abgelehnt.

In der Sitzung des Stadtrates am 20. Februar 2018 wurde der nunmehr vorliegende, im GRA 1 vom 24. Jänner 2018 beschlossene Entwurf der Geschäftsordnung ausführlich diskutiert und mit der Abänderung des § 9 Abs. 2 (Streichung der Bestimmungen über die Redezeit) genehmigt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt daher namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Geschäftsordnung mit den (wie oben angeführten) geringfügigen Änderungen die Zustimmung erteilen.

Stadträtin Brandstetter kritisiert, dass die LaB Vorschläge an die Stadtgemeinde übermittelt hat, eine Rückmeldung an die LaB erfolgte nicht und in weiterer Folge wurden die Vorschläge, außer bei der Beschränkung der Redezeit, nicht berücksichtigt.

Stadtrat Dr. Beber stellt diesbezüglich klar, dass im interfraktionellen Gespräch die Punkte inhaltlich diskutiert wurden und vereinbart wurde, dass die Vorschläge der anderen Fraktionen im GRA 1 diskutiert werden. Gemeinderat Netzl hat die Position der LaB im GRA 1 auch klar vertreten. Wenn es dann trotzdem wieder heißt, die LaB erhält keine Informationen usw., dann kann man sich interfraktionelle Gespräche auch gleich sparen. Das Ergebnis ist sowieso das gleiche, nämlich der Vorwurf, dass die LaB nicht einbezogen wird.



Gemeinderätin Liebminger teilt mit, dass die FPÖ bei der interfraktionellen Sitzung dabei war, ihr Standpunkt ist nach wie vor, dass es keiner Geschäftsordnung bedarf, weil die Bestimmungen in der NÖ Gemeindeordnung ohnedies ausreichend sind.

Gemeinderat Netzl merkt an, dass die Redezeitbeschränkung fallen gelassen wurde, aber wenn eine kleine Fraktion nicht das Recht hat, vor der Sitzung eines Ausschusses des Gemeinderates die Unterlagen zu erhalten, ist eine Geschäftsordnung aus seiner Sicht auch nicht erforderlich.

Gemeinderat Fenz kommt zurück auf die Ausführungen von Stadtrat Dr. Beber und sagt, die LaB kann sehr wohl fordern, dass mit ihr Gespräche geführt werden. Nur weil das Ergebnis dann nicht so ist, wie die ÖVP das will, kann man auch nicht sagen, dass diese Zeit verloren ist.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Dr. Beber zur Abstimmung.

Bei 14 Gegenstimmen (SPÖ, LaB und FPÖ) und 1 Stimmenthaltung (Gemeinderat Ing. Prinz) genehmigt.

Zu 10.) Verordnung über Zuteilung der Geschäftsbereiche

Bürgermeister Dr. Pohl schlägt vor, eine Verordnung über die Besorgung von Geschäften durch Stadträte unter seiner Verantwortung zu erlassen:

Verordnung

Der Bürgermeister teilt gemäß § 37 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23 den Stadträten folgende, bezogen auf den Tagesordnungspunkt 6.) der konstituierenden Sitzung vom 10. März 2015 bzw. Tagesordnungspunkt 31.) der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2017 (Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen), definierte Geschäftsbereiche zu und weist sie an, die Geschäfte nach § 38 Abs. 1, Ziff. 1 bis 3 der NÖGO 1973, unter seiner Verantwortung zu besorgen. Sie fertigen im eigenen Namen und zeichnen wie folgt:
„Der Bürgermeister – im Auftrag:“

GRA 1 FINANZEN

STR Dr. Harald Beber

Budget, Rechnungsabschluss, Finanzangelegenheiten, Gebühren, Abgaben, Securop, Großprojekte inkl. finanzieller Begleitung, Meldewesen, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, Dienstpostenplan, Organigramm, Personal, Betriebsausstattung inkl. EDV

GRA 2 PLANUNG

Vizebürgerm. Christian Balon

Raumplanung, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Widmungen, Bauverfahren, gewerbebehördliche Verfahren, veranstaltungsbehördliche Verfahren, Grundverkehr, Mobilitätsplanung und –förderung, Bürgergärten, Agrarwege, Land- und Forstwirtschaft, Stadtwald (Gemeindeforst), Kirchenberg



- GRA 3 FAMILIE UND JUGEND STR Dora Polke**
Familienangelegenheiten, Jugendangelegenheiten, Jugenderholung, Jugendheime und -zentren, Kindergärten, Kinderspielplätze, Pflichtschulen, Schulärzte, Ferienspiel, Ferienbetreuung, Seniorenbetreuung, Städtepartnerschaften, Jugendbetreuung
- GRA 4 KULTUR STR Klaus Frank**
Kirchliche Angelegenheiten, Kulturangelegenheiten, Museumsbestände, Puppentheatertage, Schlössl, Sommerszene, Stadtarchiv, Stadtsaal, Bibliothek, Veranstaltungen, Vereine außer Sportvereine, Malakademie, Denkmalpflege, MAMUZ, Musikschule, Ehrungen, Erwachsenenbildung, Vergabe Veranstaltungen, Vergabe Nutzung Eisschiff, Advent in Mistelbach, Klosternutzung
- GRA 5 STRASSEN STR Peter Harrer**
Straßenbauangelegenheiten, Gehsteige, Radwegebau, Verkehrsbehördliche Angelegenheiten, Umfahrung, ruhender Verkehr, Sondernutzung, Winterdienst, Straßenreinigung, innerstädtischer öffentlicher Verkehr, Sonderparkregelungen
- GRA 6 WIRTSCHAFT STR Erich Stubenvoll**
Hauptplatz, Ortsbild, LGM, Weihnachtsbeleuchtung, Tourismusverband, Tourismus, Werbeflächenmanagement, RIZ, Lehrlingsförderung, Wirtschaftsentwicklung, Weinherbst, MIMA, Gewerbeförderung, Gewerbeangelegenheiten, Nahversorgerförderung, Vergaberichtlinien, Wirtschaftspark, Marktangelegenheiten
- GRA 7 KATASTROPHENSCHUTZ STR Walter Schwarz**
Zivil- und Katastrophenschutz, Hochwasserschutz, Wasserverbände, Naturdenkmäler, Feuerwehr, Garnison
- GRA 8 INFRASTRUKTUR STR Josef Strobl**
Abwasserbeseitigung, Anlagen und Einbauten (Windräder, Leitungen usw.), Infrastrukturmanagement für Siedlungen und Wirtschaftsflächen, Straßenbeleuchtung, Trinkwasserversorgung, Waschplätze, Brunnensuche
- GRA 9 SPORT & SICHERHEIT STR Florian Ladengruber**
Skatereinrichtungen, Sporthallen, Sportstätten inkl. Tarife, Sportvereine, Weinlandbad, BMX-Bahn, Spitzensportförderung, Jugendsportförderung, Exekutive, Sicherheit im Verkehr, Schulwege, Sicherheitstage, Prävention, Information, Verkehrskonzept, Radwegekonzept
- GRA 10 SOZIALES STR Ingeborg Pelzelmayer**
Fürsorgewesen, Sozialhilfe, Gesundheitsvorsorge, Sanitäts- und Veterinärwesen, Gesunde Gemeinde, Sozialmarkt, Tierhaltung, Tierheim, Sozialvereine, Sozialarbeit
- GRA 11 UMWELT STR Anita Brandstetter**
Baumkataster, ÖKO-Gürtel, Abfallwirtschaft, Erneuerbare Energie inkl. Förderungen, Deponien, Klimabündnis, Luft- und Bodenreinhaltung, Umweltschutz, Grün- und Parkanlagen
- GRA 12 ALLGEMEINE DIENSTE UND VERWALTUNG STR Renate Knott**
Aufbahnhalle, Friedhöfe, Kriegerdenkmäler, Wohnungsvergabe, Mietverträge, Bestandverträge und Gebäudeverwaltung und –erhaltung (ausgenommen Schulen, Sporteinrichtungen und Gebäude, die von der Kulturabteilung bespielt werden), Gender-Mainstreaming, Bauhof, Abbruchkostenförderung, Dorferneuerung und Stadterneuerung



Gleichzeitig überträgt der Bürgermeister den Stadträten gemäß § 39 Abs. 3 NÖGO 1973 die Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu den in dieser Verordnung angeführten Geschäftsbereichen.

Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich. Sie fertigen im Namen des Bürgermeisters und zeichnen wie folgt: „Für den Bürgermeister:“

Ausgenommen von den Zuteilungen ist die Vorschreibung von Abgaben und Gebühren, wenn sie EDV-mäßig erstellt werden (Massensendungen, Quartalsvorschreibungen, etc.) und für die Zeichnung mehr als ein Stadtrat zuständig ist.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 2018 empfohlen, dieser Verordnung die Zustimmung zu erteilen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle ebenfalls zustimmen.

Bei 11 Gegenstimmen (GemeinderätInnen Janka, Rabenreither, Gullo und Pollak sowie LaB und FPÖ) und 4 Stimmenthaltungen (StadträtInnen Knott, Pelzelmayer und Strobl sowie Gemeinderat Ing. Prinz) genehmigt.

Zu 11.) Verwendung des Stadtwappens

Infanterieregiment 84 „Freiherr von Bolfras“ in Tradition

Das Infanterieregiment 84 „Freiherr von Bolfras“ in Tradition ersucht mit Schreiben vom 12. Februar 2018 um Erteilung der Bewilligung zur Verwendung des Stadtwappens anlässlich der Wiedererrichtung des 84er-Denkmal in Mistelbach für Fahnenbänder und Erinnerungsmedaillen.

Gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, bedarf der Gebrauch des Gemeindewappens durch physische oder juristische Personen der Bewilligung des Gemeinderates.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Gemeindewappens wird die Bewilligung widerrufen.

Gleichzeitig wird um eine Subvention in Höhe der vorzuschreibenden Verwaltungsabgabe von € 363,- angesucht.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der Verwendung des Stadtwappens und der Gewährung der Subvention die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 12.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 41, Stellungnahme

Die Änderung 41 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes ist in der Zeit vom **Freitag, 15. Dezember 2017 bis Freitag, 26. Jänner 2018**, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Auflagefrist haben etwa 140 Personen in die Einreichunterlagen Einsicht genommen.

Innerhalb dieser Frist wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, teilte mit, dass eine Kontaktaufnahme des von der Stadtgemeinde beauftragten Ortsplaners nicht erforderlich ist.
2. Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, teilte mit, dass gegen die Abänderung des Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.
3. Das Österr. Rote Kreuz, Landesverband NÖ, ersucht um Streichung der hinteren Baufluchtlinie. Begründet wurde das bei einer Vorsprache im Bauamt damit, dass damit das Grundstück besser für den geplanten Neubau ausgenützt werden kann.

Stellungnahme des Bauamtes:

Zu b)

Beim Änderungspunkt 1.1 wird anstelle der öffentlichen Verkehrsfläche entlang der Mistel eine Freihaltefläche festgelegt. Auf Grundlage der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung wird empfohlen, im Bereich des geplanten „Bauland - Agrargebiet – Hintaus“ in der KG Kettlasbrunn (Änderungspunkt 5.1) ebenfalls eine 4 m breite Freihaltefläche festzulegen. Damit wird sichergestellt, dass die Pflege des Kettlasbaches durch mögliche Bauten nicht erschwert wird.

Alle übrigen Änderungspunkte grenzen nicht direkt an eine öffentliche Wasserfläche an bzw. erfolgen die Änderungen des Bebauungsplanes dermaßen, dass für die Pflege der öffentlichen Gerinne keine Verschlechterung eintritt.

Zu c)

Das NÖ Rote Kreuz hat die beiden ehemaligen Grundstücke der Familie Fleischhacker in der Liechtensteinstraße für die Erweiterung der Bezirksstelle erworben. Deshalb sieht die Änderung 41. des Örtlichen Raumordnungsprogrammes auch eine Widmungsänderung von Bauland Wohngebiet in Bauland Sondergebiet – Krankenhaus vor. Dies ist auch Voraussetzung, dass eine Bewilligungsfähigkeit der Erweiterung der Bezirksstelle auf diesen Gründen gegeben ist.

Bei der seinerzeitigen Neuwidmung für den Zu- und Umbau des Krankenhauses wurden bewusst die „Fleischhackergründe“ in der Widmung „Bauland Wohngebiet“ belassen, da beide Gebäude von der Familie Fleischhacker noch bewohnt waren.

Daher wurde auch die hintere Baufluchtlinie für diese beiden Grundstücke nicht gestrichen. Diese waren nämlich auch bei den anderen Grundstücken entlang der Liechtensteinstraße stadteinwärts festgelegt.



Aus bautechnischer Sicht besteht gegen die Streichung kein Einwand. Inwieweit eine Verbauung möglich ist, ergibt sich aus der Abstandregelung in der Bauordnung und ist im Bauverfahren zu prüfen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Zu b)

Entlang des Kettlasbaches soll beim Änderungspunkt 5.1 ein 4 m breiter Streifen als Freihaltefläche festgelegt werden. Damit wird eine Bebauung dieser Flächen entlang des Kettlasbaches erschwert bzw. verhindert.

Zu c)

Die hintere Baufluchtlinie bei den sogenannten „Fleischhacker-Gründen“ bei dem Änderungspunkt 10.7 soll ersatzlos gestrichen werden.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 13.) Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan, Änderung 41, Begutachtung

Für diese Änderung 41 des Örtl. Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes fand am 2. Februar 2018 eine mündliche Verhandlung mit dem raumordnungstechnischen Sachverständigen statt. Dabei wurde mit dem Sachverständigen jeder Änderungspunkt durchgegangen.

Herr DI Hois hat dabei Nachfolgendes aufgezeigt:

Zum Änderungspunkt 1.1 (Schodl):

Beim gegenständlichen Änderungspunkt muss der Änderungsanlass von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone auf Bauland-Agrargebiet besser dokumentiert werden.

Stellungnahme des Bauamtes:

Im gegenständlichen Bereich befinden sich 2 Wohnhäuser. Das Wohnhaus der Familie Neckam (ehemals Fritz) wurde in den 1970er-Jahren baubewilligt. Das Wohnhaus der Familie Schodl (Antragsteller) ist vor dem 1. Weltkrieg errichtet worden. Dieses Haus ist baufällig.

Mit Erstellung des ersten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes wurde für den gegenständlichen Bereich die Widmung „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone“ mit einer Erschließungsstraße südlich der Mistel festgelegt.

Diese Erschließungsstraße konnte einerseits mangels Verfügbarkeit des Grundes und andererseits aufgrund eines bestehenden Gebäudes auf der Verkehrsflächenwidmung bis dato nicht errichtet werden. Beide Grundstücke, auf denen die zuvor angeführten Wohnhäuser bestehen, sind jeweils über eine Brücke und den dazwischenliegenden Grundstücken (zwischen Landesstraße und Mistel) erschlossen und jeweils im familieneigenen Besitz.

An der Südseite besteht zwar auch eine öffentliche Verkehrsfläche. Der Bebauungsplan legt aufgrund einer Böschung jedoch keine Erschließungsfunktion für diese Straße fest.

Die geplante Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mit dem Entfall der öffentlichen Verkehrsfläche und der Anbindung über die Grundstücke nördlich der Mistel



entspricht den derzeitigen - und zum Errichtungszeitpunkt der Wohnhäuser auch damaligen - Gegebenheiten.

Die komplette Verfügbarkeit der derzeit ausgewiesenen Verkehrsfläche ist in näherer Zukunft nicht zu erwarten. Außerdem ist eine Wirtschaftlichkeit bei der Errichtung einer öffentlichen Straße im Hinblick auf die zu erwartenden Anschließungsabgaben nicht gegeben.

Bei der Widmungsänderung auf „Bauland-Agrargebiet“ hat der Antragsteller das Einvernehmen mit der Familie Neckam hergestellt. Im umgebenden Bereich, sowohl im direkten östlichen Anschluss, als auch nördlich der Mistel ist überall „Bauland-Agrargebiet“ festgelegt. Ebenso bestehen im südlichen Bereich landwirtschaftliche Flächen. Somit wird auch hier den langjährigen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Zum Änderungspunkt 5.1 (Krammer):

Beim gegenständlichen Änderungspunkt muss der Änderungsanlass auf „Bauland-Agrargebiet-Hintaus“ besser dokumentiert werden, da im Entwicklungskonzept keine Erweiterung im gegenständlichen Bereich vorgesehen sei.

Stellungnahme des Bauamtes:

Das Örtliche Entwicklungskonzept weist einen sehr großen Maßstab auf. Außerdem lässt die Präambel zum Örtl. Entwicklungskonzept Arrondierungen offen.

Bei der Widmung „Bauland-Agrargebiet-Hintaus“ handelt es sich um eine relativ neue Widmungskategorie. Entgegen der Widmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ dürfen in dieser Widmungskategorie auch „Nicht-Landwirte“ Schuppen und Scheunen errichten. In der KG Kettlasbrunn haben viele Grundstücke einen Anteil an der Waldgenossenschaft Kettlasbrunn. Das Ansinnen der Familie Krammer über die Errichtung eines Schuppens und der damit verbundenen Einstellmöglichkeit von landwirtschaftlichen Geräten ist daher verständlich. Außerdem ist im angrenzenden Baufeld entlang des Kettlasbaches ebenso eine Baulandwidmung festgelegt.

Zu den Änderungspunkten 6.1, 7.1 und 10.1 (Festlegung Gebiete mit max. 3 Wohneinheiten):

Hier bedarf es einer zusätzlichen Begründung der Gewichtung und der festgelegten Unterkategorien (z.B. Hauptverkehrsstraße/Sammelstraße/Siedlungsstraße).

Stellungnahme des Bauamtes:

Die einzelnen Unterteilungen ergeben sich aus der Fußläufigkeit, der Verwendung von Fahrrädern und der Verwendung von KFZ's. Nachdem dem „nicht motorisierten Verkehr“ der Vorrang gegeben soll, wurde aus diesem Gesichtspunkt die Gewichtung festgelegt.

Sinngemäß trifft das auch bei der technischen Infrastruktur auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei einer Nachverdichtung zu. Eine Siedlungsstraße ist aufgrund der Breite der Verkehrsfläche und des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs in der Regel für eine zusätzliche Verdichtung nicht geeignet.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist in der Präambel beschrieben, dass zwar eine „sanfte Verdichtung“ erfolgen soll, wobei auf die vorhandene Bebauungsstruktur, Wohndichte, Eigentumsverhältnisse und Verkehrsanbindung Rücksicht genommen werden soll. Dadurch sind die geplanten Festlegungen als konsequente Umsetzung des ÖEK zu betrachten. Ebenso war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Entwicklungskonzeptes das Regionale Raumordnungsprogramm Wien-Umland-Nord mit den darin festgelegten Dichten noch nicht vorhanden.



Zu den Änderungspunkten 7.2 und 7.4 (Änderung von „Bauland-Wohngebiet“ auf „Bauland-Agrargebiet“):

Laut dem Sachverständigen bedarf es einer vertiefenden Prüfung im Rahmen eines Screenings bei der strategischen Umweltprüfung. Insbesondere müssen die zusätzlichen möglichen Emissionen geprüft werden, da in der Widmungskategorie „Bauland-Agrargebiet“ gegenüber der Widmung „Bauland-Wohngebiet“ eine höhere Emission möglich ist. Lediglich beim Änderungspunkt 7.2 in der Weinhebergasse erschienen die Voraussetzungen durch den Baubestand, der derzeitigen Nutzung der Grundstücke und der unmittelbaren Umgebung von „Bauland-Agrargebiet“ und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.

Stellungnahme des Bauamtes:

In der KG Lanzendorf sind einige Baublöcke bei der Ersterstellung des Flächenwidmungsplanes als „Bauland-Wohngebiet“ festgelegt worden. Offensichtlich wurde die seinerzeitige Zielsetzung nicht bzw. nur teilweise erreicht, da in weiten Bereichen noch landwirtschaftlich genutzte Gebäude bestehen bzw. immer wieder auch eine Anfrage über die Konsensfähigkeit solcher Gebäude an das Bauamt herangetragen werden.

Die Festlegung der Bauland-Wohngebiet-Widmung erfolgte in der KG Lanzendorf weitgehend in den Jahren 1983/1984.

Nachdem eine verdichtete Prüfung erforderlich ist, wird dem GRA 2 empfohlen, lediglich das kleine Gebiet in der Weinhebergasse zukünftig als „Bauland-Agrargebiet“ festzulegen. Dies entspricht auch dem Ansuchen von Herrn Martin (Änderungspunkt 7.2). Dieser möchte in diesem Bereich seinen landwirtschaftlichen Betrieb erweitern.

Außerdem geht bei den noch bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben der Besitz, beginnend von der Lanzendorfer Hauptstraße bis zu den agrarisch genutzten Flächen durch und wird nur durch die Weinhebergasse und einen Feldweg unterbrochen.

Aus diesem Gesichtspunkt und der Tatsache, dass der umgebende Bereich entweder agrarisch genutzte Flächen sind oder der Flächenwidmungsplan „Bauland-Agrargebiet“ ausweist, ist auch die Widmungsänderung von „Bauland-Wohngebiet“ auf „Bauland-Agrargebiet“ in der Weinhebergasse zu vertreten.

Zum Änderungspunkt 10.3 (Aufschließungszone in „Bauland-Wohngebiet“):

Auf dem gegenständlichen Grundstücksteil wo derzeit Aufschließungszone festgelegt ist, bestehen bereits Gebäude, sodass das angrenzende „Bauland-Wohngebiet“ um diesen Grundstücksteil erweitert werden kann. Im angrenzenden östlichen Bereich steht in der Widmung „Grünland-Freihaltefläche“ ebenfalls teilweise ein Nebengebäude.

Sollte angedacht sein, das Bauland in diesem Bereich zu erweitern, so bedarf es einer neuerlichen Auflage.

Begründet wurde das damit, dass der Baugrund im gegenständlichen Bereich als geologisch sensibel zu beurteilen ist.

Zum Änderungspunkt 10.6 (Änderung von „Bauland-Sondergebiet-Schule“ in „Bauland-Kerngebiet“):

Diese Änderung wird kritisch gesehen, da im ÖEK der gegenständliche Bereich als Schulstandort festgelegt wurde. Die Zielsetzung einer „Bauland-Sondergebiet-Schule“-Widmung besteht auch darin, die Grundflächen für eine Erweiterung aus raumordnungstechnischer Sicht sicherzustellen.

In der Widmung „Bauland-Kerngebiet“ sind auch andere Bauwerke möglich.



Zum Änderungspunkt 10.7 (Rotes Kreuz):

Die Bezirksstelle des Roten Kreuzes befindet sich derzeit in der Widmung „Bauland-Sondergebiet-Krankenhaus“. Der Sachverständige regt dazu an, für dieses Grundstück ebenso, wie bei den ehem. „Fleischhacker-Grundstücken“, wo der Zubau erfolgen soll, die Widmung „Bauland-Sondergebiet-Rettung“ festzulegen.

Betreffend die Änderungen im Bebauungsplan und der neuen abgeänderten Bauvorschriften wurde mit Herrn Dr. Bräuer von der Abteilung RU1 telefonisch Rücksprache gehalten. Laut diesem Telefonat wurden zwischen Dr. Bräuer und den Raumplanern kleine Ergänzungen besprochen. Wesentliche Abänderungen sind jedoch nicht erforderlich.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 und der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die im Zuge der Begutachtung der geplanten Änderung 41 von RO-Programm und BB-Plan von den Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung geforderten Abweichungen zu beschließen bzw. die Änderungen von RO-Programm und BB-Plan im Sinne der Gutachten der Sachverständigen durchzuführen.

Insbesondere soll zu den nachstehenden Änderungspunkten Folgendes ergänzt bzw. abgeändert werden:

Zum Änderungspunkt 1.1 (Schodl):

Die Stellungnahme des Bauamtes ist nachvollziehbar. Die Umsetzung soll analog der aufgelegten Unterlagen erfolgen und die Begründung ergänzt werden.

Zum Änderungspunkt 6.1, 7.1, 10.1 (Festlegung Gebiete mit max. 3 WE)

Die Begründung soll, sowie vom Sachbearbeiter ausgeführt, in diese Richtung ergänzt werden.

Zum Änderungspunkt 7.2 (Änderung von BW auf BA – Martin/Lanzendorf):

Aufgrund der Parzellenstruktur, der Besitzverhältnisse, der derzeitigen Nutzung und der umgebenden derzeitigen Baulandwidmung „Bauland-Agrargebiet“ soll auch für diesen Bereich zukünftig „Bauland-Agrargebiet“ ausgewiesen werden. Die Raumplaner werden beauftragt, die Begründung dahingehend zu präzisieren.

Bei allen übrigen Gebieten in der KG Lanzendorf, wo eine Widmungsänderung von „Bauland-Wohngebiet“ auf „Bauland-Agrargebiet“ in den Änderungsunterlagen ausgewiesen ist, wird festgelegt, dass die Widmung „Bauland-Wohngebiet“ bestehen bleibt und den Zusatz „Einschränkungen auf 3 Wohneinheiten“ erhält. Damit ist sichergestellt, dass auch hier keine überbordende Verdichtung erfolgt.

Zum Änderungspunkt 10.3 („Bauland- Wohngebiet -Aufschließungszone“ in „Bauland-Wohngebiet“):

Die Festlegung soll entsprechend den Plänen und Beschreibungen für den Änderungsanlass erfolgen. Eine Ausweitung des Baulandes in Richtung Osten entsprechend dem Bestand soll im Rahmen einer der nächsten Auflagen umgesetzt werden.



Zum Änderungspunkt 10.6 (Änderung von „Bauland-Sondergebiet-Schule“ in „Bauland-Kerngebiet“:

Nachdem eine Widmungsänderung von „Bauland-Sondergebiet-Schule“ auf „Bauland-Kerngebiet“ in Bezug auf das Örtliche Entwicklungskonzept rechtlich bedenklich gesehen wird, wird festgelegt, dass eine Widmungsänderung im gegenständlichen Bereich nicht erfolgen soll. Ebenso wird keine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in diesem Bereich angestrebt.

Zum Änderungspunkt 10.7 (Rotes Kreuz):

Das gesamte Rot-Kreuz-Areal (derzeitige Bezirksstelle und geplanter Zubau) soll zukünftig als „Bauland-Sondergebiet-Rettung“ festgelegt werden.

Zwischenzeitig wurde zum **Änderungspunkt 7.2** folgende **Stellungnahme** des Bauamtes vorgelegt:

Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 wurde der Stadtgemeinde Mistelbach die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung insbesondere die Stellungnahme des raumordnungsfachlichen Sachverständigen übermittelt. Diese Stellungnahme beinhaltet die SUP (strategische Umweltprüfung). Nach den Ausführungen des raumordnungsfachlichen Sachverständigen bedarf es beim Änderungspunkt 7.2 näherer Untersuchungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen (Lärm, Geruchsemissionen, ...).

Beim **Änderungspunkt 7.2.** handelt es sich um eine Widmungsänderung von „Bauland Wohngebiet“ in „Bauland Kerngebiet“ in der Katastralgemeinde Lanzendorf.

Im gegenständlichen Bereich herrscht eine gemischte Bauform mit tlw. Wohnnutzung aber auch agrarischer Nutzung und agrarischen Baubestand vor.

Aufgrund des Baubestandes wurde offensichtlich die Zielsetzung des Jahr 1983 mit der Festlegung „Bauland Wohngebiet“ nicht erreicht.

Es gibt jedoch, mit Ausnahme von Herrn Martin in der Weinhebergasse, keine Ansuchen von Bürgern, sodass in der GRA 2 Sitzung vom 12. Februar 2018 festgelegt wurde, die Baulandwohngebiet – Widmung mit Ausnahme der Weinhebergasse im Bereich der Liegenschaft des Herrn Martin bestehend zu belassen.

Im Bereich des Grundstückes des Herrn Martin bestehen im Umfeld landwirtschaftliche Gebäude. Hier wurden die Raumplaner beauftragt, den Änderungsanlass zu konkretisieren.

Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 14.) Raumordnungsprogramm, Änderung 41, Verordnung

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 und der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat möge, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, die erforderliche Verordnung für die Änderung 41. des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen.



ENTWURF DES VERORDNUNGSTEXTES ZUR 41. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

(KG. Frättingsdorf, Blatt 1, KG. Kettlasbrunn, Blatt 7, KG. Ebendorf, Blatt 6, KG. Lanzendorf, Blatt 6, KG. Paasdorf, Blatt 9, KG. Hüttendorf, Blatt 5, KG. Mistelbach, Blatt 4, Blatt 6, M:1:5.000)

DER STADTGEMEINDE MISTELBACH
Beschlussexemplar vom 8. 3. 2018

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 14. März 2018 folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1-5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf den hiezugehörigen Plandarstellungen dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung „41. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Mistelbach,

- **KG. Frättingsdorf (Fwpl Blatt 1) (Schodl)**
- **KG. Kettlasbrunn (Fwpl Blatt 7) (Krammer)**
- **KG. Ebendorf (Fwpl Blatt 6) (3 WE)**
- **KG. Lanzendorf (Fwpl Blatt 6) (3 WE, inkl. Martin, Ranftler)**
- **KG. Paasdorf (Fwpl Blatt 9) (Bahnlinie Paasdorf)**
- **KG. Hüttendorf (Fwpl Blatt 5) (Würrer/Ettenauer, Gemeinde)**
- **KG. Mistelbach (Fwpl Blatt 4, 6) (3WE u. Gemeinde)**

M:1 :5.000 vom 22.11.2017, **Beschlussexemplar vom 8. 3. 2018**“ verfassten Plandarstellungen ersichtlich. Die Plandarstellungen, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ - Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Bauamt der Stadtgemeinde Mistelbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.



§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 des NÖ - Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle der Verordnung die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 15.) Bebauungsplan, Änderung 41, Verordnung

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 und der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat möge, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, die erforderliche Verordnung für die Änderung 41 des Bebauungsplanes beschließen.

VERORDNUNGSTEXTES ZUR 41. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

(Bebauungsplan Plandarstellungen Plannummer:

KG. Frättingsdorf, Blatt FR-3, FR-4 (Schodl), KG. Siebenhirten, Blatt SI-17 (Warosch), KG. Eibesthal, Blatt EI-26, EI-27 (Draxler), KG. Kettlasbrunn, Blatt KE-29 (Krammer), Blatt KE-31 (Bachmayer), Blatt KE-32F (Lagerhaus), Blatt KE-32D (Gemeinde), KG. Ebendorf, Blatt LA/MB/EB-62, LA-68, MB/EB-63, EB-64, EB-65, EB-69 (3 WE), Blatt EB-64, Blatt EB-69, KG. Lanzendorf, Blatt LA/MB/EB-62, LA-68, LA/MB-61, LA-67, LA/PA-66, HÜ/PA/LA/MB-60 (3 WE), Blatt LA-68, LA/MB-61, LA-67, LA/PA-66 (inkl. Martin), Blatt LA/PA-66 (Ranftler), Blatt LA/MB-61, LA-67, Blatt LA-68, Blatt HÜ/PA/LA/MB-60, Blatt LA/MB-61, Blatt LA/MB-61 (Melak), Blatt LA/MB-61 (Heric), KG. Paasdorf, Blatt PA-72, PA-74 (Bahnlinie Paasdorf), KG. Hüttendorf, Blatt HÜ-50 (Würrer/Ettenauer), Blatt HÜ-49 (Gemeinde), KG. Mistelbach, Blatt MB-53, MB/LA-54, MB-55, MB-56, MB-47, MB-46, MB-45, MB-44C, MB-42B, MB-40, MB-41, MB-42, MB-19, MB-39, MB-38, MB-36, MB-37A, MB-35, MB-34, MB-33 (3 WE), Blatt MB-40, MB-41, Blatt MB-38, Blatt MB-53, Blatt MB/LA-54, Blatt MB/LA-54, Blatt MB-55, Blatt MB-33, Blatt MB-34, MB-36, Blatt MB-36, Blatt MB-19, MB-39, Blatt MB-45, MB-53, Blatt LA/MB/EB-62 (Arbö), Blatt MB-41 u. Blatt MB-40 (Kamptal)

DER STADTGEMEINDE MISTELBACH LAND NIEDERÖSTERREICH

Beschlussexemplar vom 8. 3. 2018

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 14. März 2018 folgende



VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl 3/2015 i.d.g.F, wird der Bebauungsplan auf den Plandarstellungen Plannummer:

- **KG. Frättingsdorf**, Blatt FR-3, FR-4 (Schodl)
- **KG. Siebenhirten**, Blatt SI-17 (Warosch)
- **KG. Eibesthal**, Blatt EI-26, EI-27 (Draxler)
- **KG. Kettlasbrunn**, Blatt KE-29 (Krammer), Blatt KE-31 (Bachmayer), Blatt KE-32F (Lagerhaus), Blatt KE-32D (Gemeinde)
- **KG. Ebendorf**, Blatt LA/MB/EB-62, LA-68, MB/EB-63, EB-64, EB-65, EB-69 (3 WE), Blatt EB-64, Blatt EB-69
- **KG. Lanzendorf**, Blatt LA/MB/EB-62, LA-68, LA/MB-61, LA-67, LA/PA-66, HÜ/PA/LA/MB-60 (3 WE), Blatt LA-68, LA/MB-61, LA-67, LA/PA-66 (inkl. Martin), Blatt LA/PA-66 (Ranftler), Blatt LA/MB-61, LA-67, Blatt LA-68, Blatt HÜ/PA/LA/MB-60, Blatt LA/MB-61, Blatt LA/MB-61 (Melak), Blatt LA/MB-61 (Heric)
- **KG. Paasdorf**, Blatt PA-72, PA-74 (Bahnlinie Paasdorf)
- **KG. Hüttendorf**, Blatt HÜ-50 (Würrer/Ettenauer), Blatt HÜ-49 (Gemeinde)
- **KG. Mistelbach**, Blatt MB-53, MB/LA-54, MB-55, MB-56, MB-47, MB-46, MB-45, MB-44C, MB-42B, MB-40, MB-41, MB-42, MB-19, MB-39, MB-38, MB-36, MB-37A, MB-35, MB-34, MB-33 (3 WE), Blatt MB-40, MB-41, Blatt MB-38, Blatt MB-53, Blatt MB/LA-54, Blatt MB/LA-54, Blatt MB-55, Blatt MB-33, Blatt MB-34, MB-36, Blatt MB-36, Blatt MB-19, MB-39, Blatt MB-45, MB-53, Blatt LA/MB/EB-62 (Arbö), Blatt MB-41 u. Blatt MB-40 (Kamptal)

abgeändert und die Bebauungsvorschriften werden neu gefasst.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der 41. Änderung, am 22. 11. 2017, **Beschlussexemplar vom 8. 3. 2018** verfassten und aus dem Planblättern des Bebauungsplanes mit den Plannummern:

- **KG. Frättingsdorf**, Blatt FR-3, FR-4 (Schodl)
- **KG. Siebenhirten**, Blatt SI-17 (Warosch)
- **KG. Eibesthal**, Blatt EI-26, EI-27 (Draxler)
- **KG. Kettlasbrunn**, Blatt KE-29 (Krammer), Blatt KE-31 (Bachmayer), Blatt KE-32F (Lagerhaus), Blatt KE-32D (Gemeinde)
- **KG. Ebendorf**, Blatt LA/MB/EB-62, LA-68, MB/EB-63, EB-64, EB-65, EB-69 (3 WE), Blatt EB-64, Blatt EB-69
- **KG. Lanzendorf**, Blatt LA/MB/EB-62, LA-68, LA/MB-61, LA-67, LA/PA-66, HÜ/PA/LA/MB-60 (3 WE), Blatt LA-68, LA/MB-61, LA-67, LA/PA-66 (inkl. Martin), Blatt LA/PA-66 (Ranftler), Blatt LA/MB-61, LA-67, Blatt LA-68, Blatt HÜ/PA/LA/MB-60, Blatt LA/MB-61, Blatt LA/MB-61 (Melak), Blatt LA/MB-61 (Heric)
- **KG. Paasdorf**, Blatt PA-72, PA-74 (Bahnlinie Paasdorf)



- **KG. Hüttendorf, Blatt HÜ-50 (Würrer/Ettenauer), Blatt HÜ-49 (Gemeinde)**
- **KG. Mistelbach, Blatt MB-53, MB/LA-54, MB-55, MB-56, MB-47, MB-46, MB-45, MB-44C, MB-42B, MB-40, MB-41, MB-42, MB-19, MB-39, MB-38, MB-36, MB-37A, MB-35, MB-34, MB-33 (3 WE), Blatt MB-40, MB-41, Blatt MB-38, Blatt MB-53, Blatt MB/LA-54, Blatt MB/LA-54, Blatt MB-55, Blatt MB-33, Blatt MB-34, MB-36, Blatt MB-36, Blatt MB-19, MB-39, Blatt MB-45, MB-53, Blatt LA/MB/EB-62 (Arbö), Blatt MB-41 u. Blatt MB-40 (Kamptal)**

bestehend, und auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellungen welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Bebauungsvorschriften werden dahingehend geändert, dass im **I. ABSCHNITT** der **§ 5 Bebauungstiefe und Bebauungsdichte** zur Gänze **entfällt**

Im **V. ABSCHNITT Freiflächen** werden folgende Freiflächen in die Bestimmungen neu aufgenommen:

Die **Freifläche F 2 in der KG. Frättingsdorf** ist als Wiese zu gestalten, sodass die Pflege des Gerinnes möglich ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. ABSCHNITT:

Bebauungsvorschriften für das Bauland

§ 3 Bauplatzgröße

Für Bauplätze, die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird je nach zulässiger Bauungsweise folgendes Mindestmaß festgelegt:

offene Bauungsweise	400 m ²
Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß ohne Fahne.	
gekuppelte oder einseitig offene Bauungsweise	300 m ²
geschlossene Bauungsweise	250 m ²



Altortgebiet, Bauplätze in den Widmungen „Bauland-Sondergebiet-Kellergasse“ oder „Bauland-Sondergebiet-Radfahrpension“ 120 m²
Ausnahmen sind zulässig für Kleinbauten, wie z.B. Kioske, Trafostationen, Ver- und Entsorgungsanlagen und dgl.

§ 4 Bauplatzbreite

Bei offener Bebauung (o) hat die Breite neu zu schaffender Bauplätze mindestens 15 m zu betragen. Bei einseitig offener (eo), gekuppelter (k) und geschlossener (g) Bebauung hat die geringste Breite 12 m zu betragen.

Im Altortgebiet und in den Widmungen „Bauland Sondergebiet Kellergasse“ oder „Bauland Sondergebiet Radfahrpension“ hat die geringste Breite 8 m zu betragen.

§ 5 Bebauungstiefe und Bebauungsdichte

Entfällt

§ 6 Werbeanlagen im Bauland

Die Errichtung von Plakatwänden, Werbetafeln, Werbepylone im Bauland-Wohngebiet (BW), Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Agrargebiet (BA) und Bauland-Sondergebiet (BS) sind verboten. Hinweisschilder bis 0,5 m² sind davon nicht berührt.

Im Wohn-Bauland ist das Anbringen von Reklameaufbauten auf Dachflächen, Hauswänden etc. verboten. Ausgenommen davon sind Hauswände im Erdgeschoß in der Widmung Bauland-Kerngebiet-Zentrumszone. Hier dürfen dort ansässige Betriebe auf Bestandsdauer des Betriebes transluzente Werbeflächen (z.B. Mash-Planen) mit einer Fläche von max. 30 % der straßenseitigen Fassadenfläche montieren.“ Gewerbeschilder, Betriebsankündigungen, Zunftzeichen im Bereich der betreffenden straßenseitigen Gebäudefront sind davon nicht berührt. Darüber hinaus ist bei allen Widmungskategorien im Bauland ein positives Gutachten eines Sachverständigen für Ortsbild erforderlich.

Die Errichtung von Roller-Boards u.d.gl. über 6 m² Werbefläche im Wohnbauland ist verboten. Bis 6 m² dürfen sie nur dann errichtet werden, wenn positive Stellungnahmen von Sachverständigen für das Ortsbild und Verkehrstechnik vorliegen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Anbringung der nach § 66 der Gewerbeordnung 1994, i.d.F BGBl.Nr. 194/1994, notwendigen Geschäftsbezeichnungen an Betriebsstätten, öffentliche Infosysteme und öffentliche Verkehrsleitsysteme.

§ 7 Antennen, Sendemasten und Kleinwindräder

Antennen und Sendemasten dürfen auf Grundstücken im Wohn- Bauland samt Konstruktion nicht höher als 8 m über die im Bebauungsplan für dieses Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Funkanlagen der öffentlichen Einsatzorganisationen (Polizei, Rettung, Feuerwehr), sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes.



Bei Kleinwindrädern ist das Vorliegen eines positiven Gutachtens eines Ortsbildsachverständigen erforderlich. Generell darf die Nabenhöhe solcher Anlagen nicht höher als 4 m über die im Bebauungsplan für das jeweilige Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein.

§ 8 Bauliche Außenanlagen, Einfriedungen und Abstellplatz

Einfriedungen:

In Straßenzüge mit einem vorderen Bauwich dürfen straßenseitige Einfriedungen höchstens 1,20 m hoch sein. Ausgenommen davon sind nur Einfriedungen zu Straßenzügen ohne Erschließungsfunktion (Weg anderer Art). Hier dürfen Einfriedungen mit einer Höhe von max. 1,80m errichtet werden.

Die Einfriedung zum Anrainer darf eine Höhe von maximal 1,80 m erreichen.

Die zur Erzielung der geschlossenen Bebauungsweise erforderlichen Einfriedungen an oder gegen Straßenflucht- bzw. vordere Baufluchtlinien sind unter Berücksichtigung der umgebenden Baustruktur zumindest mit einer Höhe von 2,50m auszuführen. Für Tore und Türen gilt diese Bestimmung sinngemäß.

KFZ-Abstellplatz:

Bei Bauparzellen im Wohn-Bauland mit offener (o), einseitig offener (eo), oder gekuppelter (k) Bebauungsweise ist außerhalb der Einfriedung, jedoch auf eigenem Grund, ein von der Straße aus erreichbarer KFZ-Abstellplatz mit einer Mindestlänge von 5 m zu schaffen. Die freie Fläche darf zur Straße hin nur dann eingefriedet werden, wenn das Tor in der Einfriedung elektrisch und ferngesteuert offenbar errichtet wird.

Mindestanzahl von KFZ- Abstellplätzen:

Mindestanzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen im Sinne der § 63(1) NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F bzw. § 30(2) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. :

e1) Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden, oder wenn zusätzliche Wohneinheiten errichtet werden, sind in der Widmung

Bauland – Kerngebiet 1,5 Stellplätze,

Bauland – Wohngebiet 2,0 Stellplätze

Bauland – Agrargebiet 2,0 Stellplätze bzw.

bei Gebieten mit dem Zusatz „Altortgebiet 1,0 Stellplätze

pro neuer Wohneinheit für Personenkraftwagen zu errichten.

e2) Bei Errichtung / Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten durch Zu- / Umbau im untergeordneten Verhältnis zur Kubatur des Bestandsgebäudes kann ebenfalls der Faktor 1,0 herangezogen werden.

e3) Für Wohngebäude ab 4 Wohneinheiten gilt zusätzlich:

Bei fußläufiger Entfernung des Hauseinganges / Stiege von weniger als 500 m zur nächsten Schnellbahnhaltstelle, für Wohnungen unter 60 m² Nutzfläche und im Bauland – Kerngebiet mit dem Zusatz „Zentrumszone“ kann der Faktor um jeweils 0,25 bis zum Mindestfaktor von 1,0 abgemindert werden.

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.



Ein- und Ausfahrten:

In der Widmung Bauland-Kerngebiet und im Altortgebiet ist, ausgenommen zur Schaffung von Zu- und Abfahrten zu Tiefgaragen, nur eine PKW-Zufahrt (Ein- und Ausfahrt) pro Liegenschaft mit einer max. Breite von 6,0m zulässig.

In allen anderen Widmungen dürfen zwei Grundstückszufahrten nur dann errichtet werden, wenn keine öffentlichen KFZ-Stellplätze verloren gehen.

Ausgenommen davon sind Betriebszufahrten und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Objekten auf Bestandsdauer der Betriebe.

§ 9 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

(1) Altortgebiete:

Es gelten die §§ 5 und 8 unverändert weiter und die §§ 3 und 4 entfallen.

(2) Schutzzone Hühnerberg - Kettlasbrunn:

Es gelten die §§ 5 und 8 unverändert weiter und werden durch folgende Regelungen ergänzt:

Die Mindestgröße des Bauplatzes beträgt: 120 m²

Die Bauplatzbreite darf bei jeder Bebauungsweise bis auf 8 m herabgesetzt werden.

Der Seitenabstand eines Gebäudes von der Grundgrenze darf bis auf 1,40 m herabgesetzt werden. In der Sonderform der offenen Bebauung kann an der zweiten parallel dazu liegenden Grundgrenze angebaut werden.

Der Abstand der 2 parallelen Dachtraufen eines Satteldaches darf die tatsächliche oder sichtbar gemachte Gebäudebreite nur um höchstens 36 cm überragen.

Die Höhe eines Gebäudesockels gemessen an der Fassade darf maximal 80 cm betragen.

Als Dachform ist bei allen Gebäuden das Satteldach zu wählen, welches auch mit einem Schopfwalm versehen werden kann. Das Längenverhältnis Höhe zu Dachfläche muss 2:3 ergeben, das entspricht einem Neigungswinkel von ca. 42°. Die Walmflächen sind geringfügig steiler auszuführen.

(3) Schutzzone Kellerzeile - Hörersdorf:

Es gelten die §§ 5 und 8 unverändert weiter und werden durch die Regelungen des § 9 Abs.2 Zif. 1 bis 6 ergänzt.

(4) Landschaftsbild:

Sämtliche Bauwerke sind so zu errichten, dass das natürliche Gelände in seiner topografischen Form weitgehend belassen wird. Im Falle notwendiger Veränderungen der Geländeform ist auf das landschaftliche Gesamtbild Bedacht zu nehmen.

Um die in der Schutzzone erforderliche Sockelhöhe in ungünstigen Fällen besser erreichen zu können, darf die Geländeregulierung dazu herangezogen werden.

(5) Bauland-Sondergebiet–Kellergasse, Bauland-Sondergebiet-Radfahrpension

Durch Neu- und Umbauten darf das äußere Erscheinungsbild einer Kellergasse nicht verändert werden.

Ein Gebäude darf nur aus einem Erdgeschoß und einem ausgebautem Obergeschoß bestehen.



Die straßenseitigen Fenster dürfen eine Größe von 60/80cm und die straßenseitige Eingangstür eine Größe von 160/200 nicht überschreiten.
Dachgaupen dürfen mit Ausnahme der straßenabgewandten Seite eine Größe von 0,50m² nicht übersteigen.
Als Dachform ist bei allen Gebäuden das Satteldach zu wählen, welches auch mit einem Schopfwalm versehen werden kann.

(6) Gebäudehöhe für die Widmung Bauland – Sondergebiet – Krankenhaus (KG. Mistelbach):

Die maximale Gebäudehöhe oder die festgelegte absolute Höhe ü. A. darf höchstens um 3,5 m mit Bauteilen wie z.B. Aufzüge, Stiegenhäuser, Solaranlagen etc. überragt werden.

II. ABSCHNITT
Bebauungsvorschriften für das Grünland

§ 10

Der § 9 (4) dieser Verordnung gelten auch für Vorhaben im Grünland, ausgenommen im Kleingartengebiet.

§ 11 Bauklasse

Für alle Bauten im Grünland gelten die Bauklasse I oder II mit den zutreffenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung, sofern der Charakter eines geplanten Bauwerkes nicht eine andere Bebauungshöhe erforderlich macht.

III. ABSCHNITT
Bebauungsvorschriften für das Betriebsgebiet

§ 12 Der § 9 (4) dieser Verordnung gilt auch für Vorhaben im Betriebsgebiet.

§ 13 Bauliche Anlagen wie Werbepylone dürfen samt Konstruktion nicht höher als 8 m über der im Bebauungsplan für dieses Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein und eine Werbefläche pro Seite von 25 m² nicht überschreiten.

IV. ABSCHNITT

§ 14 zusätzliche Bebauungsbestimmungen für den im Plan speziell abgegrenzten Bereich „Försterweg“, „Elisabethweg“ und „Venusallee“

Zur Sicherung des Wasserrückhaltes auf Eigengrund ist ein Retentionsvolumen von 12 Liter pro m² Bauplatzgröße sicherzustellen.



V. ABSCHNITT **Freiflächen**

Die **Freifläche F 1 in der KG. Frättingsdorf** ist mit ortsüblichen Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen.

Die **Freifläche F 2 in der KG. Frättingsdorf** ist als Wiese zu gestalten, sodass die Pflege des Gerinnes möglich ist.

Die **Freifläche F 1 in der KG. Eibesthal** dient dem Schutze der darunter bestehenden Keller und ist gärtnerisch zu gestalten.

Die **Freifläche F 1 in der KG. Kettlasbrunn** dient dem Verbot der Errichtung einer Versickerungsanlage.

Die **Freifläche F 2 in der KG. Kettlasbrunn** ist als Wiese zu gestalten, sodass die Pflege des Gerinnes möglich ist.

Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle der Verordnung für die Änderung 41 des Bebauungsplanes sowie den geänderten Bebauungsvorschriften die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) BürgerInnengärten, Bestandverträge

Abschluss Mietverträge für die GST Nr. 875/4, 6820/2, KG Mistelbach

Da die bestehenden Mietverträge zwischen diversen Mietern und der Stadtgemeinde Mistelbach für o.a. Flächen im März 2018 auslaufen, wurden im Gemeinderat vom 17. Oktober 2017, für neue Mietverträge folgende Konditionen beschlossen:

Abschluss eines Mietvertrages beginnend mit 1. April 2018, auf unbestimmte Zeit;
Anpflanzung von mehrjährigen Pflanzen, die rückstandsfrei entfernt werden können;
ein jährlicher Mietbetrag von € 50,- für 30 m² und € 100,- für 60 m² große Parzellen;
die Fläche ist bei Beendigung vom Mieter umzugraben.

Der Mietvertrag kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. März und zum 30. November von der Vermieterin gekündigt werden.

Der Mietvertrag kann jeweils bis 31. Dezember des Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Mieter gekündigt werden.

Eine Gartenordnung wurde verfasst, die integrierter Bestandteil des Mietvertrages ist.

Nachstehende Mieter sind bereit zu diesen Bedingungen Mietverträge abzuschließen:



Herr Sorlija Salem, Liechtensteinstraße 10, 2130 Mistelbach, 60 m²
Herr Zumberaj Jonuz, dzt. Sulzbachsiedlung 13, 2224 Sulz im Weinviertel, 90 m²
Frau Matzka Ing. Elisabeth, Franz Bayer-Straße 5/3, 2130, Mistelbach, 30 m²
Frau Sokolic Muniba, Elisabethweg 5/6, 2130 Mistelbach, 60 m²
Frau Jasarevic Alma, Bruderhofgasse 13, 2130 Mistelbach, 60 m²
Herr Jasaroski Sabi, Roseggerstraße 48/27, 2130 Mistelbach, 60 m²
Herr Milicevic Nikola, Franz Josef Straße 29d/7, 2130 Mistelbach, 60 m²
Frau Kruspel Margit, Mitschastraße 33/1/3, 2130 Mistelbach, 30 m²
Herr Zettl Andreas, Franz Bayer Straße 3/10, 2130 Mistelbach, 30 m²
Frau Fiala Eva, Franz Bayer-Straße 5/2, 2130 Mistelbach, 30 m²
Frau Strauch Karin, Schloßbergstraße 8, 2130 Mistelbach, 30 m²
Frau Kober Franziska, Franz Josef Straße 29/a/4, 2130 Mistelbach, 30 m²
Frau Schiessl Ernestine, Bahnzeile 3a/10, 2130 Mistelbach, 30 m²
Frau Böhrig Beate, Georg Göstl-Straße 11/6, 2130 Mistelbach, 60 m²
Frau Degen Petronella, Johann Leithner Str. 1/19, 2130 Mistelbach, 30 m²
Frau und Herr Lahner Friederike und Klaus, Am Pulverturm 57/3, 2130 Mistelbach, 30 m²
Frau Körbel Dagmar, Grubenmühlstraße 2, 2130 Lanzendorf, 30 m²
Herr Cetin Mehmet, Triftweg 3, 2130 Mistelbach, 60 m²
Frau Mag. Nina Natalie Prüßmeier B.A., Biberstraße 20, 2130 Mistelbach, 30 m²
Frau Gerlinde Tröster, Thomas Freund-Gasse 11, 2130 Mistelbach, 30 m²

Folgende Mieter, die im Vorjahr bereits einen neuen unbefristeten Mietvertrag abgeschlossen haben, erhalten einen Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag, der die oben angegebenen geänderten Bestandteile sowie die Gartenordnung enthält:

Frau Smajic Amira, Oberhoferstraße 7/3, 2130 Mistelbach, 30 m²
Verein PSD Psychosozialer Dienst, Hauptplatz 7-8, 2130 Mistelbach, 60 m²
Frau Grünauer Brigitta, Ludwiggasse 4/2, 2130 Mistelbach, 30 m²
Herr Omerovic Rasid, Martingasse 16, 2130 Mistelbach, 30 m²

3 Parzellen zu 60 m² stehen ab 2018 noch zur Miete frei.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss von unbefristeten Mietverträgen zu den angeführten Konditionen zwischen den oben angeführten Personen als Mieter und der Stadtgemeinde Mistelbach als Vermieterin.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 17.) Grundverkehr

A) Grundankauf

a) Schaffung einer Trasse entlang der Bahn von Mistelbach-Nord stadteinwärts (Grunderwerb von ÖBB, M Living 1 GmbH und Schabmann Werner)

Aus Sicht des Bauamtes sollte in Hinblick auf die mögliche künftige Errichtung einer S-Bahn Haltestelle im Bereich Mistelbach-Nord die Schaffung einer durchgehenden Trasse entlang der Bahn vom Bereich FF-NEU stadteinwärts bis zum Stadtzentrum durch sukzessiven Grundankauf der Stadtgemeinde sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang bietet sich derzeit der Grunderwerb von folgenden Eigentümern an:

Eigentümer	GST-NR	ca. m ²	Widmung	Grunderwerb	€/m ²
ÖBB	5948	185	öff. Verkehrsfläche	Ankauf	€ 2,20 = gesamt ca. € 407 zzgl. 4% Provision vom Kaufpreis zzgl. 20%UST
Schabmann	918/1	41	öff. Verkehrsfläche	Ankauf	€ 2,20? noch keine Vereinbarung
M Living 1 GmbH	1065/2	45	Gfrei	Abtretung	nach Möglichkeit unentgeltlich, sonst Ankauf € 2,20? noch keine Vereinbarung

Am 25. November 2017 fand ein Lokalaugenschein mit dem Bauamt und den Grundeigentümern ÖBB, YWLI (M Living 1 GmbH) und Herrn Werner Schabmann statt und sind ÖBB und Herr Schabmann grundsätzlich zum Verkauf bereit.

Die Fläche von M Living 1 GmbH (YWLI) sollte nach Möglichkeit unentgeltlich in das öffentliche Gut abgetreten werden, das Bauamt hat YWLI im Rahmen der Planung von YWLI zur Erweiterung des Projektgebietes um 5 weitere Bauparzellen darüber informiert, eine entsprechende Vereinbarung liegt jedoch noch nicht vor.

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2018 teilte die ÖBB der Stadtgemeinde nun mit, dass die Teilfläche der ÖBB im Ausmaß von ca. 185 m², zum Preis von € 2,20 von der Stadtgemeinde angekauft werden kann, und wurde die Stadtgemeinde eingeladen, ein entsprechendes Kaufanbot zu den ÖBB-üblichen Konditionen zu übermitteln.

Aus Sicht des Bauamtes sollten die oa. Flächen jedenfalls angekauft werden und ist der Ankauf eine erschließungstechnische Investition in die Zukunft.



Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:
„Erwerb folgender Flächen für Errichtung der Trasse entlang der Bahn von Mi-Nord stadteinwärts:

Eigentümer	GST-NR	ca. m²	Widmung	Grunderwerb	€/m²
ÖBB	5948	185	öff. Verkehrsfläche	Ankauf	€ 2,20 = gesamt ca. € 407,-- zzgl. 4% Provi- sion vom Kauf- preis zzgl. 20% UST
Schabmann	918/1	41	öff. Verkehrsfläche	Ankauf	€ 2,20? noch keine Vereinbarung
M Living 1 GmbH	1065/2	45	Gfrei	Abtretung	nach Möglichkeit unentgeltlich, sonst Ankauf € 2,20? noch keine Verein- barung

Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Ankaufes anfallende Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde zu tragen. Die angekaufte Fläche ist in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde zu übernehmen.

Bedeckung: 5/8400/001000, An – und Verkauf von Liegenschaften (nach RS mit Abt. Controlling)“

Der Ankauf wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 20. Februar 2018 genehmigt.

Herr Schabmann hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er mit dem Verkauf an die Stadtgemeinde um € 2,20/m² einverstanden ist.

In weiterer Folge wurde die Vermessungskanzlei Brezovsky mit der Vermessung und Erstellung eines Teilungsplanes beauftragt.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2018 übermittelte die Kanzlei den Voraussplan des Teilungsplanes GZ 7940/18, vom 28. Februar 2018 und teilte mit, dass die ausgewiesenen Grenzpunkte für den Ankauf von ÖBB und Herrn Schabmann bereits verbindlich sind.

Vizebürgermeister Balon ersucht nun auch den Gemeinderat, den Ankauf wie folgt zu genehmigen:

Eigentümer	GST-NR	ca. m²	Widmung	Grunderwerb	€/m²
ÖBB	5948	185	öff. Verkehrsfläche	Ankauf	€ 2,20 x 109m ² ges. € 239,80 zzgl. 4% Provision vom Kaufpreis zzgl. 20%UST



Schabmann	918/1	41	öff. Verkehrsfläche	Ankauf	€ 2,20x 41m ² , gesamt € 90,20
M Living 1 GmbH	1065/2	45	Gfrei	Abtretung	nach Möglichkeit unentgeltlich, sonst Ankauf € 2,20? noch keine Vereinbarung

Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Ankaufes anfallende Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde zu tragen. Die angekaufte Fläche ist in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde zu übernehmen.

Einstimmig genehmigt.

b) Hochwasserschutz KG Kettlasbrunn, Ankauf Graben GST-NR 4320 von Republik Österreich

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des GRA 7 vom 7. September 2017:
„Ortsvorsteher Ing. Schreibvogel ist derzeit dabei, seine Liegenschaft GST-NR 3982/8 in der Meierhofstraße einzufrieden, wodurch ein Abschnitt des Kettlasbaches für Pflegearbeiten nicht mehr zugänglich sein wird. Um diese Zugänglichkeit wiederherzustellen, ist es erforderlich, eine Überfahrt über den Graben GST-NR 4320, unmittelbar angrenzend an den Kettlasbach herzustellen.

Im Zuge einer Besichtigung mit Herrn HR Rubey, Land NÖ, wurde festgestellt, dass hier eine einfache Grabenverrohrung am wirtschaftlich sinnvollsten wäre. Diese kostengünstige Variante ist aber nur dann möglich, wenn sich der Graben im Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach befindet. Er empfiehlt daher, den Graben von der Republik anzukaufen und dann in einem gemeinsamen Projekt die Überfahrt herzustellen. Die Gesamtbaukosten werden von HR Rubey auf ca. € 12.000,-- geschätzt, die Stadtgemeinde Mistelbach müsste davon ein Drittel übernehmen. Die Verrechnung erfolgt zu Projektende anhand der tatsächlich angefallenen Kosten. Eine Bedeckung wäre im Ansatz 1/7100-6114 gegeben. Die Grabenparzelle hat eine Fläche von nur 353 m², die Ankaufkosten werden sich dadurch sicherlich in überschaubarem Rahmen halten.

*Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 7. September 2017 den Beschluss gefasst, mit der Republik bzw. dem Land NÖ über den Ankauf des Grabens Gespräche zu führen und das Ergebnis dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Falle des Ankaufs durch die Stadtgemeinde soll das Projekt gemeinsam mit der WA3 zu den dargestellten Konditionen umgesetzt werden.
Einstimmig genehmigt.“*

Das Kaufansuchen der Stadtgemeinde (Abt. Grundverkehr) wurde von der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt, Gruppe Wasser, Amt der NÖ Landesregierung, an das BMF mit dem Ersuchen um Mitteilung eines Kaufpreises weitergeleitet.



Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 teilte das BMF, Dr. Matthilde Steinkellner, nunmehr mit, dass dem Ankauf zum Preis von € 3,--/m² unter der Voraussetzung zugestimmt wird, dass die Stadtgemeinde sämtliche mit dem Verkauf anfallende Kosten und Gebühren übernimmt und das Grundstück aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschieden wird. Die Stadtgemeinde wurde aufgefordert, den Kaufpreis in Höhe von insgesamt € 1.059,-- zur Einzahlung zu bringen.

Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen: Ankauf von GST-NR 4320 im Ausmaß von 353 m² zum Preis von 3,--/m², Gesamtpreis € 1.059,--, die Stadtgemeinde trägt sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung des Ankaufes anfallende Kosten und Gebühren, die Fläche ist aus dem öffentlichen Wassergut auszuscheiden.

Bedeckung: 1/7100-6114

Einstimmig genehmigt.

B) Grundtausch

Dipl. Päd. Ing. Sroufek Roman, Tausch von Gemeindeparz. GST-NR 1073 und Teilfläche GST-NR 5675/3 (Stadtgemeinde Mistelbach, öffentliches Gut), gegen Teilfläche GST-NR 1078

Mit Schreiben vom 8 März 2017 teilte Herr Ing. Roman Sroufek, Franz Josef-Straße 34, 2130 Mistelbach, mit, dass er Eigentümer von GST-NR 1070 (Widmung Bauland-Betriebsgebiet) ist, an das die Wegparzelle GST-NR 1073 der Stadtgemeinde grenzt (Widmung Grünland). Dieses Grundstück der Stadtgemeinde sollte eigentlich die Zufahrt zur Wegparzelle GST-NR 5675/3 ermöglichen. Allerdings liegt dazwischen eine private Fläche von Herrn Ing. Sroufek.

Deshalb weicht in der Natur der benützte Weg vom Grundstückskataster ab und fahren die Grundeigentümer in diesem Bereich über private Grundstücke zu ihren Ackerparzellen zu.

Herr Ing. Sroufek schlägt vor, diese Situation durch einen Tausch zu bereinigen.

Wenn die Stadtgemeinde dem Tausch zustimmt, tauscht Herr Ing. Sroufek zunächst einen Teil von seinem GST-NR 1046 mit Herrn Dieter Simperler, GST-NR 1078. Anschließend können die Flächen der Wegparzellen der Stadtgemeinde, GST-NR 1073 (106 m²) und eine Teilfläche von GST-NR 5675/3 (ca. 26 m²), Gesamtausmaß daher ca. 132 m², mit einer Teilfläche von GST-NR 1078, Sroufek, getauscht werden.

Damit wäre die Situation, dass bis dato die Wegparzelle der Stadtgemeinde an die Liegenschaft von Herrn Ing. Sroufek statt den Gemeindegeweg GST-NR 5675/3 anbindet, bereinigt. Nach dem Tausch könnte Herr Ing. Sroufek auf seinem Grundstück im Bauland-Betriebsgebiet auch ein Einfahrtstor und eine Einfriedung errichten.



Laut Information von Herrn Ing. Sroufek spricht aus Sicht der Straßenmeisterei nichts gegen die Errichtung einer neuen Zufahrt. Herr Ing. Sroufek ist bereit, den neuen Gemeindeweg auf seine Kosten zu befestigen. Die Anbindung an die Oberhoferstraße soll asphaltiert, der hintere Teil des Weges geschottert und mit Asphaltbruch befestigt werden.

Der GRA 5 hat den Tausch in der Sitzung vom 23. Mai 2017 befürwortet. Voraussetzung ist, dass dem Bereich Verkehr keine Kosten entstehen und die Herstellung der neuen Zufahrt nach dem Tausch den gesetzlichen verkehrstechnischen Anforderungen entspricht.

Auszug aus dem Protokoll des GRA 2 vom 20. September 2017:

„Der GRA 2 stimmt dem Tausch zu. Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Tausches anfallende Steuern, Kosten und Gebühren sowie die Herstellungskosten für die neue Zufahrt sind von Herrn Ing. Sroufek zu tragen.

Behandlung im Gemeinderat erfolgt nach Vorliegen des Teilungsplanes in Endfassung. Einstimmig genehmigt.“

Der Tausch wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 26. September 2017 genehmigt. Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 übermittelte Herr Ing. Sroufek den Teilungsplan in Endfassung und kann der Tausch daher nunmehr auch vom Gemeinderat wie folgt genehmigt werden:

Vizebürgermeister Balon beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen: Flächengleicher Tausch mit Herrn Ing. Sroufek gem. Teilungsplan des DI Brezovsky, GZ 7833/17, vom 26. Februar 2018, im Ausmaß von 139 m².

Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Tausches anfallende Steuern, Kosten und Gebühren, sowie die Herstellungskosten für die neue Zufahrt sind von Herrn Ing. Sroufek zu tragen. Die Anbindung an die Oberhoferstraße wird asphaltiert, der hintere Teil des Weges geschottert und mit Asphaltbruch befestigt. Die Herstellung der Zufahrt ist von Herrn Ing. Sroufek zu beauftragen bzw. durchzuführen, die Zufahrt ist bis 30. Juni 2018 herzustellen. Die Stadtgemeinde ist schriftlich vom Abschluss der Herstellungsarbeiten zu informieren.

Einstimmig genehmigt.

C) Dienstbarkeitsvertrag

M Living 1 GmbH, GST-NR 5799/7, KG Mistelbach

Mit Dienstbarkeitsvertrag räumt die M Living 1 GmbH als Eigentümerin des dienenden Grundstücks GST-NR 5799/7, EZ 4923, der Stadtgemeinde die Dienstbarkeit zur Verlegung, Errichtung, Betreibung, Überprüfung, Instandhaltung und Erneuerung von Ver- und Entsorgungsanlagen jeder Art, sowie das Recht des Gehens und des Fahrens mit Fahrzeugen jeder Art und das Wegerecht des Gehens für die Allgemeinheit ein.



Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages anfallende Kosten und Gebühren werden von der M Living 1 GmbH getragen.

Der GRA 2 war in seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 mit dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages zu den genannten Bedingungen einverstanden.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

D) Benützung von Gemeindegrund

Schützenverein, Benützungsvereinbarung für Teilfläche GST-NR 5663/8, KG Mistelbach

Mit Schreiben vom 17. Jänner 2018 suchte der Schützenverein Mistelbach, vertreten durch Obmann Josef Kohzina, darum an, auf einer Teilfläche (ca. 2.512 m²) der Stadtgemeinde einen Zaun errichten zu dürfen.

Dieses Ansuchen wird damit begründet, dass der Schützenverein seine Liegenschaft einzäunen möchte, dies jedoch an der eigenen Grundstücksgrenze auf Grund der Topografie aufwendig ist (Höhenunterschiede). Deshalb möchte der Schützenverein den Zaun nun auf dem Grundstück der Stadtgemeinde, angrenzend an den Jakobsweg errichten.

Weiters möchte der Schützenverein das Holz im Wald schlagen und verwenden und soll, nach Information von Herrn Kohzina, anschließend wieder aufgeforstet werden.

Der GRA 12 spricht sich dafür aus, dass die laufende Pflege der Waldfläche bei Abschluss einer Vereinbarung dem Schützenverein obliegt, die Durchforstung und Ernte der Stadtgemeinde.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines Mietvertrages ab 1. April 2018 auf unbefristete Zeit, zum Zwecke der Errichtung eines Zaunes auf der an die Liegenschaft des Schützenvereines Mistelbach angrenzenden Teilfläche (ca. 2.512 m²) der Stadtgemeinde entlang des Jakobsweges, jährliche Miete in Höhe von € 100,- zgl. UST, Wertsicherung der Miete VPI 2015, die Miete ist vom Schützenverein jeweils im Dezember des laufenden Kalenderjahres an die Stadtgemeinde zu überweisen.

Beide Vertragsparteien können den Mietvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beenden. Der Schützenverein verpflichtet sich, den errichteten Zaun bei Beendigung des Mietvertrages zu entfernen, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und die Fläche geräumt von allen Fahrnissen zu übergeben. Die Stadtgemeinde verzichtet für die Dauer von 10 Jahren darauf, den Mietvertrag zu beenden.



Die laufende Pflege der Waldfläche obliegt dem Schützenverein, die Durchforstung und Ernte obliegt der Stadtgemeinde. Der Stadtgemeinde ist vom Schützenverein zu diesem Zwecke Zufahrt über die auf dem Grundstück des Schützenvereines bestehende Einfahrt auf das Gelände zu gewähren. Eine Aufforstung wird erforderlichenfalls durch die Stadtgemeinde durchgeführt.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

E) Ersitzung

Ladengruber Florian, Ersitzung Teilfläche Gemeindeparz. GST-NR 1/1 (Stadtgemeinde Mistelbach), KG Ebendorf

Herr Florian Ladengruber, Johann Strauß-Gasse 13, 2130 Ebendorf, ist Eigentümer der Liegenschaft Ebendorfer Hauptstraße 88 in Ebendorf und beabsichtigt, sein Haus nun zu verkaufen.

Mit Schreiben vom 11. Jänner 2018 teilte Herr Ladengruber mit, dass sich im Zuge der Vermessung des Grundstücks (Teilungsplan DI Lebloch, GZ 10327/2017/TP, vom 8. Jänner 2018) herausgestellt hat, dass der rückwärtige Teil des Gartens im Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach, GST-NR 1/1 steht. Diese Fläche hat ein Ausmaß von 156 m² und ist als Grünland gewidmet.

Die Vermessungskanzlei DI Lebloch hat dazu telefonisch sinngemäß folgende Stellungnahme abgegeben: „Die Voraussetzungen für eine Mappenberichtigung sind nicht gegeben“.

Es ist daher von der Stadtgemeinde als private Grundstückseigentümerin zu entscheiden, ob die Ersitzung der Fläche anerkannt wird.

Rechtliche Voraussetzungen für Ersitzung

Die Voraussetzungen für originären Eigentumserwerb durch Ersitzung sind grundsätzlich rechtmäßiger, redlicher und echter Besitz, sowie die von Gesetzes wegen geforderte Ersitzungszeit. Gem. § 1472 ABGB beträgt die Ersitzungszeit für unbewegliches Gut gegenüber Gemeinden 40 Jahre (außerordentliche Ersitzungszeit), in diesem Fall ist gem. § 1477 die Angabe des rechtmäßigen Titels nicht erforderlich.

Gem. § 326 ABGB ist, wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, redlicher Besitzer. Guter Glaube setzt positive Überzeugung von der Rechtmäßigkeit voraus, er ist durch Fahrlässigkeit, und zwar bereits durch leichte Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Die Ersitzungszeit des rechtlichen Vorgängers im Eigentum ist anzurechnen.

Im Gegenstande ist daher gutgläubiger Besitz seit mindestens 1977 (40 Jahre) bis 2009 durch die Eltern von Herrn Ladengruber und Voreigentümer, Berta und Florian Ladengruber, sowie ab 2009 durch Herrn Ladengruber als jetzigen Eigentümer glaubhaft zu machen.



Herr Ladengruber gibt dazu sinngemäß folgende Stellungnahme ab:

„Meine Eltern haben das Haus (GST .125) lt. Grundbuch mit Kaufvertrag vom 1. Oktober 1951 von den damaligen Eigentümern angekauft. Ich wurde 1957 geboren, bin in dem Haus aufgewachsen, und seit ich mich erinnern kann, war die Fläche eingezäunt und wurde als Garten genützt. Ich habe das Haus von meinen Eltern mit Übergabevertrag vom 21. April 2009 erworben. Ich kenne das Grundstück von jeher nur in der gegenwärtigen Konfiguration.

Herr Ladengruber legt folgende Dokumente vor:

- Kaufvertrag für Liegenschaft EZ 130, GST-NR, vom 1. Oktober 1951, TZ 211/1952
- Foto seiner Familie, das anscheinend in den 50iger Jahren entstanden ist, auf dem der Zaun bereits ersichtlich ist
- Foto aus 1981, auch auf diesem ist die Einfriedung, nunmehr als Hecke, ersichtlich
- Herr Ladengruber ist Eigentümer der Liegenschaft Ebendorfer Hauptstraße 88 in Ebendorf und beabsichtigt sein Haus nun zu verkaufen

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst: Die Ersitzung von Trennstück 1 gem. Teilungsplan DI Lebloch, GZ 10327/2017/TP, vom 8. Jänner 2018, wird anerkannt. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallenden Kosten und Gebühren sind von Herrn Ladengruber zu tragen.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 18.) Kindergärten

a) Kindergarten Paasdorf, Liefervereinbarung Mittagessen Family GmbH

Das Mittagessen im NÖ Landeskindergarten Paasdorf wird ab 8. Jänner 2018 von der Family GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft des Hilfswerkes NÖ tiefgekühlt geliefert. Dafür soll eine Liefervereinbarung abgeschlossen werden:

Die wichtigsten Eckdaten lauten:

- Anzahl der Portionen nach Bedarf
- Wöchentliche Lieferung frei Haus
- Leihweise kostenlose Zurverfügungstellung eines Tiefkühlgerätes
- Unbefristete Dauer – Kündigung innerhalb einer Frist von 4 Wochen

Die Bestellung erfolgt durch die Kindergartenleiterin. Die Verrechnung erfolgt an die Stadtgemeinde Mistelbach. Im Bürgerservice können die Eltern Essensmarkerl kaufen, mit denen dann am jeweiligen Tag im Kindergarten das Essen bezahlt wird. Der Preis für eine Portion bleibt für die Eltern gleich (€ 3,50).

Für die Stadtgemeinde Mistelbach sollte es kostendeckend sein, muss allerdings nach einer Anlaufphase kontrolliert werden.



Der Amtsleiter der Gemeinde Gaweinstal gab bekannt, dass sie mit dem Tiefkühlessen vom Hilfswerk sehr zufrieden sind und dass von den Eltern keine negativen Rückmeldungen kommen.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Die Liefervereinbarung soll mit der Family GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft des Hilfswerkes NÖ abgeschlossen werden.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Kindergärten und Hort - Mittagessen, Vereinbarung mit Mewald GmbH

Seit Jänner 2018 hat die Mewald GmbH, „das lenz“, die Bereitstellung des Mittagessens für unsere Kindergärten, die Kindergruppe Rappel-Zappel und den Hort übernommen. Dafür soll nun eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Eckdaten lauten:

- Die Eltern kaufen direkt im Lokal die Essensgutscheine, mit denen im Kindergarten das Mittagessen bezahlt wird. Beim Hort in der Volksschule erfolgt die Verrechnung zwischen Lerntiger und Mewald GmbH.
- Die Stadtgemeinde Mistelbach übernimmt die Lieferung und die Bereitstellung der Transportbehälter
- Das Mittagessen wird beim Restaurant „das lenz“ in Mistelbach abgeholt
- Die Preise bleiben bis 31. August 2018 unverändert
- Bei einer Beendigung der Vereinbarung wird der Wert der Gutscheine in bar an die Eltern entweder im Restaurant „das lenz“ oder im Hotel Veltlin in Poysdorf von der Mewald GmbH zurückbezahlt
- Eine Kündigung ist jeweils 6 Monate vor Schulende bzw. vor Semesterende schriftlich bis zum 15. des jeweiligen Monats möglich oder wenn über das Vermögen der Mewald GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet und das Unternehmen nicht fortgeführt wird.

Stadträtin Knott beantragt, der Gemeinderat wolle dem Abschluss der Vereinbarung mit den genannten Eckpunkten die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Ferienbetreuung in den Kindergärten, verbindliche Anmeldung

In den letzten Jahren wurde bei der Anmeldung der Ferienbetreuung eine Kautionshöhe von € 50,- eingehoben, die abzüglich des Beitrags für Bildungsmaterial rückerstattet bzw. gegenverrechnet wurde, wenn das Kind entsprechend der angemeldeten Tage auch den Kindergarten besucht hat, wobei die Toleranzgrenze bei dreimaligem Fernbleiben liegt – ausgenommen Krankheit mit ärztlicher Bestätigung. Diese Vorgehensweise hat in der Abgabenabteilung großen Aufwand verursacht. Daher wird für die Ferienbetreuung im Sommer 2018 folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:



Bei einer Anmeldung für die Ferienbetreuung im Juli, bzw. August wird für jeden Monat im Vorhinein der Beitrag für das Beschäftigungsmaterial in Höhe von € 13,- in Rechnung gestellt. Wird die Ferienbetreuung nicht oder auch nur tageweise in Anspruch genommen, wird dieser Betrag nicht rückerstattet.

Bei Anmeldungen für die Nachmittagsbetreuung (ab 13:00 Uhr) wird der Kostenbeitrag im Vorhinein in Rechnung gestellt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Die Ferienbetreuung soll wie oben angeführt durchgeführt werden.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 19.) Veranstaltungen

a) Christmas in Mistelbach 2017 – Abrechnung

Die Benefiz-Veranstaltung Christmas in Mistelbach am 16. Dezember 2017 war mit 494 verkauften Karten ausverkauft.

Folgende Abrechnung wird vorgelegt:

Abrechnung			
Christmas in Mistelbach 2017			
Filmbetreuung			€ 650,00
Verpflegung (Pizza, Getränke, Becher)			€ 246,50
Sponsorentisch (Rechnung Lions Ladys)			€ 74,50
Plakate			€ 298,80
Plakate austragen			€ 30,00
Feuerwehr			-
akm			-
Technik			€ 5 400,00
Stadtsaal			€ 1 300,00
Gesamt		Gesamt sonstiges	€ 6.699,80
		Gesamt Kosten	€ 7.999,80
Einnahmen	Karten		€ 9.058,00
Gabentisch			-
Versteigerung			€ 550,00
Sponsoring			€ 3.500,00
		Gesamt Einnahmen	€ 13.108,00
Gewinn			€ 5.108,20
Ausgaben für den Guten Zweck			€ 4.800,00

Die Abrechnung wird zur Kenntnis genommen.



b) Christmas in Mistelbach 2018

Die Benefizveranstaltung Christmas in Mistelbach soll am Samstag, dem 15. Dezember 2018 stattfinden. Der Reinerlös soll wie in den vergangenen Jahren karitativen Zwecken zu Gute kommen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Diese erfolgreiche Benefizveranstaltung soll auch 2018 wie gewohnt abgewickelt werden. Höhe der vorfinanzierten Ausgaben durch die Stadtgemeinde: € 8.000,--.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 2018 1/3810/728130 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

c) Konzertreihe 2018

Für kurzfristige Projekte, die in den Rahmen der Konzertreihe Mistelbach passen, sollen - wie im Vorjahr - ein Finanzierungsbeitrag in bar sowie Dienst- und Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Es sollen € 3.000,-- in bar sowie Dienst- und Sachleistungen in Höhe von max. € 4.000,-- für die Konzertreihe 2018 zur Verfügung gestellt werden. Weiters werden der Vorsitzende und die Stellvertreterin ermächtigt, Künstler im Rahmen des genehmigten Budgets zu engagieren.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 2018 1/3810-728130 sowie 1/329000-729004 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

d) Konzertreihe, Weinviertel Philharmoniker

Am Ostermontag dem 2. April 2018 planen die Weinviertel Philharmoniker ein klassisches Konzert im Stadtsaal Mistelbach zu veranstalten und ersuchen, das Konzert wie in den Vorjahren im Rahmen der Konzertreihe zu veranstalten.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Das Konzert der Weinviertel Philharmoniker am 2. April 2018 soll wie in den Vorjahren im Rahmen der Konzertreihe laufen und es soll der Konzertreihetarif für den Stadtsaal verrechnet werden. Weiters soll die Bewerbung der Veranstaltung seitens der Gemeinde medial unterstützt werden.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



e) Mistelbacher Glas Tage 2018

Wie im letzten Ausschuss vorgestellt, möchte der Verein kulturART-IG für Kunst und Kultur im heurigen Jahr das GLAS:Symposium, das seit 2015 am Gelände des MAMUZ stattfindet und dieses Jahr vom 16. - 17. Juni 2018 geplant ist, thematisch und räumlich erweitern.

Der Verein sucht um folgende Unterstützung an:

1. Kostenfreie Nutzung folgender Räumlichkeiten an den Veranstaltungstagen 15.-17. Juni 2018 (15. Juni Aufbau) mit einer technischen Unterstützung vor Ort beim Auf- und Abbau
 - a) Mistelbacher Stadtsaal - großer und kleiner Saal
 - b) Barockschlössl mit Galerie
2. Mediale Unterstützung der Veranstaltung im Newsletter und im Veranstaltungskalender der Gemeinde Mistelbach sowie in der Gemeindezeitung und diversen Schaukästen der Gemeinde.
3. Verwendung des Logos der Gemeinde Mistelbach in den Werbematerialien.
4. Unterstützung und Beratung bei der Veranstaltungsbewilligung und notwendigenfalls bei sonstigen behördlichen Erfordernissen z.B. Verkehrsregelungen, Sicherheitskonzepten.
5. Kostenfreie Nutzung des Barockschlüssels für eine Sonderausstellung des Kuchlerhauses kuratiert von der GAG Glassart Group mit freiem Eintritt und organisierter Betreuung vor Ort.
6. Unterstützung im Bereich der Verwendung der Räumlichkeiten unter Punkt 1 bei der Ausrichtung der Veranstaltung als Green Event
7. Finanzielle Unterstützung beim Druck von Werbematerialien wie Plakaten, Foldern und Erlebniswegplänen (siehe Veranstaltungskonzept). Druck kann in Mistelbach erfolgen!

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Das Barockschlössl soll kostenlos zur Verfügung gestellt werden, für den Stadtsaal sollen die Hälfte der anfallenden Kosten verrechnet werden.

Weiteres soll folgende Unterstützung durch die Stadtgemeinde Mistelbach (Punkte 2. - 5. im Ansuchen) erfolgen:

- Mediale Unterstützung der Veranstaltung im Newsletter und im Veranstaltungskalender der Gemeinde Mistelbach sowie in der Gemeindezeitung und diversen Schaukästen der Gemeinde.
- 3. Verwendung des Logos der Gemeinde Mistelbach in den Werbematerialien.
- Unterstützung und Beratung bei der Veranstaltungsbewilligung und notwendigenfalls bei sonstigen behördlichen Erfordernissen z.B. Verkehrsregelungen, Sicherheitskonzepten,
- Kostenfreie Nutzung des Barockschlüssels für eine Sonderausstellung des Kuchlerhauses, kuratiert von der GAG Glassart Group mit freiem Eintritt und organisierter Betreuung vor Ort.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 9 Gegenstimmen (Gemeinderat Rabenreither, LaB, FPÖ und NEOS) genehmigt.



f) Stadtfest 2018

Es soll auch im Jahr 2018 wieder ein Stadtfest geben.

Datum ist der 23. - 26. August 2018.

Im Rahmen des Stadtfestes wird auch das 35-jährige Jubiläum unserer Städtepartnerschaft mit der Partnerstadt Neumarkt gefeiert. Die Kalkulation und das Programm werden im nächsten GRA 4 vorgelegt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Das Stadtfest soll von 23. - 26. August 2018 stattfinden.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

g) Sommerszene 2018, Termin und Kalkulation

Der Sachbearbeiter legt die Kalkulation für die Sommerszene 2018 vor, die von Donnerstag 21. Juni bis Donnerstag 16. August 2018 stattfinden wird.

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Standgebühr	13 500,00	
Beitrag Wirte Security	2 000,00	
Einnahmen Eintritte	11 500,00	
Sponsoring	2 000,00	
Förderung Land NÖ	13 000,00	
Summe Einnahmen	42 000,00	
Gagen Künstler		25 500,00
Security		4 000,00
Einladung Presse & Ehrengäste		300,00
Übernachungskosten		150,00
Inserate Printmedien		2 000,00
Plakate & Folder, Austragen, Plakatierung		600,00
Folderversand durch Kulturvernetzung		150,00
Grafiker für Plakat und Folder		650,00
Domain Sommerszene		40,00
Anmeldung Gemeinde		60,00
Kleinmaterial		200,00
Blumenschmuck		300,00
Feuerwerk		500,00
Technik - Leihgebühr und Betreuung		8 500,00



AKM	3 300,00
Wasser/WC/Reinigungsmittel	1 000,00
Müllentsorgung	750,00
Stromkosten	2 000,00
Personalkosten Reinigung und Aufsicht	8 000,00
Personalkosten Organisation	8 000,00
Summe Ausgaben	50 000,00

Aufwand Personalkosten (geschätzt)	16 000,00
Aufwand Bar	8 000,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Die Sommerszene soll lt. Kalkulation durchgeführt werden.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/381000/728132 gegeben.

Gemeinderat Netzl fragt an, wie das jetzt mit der Sommerszene bezüglich Lärm weitergeht.

Der Vorsitzende antwortet, dass derzeit zwischen Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer und dem Land NÖ darüber korrespondiert wird, welche gesetzlichen Grundlagen nun anzuwenden sind. Nach dem vorliegenden Gutachten des Lärmsachverständigen DI Joachim Jira liegen die Werte im gesetzlich zulässigen Bereich. Ebenfalls ist vorgesehen, dass die Sommerszene weiterhin stattfindet. Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass die Lärmwerte zu reduzieren sind, muss dem natürlich Folge getragen werden.

Bei 5 Gegenstimmen (LaB) genehmigt.

h) Kabarettsschiene 2018

- 24. Februar 2018 Verena Scheitz (war ausverkauft)
- 5. Mai 2018 Tricky Niki
- 22. September 2018 Gernot Kulis
- 10. November 2018 Nina Hartmann & Olivier Lendl

Es wurden 354 Abos verkauft.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



i) Puppentheatertage, Intendanz

Cordula Nossek wird die Intendanz über die 40. Int. Puppentheatertage hinausgehend weiter übernehmen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

j) MIMIS Sonntag 2018, Puppentheater - Programmheftchen

Bereits zum 3. Mal wird im Rahmen der Int. Puppentheatertage „MIMIS Sonntag“ ab Februar jeden 1. Sonntag im Monat ein Puppentheater für Familien angeboten. Die Heftchen werden wieder im Bürgerservice aufgelegt und an Schulen und Kindergärten verteilt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 20.) Musikschule

a) Tarife - Valorisierung

Herr Direktor Mag. Karl Bergauer hat darum gebeten, die Tariferhebung so anzupassen, dass es schon im März möglich ist, die Tarife des kommenden Schuljahres an die Eltern weiterzugeben. Somit muss für diesjährige Valorisierung der VPI (Verbraucherpreisindex) vom Jänner 2017 mit dem VPI vom November 2017 verglichen werden. Ab dem Schuljahr 2019/2020 soll der Kostensatz jährlich im Jänner an den VPI angepasst werden. Als Basis dient der VPI des Monats November des Vorjahres (fixe Valorisierung).

Für das Schuljahr 2018/19 ist eine Anhebung um 2 % laut VPI 2005/Basis November 2017 der jährlichen Beiträge in Euro – gerundet – vorgesehen. In den meisten Musikschulen ist es üblich, für SchülerInnen außerhalb der Gemeinde, bzw. des Gemeindeverbandes höhere Tarife einzuheben. Daher soll der Tarif für SchülerInnen mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Mistelbach erhöht werden.

Geförderte Tarife bis 24 Jahre	Jahresschul- geld Schuljahr 2017/2018	Jahresschul- geld Schuljahr 2018/2019 für SchülerInnen aus der Stadtgemeinde Mistelbach	Jahresschul- geld Schuljahr 2018/2019 für SchülerInnen außerhalb der Stadtgemeinde Mistelbach
50 Minuten/Einzelunterricht	643,00	655,00	721,00
40 Minuten/Einzelunterricht	513,00	524,00	576,00
25 Minuten/Einzelunterricht	384,00	393,00	432,00



50 Minuten - 2er Gruppe	384,00	392,00	431,00
50 Minuten - 3er Gruppe	322,00	328,00	361,00
50 Minuten - Musikal. Früherziehung	161,00	164,00	180,00
50 Minuten - Chor, Musikkunde, Ensemble. Orchester (Betrag gilt nur bei Hauptfachbelegung, als Ergänzungsfach gratis)	258,00	262,00	288,00
50 Minuten - Tanz	268,00	273,00	300,00
75 Minuten - Tanz	325,00	331,00	364,00
100 Minuten Theatertarif (Hauptfachbelegung)		390,00	429,00
100 Minuten Theatertarif (Ergänzungsfach)		195,00	215,00
Erwachsene über 24 Jahre (2 er Gruppenunterricht)			
G2-25 Minuten pro Woche	275,00	289,00	318,00
Erwachsene über 24 Jahre (nicht geförderter Tarif)			
25 Minuten	1 022,00	1 042,00	1 146,00

Wenn mehrere Kinder einer Familie die Musikschule besuchen bzw. ein Kind mehrere Instrumente belegt, wird für das 2. Kind/Instrument eine Ermäßigung von 5 %, für jedes weitere Kind/Instrument eine Ermäßigung von 10 % gewährt. Diese Ermäßigung gilt nur für den Einzelunterricht! (nicht für Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tanz).

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Ab dem Schuljahr 2019/2020 soll der Basisstundensatz jährlich im Jänner an den VPI angepasst werden. Als Basis dient der VPI des Monats November des Vorjahres (fixe Valorisierung).

Für das Schuljahr 2018/2019 soll der VPI vom Jänner 2017 mit dem VPI vom November 2017 verglichen werden.

Das Jahresschulgeld für SchülerInnen außerhalb der Stadtgemeinde Mistelbach soll in den kommenden Jahren jedes Jahr um 10 % erhöht werden.
Die Tarife sollen, wie oben angeführt, beschlossen werden.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



b) Unterrichtsfach Kinderbühnenspiel bzw. Puppenspiel, Anstellung von Cordula Nossek

Cordula Nossek wird ab September 2018 die Agenden von Frau Gunde Selinger im Bereich des Kinderbühnenspiels übernehmen bzw. auch Puppenspiel anbieten. Frau Nossek wird das neue Konzept in der nächsten Sitzung des GRA 4 präsentieren. Die Tarife für diesen Unterricht wurden bereits festgelegt. Vorgesehen ist, dass Frau Nossek im Ausmaß von 10 Unterrichtswochenstunden bei der Musikschule angestellt wird. Die nach dem Auszug des GAUM freiwerdenden Räumlichkeiten im Gebäude der ehemaligen Berufsschule sollen unter anderem für den Unterricht, für Vorführungen, für die Präsentation der Puppenfiguren sowie auch durch die Musikschule genutzt werden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 21.) Ehrungen

Thomas Thuman, Verleihung Wappenring

Für seine Verdienste um die Städtepartnerschaft soll dem Oberbürgermeister aus Neumarkt in der Oberpfalz, Thomas Thumann, der Wappenring verliehen werden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Der Wappenring soll im Rahmen der Feierlichkeiten anlässlich des 35-jährigen Jubiläums der Stadtgemeinde Mistelbach mit der Partnerstadt Neumarkt in der Oberpfalz beim Stadtfest an den Oberbürgermeister von Neumarkt, Thomas Thumann, geboren am 20. April 1965, wohnhaft in Holzheimer Hauptstraße 24a, 92318 Neumarkt in der Oberpfalz, verliehen werden.

Stadträtin Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 22.) Verkehrsangelegenheiten

Mistelbach Nord, Siedlungserweiterung (You Will Like It), Verkehrskonzept (30 km/h Zone) - Verkehrszeichenplan

Vom Erbauer der Siedlung You Will Like It wird angefragt, wie das Verkehrskonzept in diesem Bereich aussieht. Es besteht die Möglichkeit, den Saturnring als Wohnstraße zu kennzeichnen und die restlichen Straßen, Venusallee und Mondscheinweg, als Gemeindestraßen auszuführen. Es besteht auch die Möglichkeit, das gesamte neue Siedlungsgebiet als 30 km/h Zone zu verordnen. Dadurch sind im Inneren des Siedlungsgebietes keine zusätzlichen Verkehrszeichen zu verordnen, da der Rechtsvorrang gilt.



Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Das neue Siedlungsgebiet soll als 30 km/h Zone verordnet werden.
Die entsprechende Information ist an YWLI weiterzuleiten.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 23.) Straßenbezeichnung - Verordnung

Zwischen dem Hüttendorferweg und dem Differtenweg wird eine neue Aufschließungsstraße errichtet. Damit bereits während der Bauarbeiten und für das Bauverfahren eine Bezeichnung erfolgen kann, hat der Ortsvorsteher von Mistelbach den Vorschlag für die Straßenbenennung „Zum Hubertusblick“ abgegeben.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2018 den Beschluss gefasst, dass die neue Gemeindestraße „Zum Hubertusblick“ genannt werden soll.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 14. März 2018 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBl. 8200 i.d.g.F., wird die im Gemeindegebiet von Mistelbach, KG Mistelbach, gelegene Verkehrsfläche, Grundstück Nr. 581/2 als

Zum Hubertusblick

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Einstimmig genehmigt.



Zu 24.) Stadtmarketing

Leitsystem

Nachdem der Prototyp mit einiger Verspätung bei der Kreuzung Bahnzeile/Parkgasse im November 2017 aufgestellt wurde, wurde mit der schrittweisen Umsetzung des neuen Leitsystems auf die gesamte Stadt verteilt, begonnen. In einem ersten Schritt hat man sich darauf geeinigt, das Leitsystem in der Industrieparkstraße umzusetzen, wo seitens der Firma Werbetechnik Hugel auch die entsprechenden Vorlagen übermittelt wurden (unter Annahme einer Beteiligung aller Firmen), wie dieses Leitsystem in Natura aussieht. Dieses wurde den Mitgliedern des GRA 6 anhand einer Folie präsentiert.

Sachbearbeiter Josef Grohmann hat bereits mit allen Firmen in der Industrieparkstraße Mistelbach Kontakt aufgenommen, von denen folgende Betriebe mitmachen werden:

- ARBÖ
- Martin Exler
- Fahrschule Rapid
- ÖAMTC
- Heinrich Slawik
- WEISWO

Die Firmen ARBÖ, ÖAMTC und WEISWO wollen an beiden Standorten bzw. Kreuzungsbereichen Hinweisschilder anbringen (ARBÖ erst nach Fertigstellung des Neubaus), die Firmen Martin Exler, Fahrschule Rapid, und Heinrich Slawik wollen nur am Kreuzungsbereich Industrieparkstraße/Mitschastraße Hinweisschilder anbringen lassen. Die Firmen Autoland Wieland und Pipelife wollen nicht am Leitsystem mit einem Hinweisschild vertreten sein.

Nach Rücksprache mit der Abteilung „Straße und Verkehr“ wurden auch die einzig möglichen Standorte für die neuen Rohrrahmen in diesen Bereichen festgelegt:

- 1) Ein Rohrrahmen befindet sich bei der Ausfahrt von der Industrieparkstraße in die Mitschastraße direkt bei der linken Verkehrsinsel, im rechten Winkel zur Mitschastraße. Dieser Rohrrahmen ist auf beiden Seiten mit Hinweistafeln bestückt und für den fließenden Verkehr vom Zentrum und von Lanzendorf kommend gedacht.
- 2) Ein weiterer Rohrrahmen befindet sich ebenfalls auf dieser Verkehrsinsel und steht parallel zur Mitschastraße. Dieser Rohrrahmen ist für den fließenden Verkehr von der Industrieparkstraße in Richtung Mitschastraße gedacht.
- 3) Ein Rohrrahmen befindet sich in der Ebendorferstraße auf Seite des Wasserwerks der Stadtgemeinde Mistelbach und steht parallel zur Ebendorferstraße. Dieser Rohrrahmen ist für den fließenden Verkehr von der Industrieparkstraße in Richtung Ebendorfer Straße gedacht.
- 4) Ein Rohrrahmen befindet sich bei der Ausfahrt von der Industrieparkstraße in Richtung Ebendorferstraße, links im Grünbereich. Dieser Rohrrahmen ist wiederum beidseitig mit Hinweistafeln bestückt und für den fließenden Verkehr vom Landesklinikum bzw. von Ebendorf kommend gedacht.

Ergänzend dazu möchte Herr Alexander Bergkessel eine Tafel für die neuen Garagenplätze, die sich hinter McDonalds/Firma Weninger befinden.



Da das Leitsystem in diesem Bereich erst in den kommenden Monaten umgesetzt wird, wäre der Vorschlag, Herrn Bergkessel eine solche Hinweistafel vorübergehend zu genehmigen und diese beim bereits bestehenden Rohrrahmen bei der Kreuzung Weinlandstüberl zu montieren, da die bisherige Weninger-Hinweistafel weg ist und somit auch ein Platz frei wäre.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 22. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Das Leitsystem wird – auf die gesamte Stadt verteilt – in enger Absprache zwischen Ausschussvorsitzenden und seiner Stellvertreterin sowie den Sachbearbeitern umgesetzt, sodass für die individuelle Aufstellung zusätzlicher, neuer Rohrrahmen nicht jeweils ein eigener Beschluss gefasst werden muss. Das für das jeweilige Jahr vorgesehene Gesamtbudget in Höhe von € 10.000,- für 2018 darf nicht überschritten werden, im Gemeinderatsausschuss soll jedoch über die laufende Umsetzung des Leitsystems sowie die Aufstellung neuer Rohrrahmen berichtet werden.

Weiters wurde beschlossen, dass für die neuen Garagenparkplätze von Herrn Alexander Bergkessel eine Hinweistafel angefertigt und diese bis zur endgültigen Aufstellung eines neuen Rohrrahmens entsprechend der neuen Richtlinien montiert werden kann.

Stadtrat Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 729000/771000

Einstimmig genehmigt.

Zu 25.) Co-Working Space, Prekarium

Mit GR-Beschluss vom 16. Dezember 2014 wurde festgelegt, dass in der Gewerbeschulgasse 2, 1. OG, zwei Büros (Gründerbüros) und ein shared space-office (Großraumbüro) analog zum Gründerzentrum in Hollabrunn an Unternehmer vermietet werden.

Die beiden RIZ Gründerbüros sind an Frau Mag. Karin Opitz und Herrn Mag. John Brito vermietet.

Das shared space-office ist mit 5 Arbeitsplätzen ausgestattet, von denen derzeit 2 vermietet sind, die monatliche Miete beträgt € 180,- inkl.UST und BK/Arbeitsplatz.

Die Auslastung der Arbeitsplätze hält sich sehr in Grenzen, zur Verbesserung der Auslastung wurde von City-Manager Manuel Bures ein Konzept erstellt, das im GRA 6 vom 22. Jänner 2018 sinngemäß wie folgt behandelt und genehmigt wurde:

„Das shared space-office soll zeitgemäß gestaltet werden, ua. durch Errichtung von Glastrennwänden, die Unternehmern und Kunden Privatsphäre gewähren bzw. als Lärmschutz für die anderen Unternehmer dienen. Die Investitionen werden von der MIMA getragen und sollen durch bessere Auslastung des shared space-office von der MIMA refinanziert werden.

Teil des Konzeptes ist auch eine flexiblere Gestaltung der Mietverträge. Unter anderem soll für Abschluss und Beendigung von Mietverträgen kein gesonderter GR-Beschluss mehr erforderlich sein, damit Mietverträge auch kurzfristig abgeschlossen werden können.



Die Mietverträge sollen dahingehend flexibler gestaltet werden, dass für die Unternehmer die Möglichkeit besteht, keine Miete zu zahlen, wenn sie den Arbeitsplatz absehbar nicht benötigen, bspw. im Urlaub.“

Im GRA 6 vom 22. Jänner 2018 wurde zum Konzept von City-Manager Manuel Bures bezüglich Co Working-Space folgender Beschluss gefasst:

„Aus Gründen der Flexibilität und Entlastung der Verwaltung möge die Vermarktung und Vermietung des Co Working-Space künftig durch die MIMA GmbH erfolgen. Es wird ein Prekarium abgeschlossen, welches ausdrücklich die Untervermietung gestattet. Die Stadtgemeinde Mistelbach verrechnet lediglich einmal jährlich die anteiligen Betriebskosten an die MIMA GmbH.“

Im GRA 12 vom 1. Februar 2018 wurde der Abschluss des Prekarium wie folgt genehmigt:

„Die Mitglieder des GRA 12 fassen nach ausführlicher Beratung folgenden Beschluss: Abschluss eines Prekariums für den Co Working Space mit der MIMA, rückwirkend ab 1. Jänner 2018. Der MIMA ist mit dem Prekarium das Recht einzuräumen, die Arbeitsplätze direkt an die Unternehmer zu vermieten, die anteiligen Betriebskosten für den Co Working-Space sind von der MIMA jeweils im Dezember des laufenden Kalenderjahres an die Stadtgemeinde zu bezahlen. Genehmigt bei 1 Gegenstimme (GR Adamj).“

Der STR vom 20. Februar 2018 stimmte dem Abschluss des Prekariums, wie im GRA 12 beschlossen, zu.

Mit Schreiben vom 9. März 2018 ersuchte die MIMA, vertreten durch Geschäftsführer Manuel Bures, um Präzisierung für die Verrechnung der Betriebskosten dahingehend, dass die Betriebskosten der MIMA für die Fläche der Arbeitsplätze im Ausmaß von ca. 30,12 m², nicht jedoch für die Fläche der sich im Großraumbüro befindlichen Gemeinschaftsküche (20,85 m²), die auch von anderen Mietern (RIZ-Gründerbüros 1 + 2, RIZ-Büro und MIMA) genutzt wird, verrechnet werden. Die MIMA kann nur mit der Vermietung der Arbeitsplätze Einnahmen lukrieren, um die von ihr eingebauten Glastrennwände zu refinanzieren.

Stadträtin Knott ersucht, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 26.) Leerstandoffensive - Förderrichtlinien

Die Bekämpfung des Leerstandes in der Innenstadt ist eines der erklärten Ziele der Mitglieder des GRA 6 für das Jahr 2018 (und darüber hinaus). Um möglichst viele, leerstehende Gebäude bzw. Geschäftslokale einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, soll daher für Mieter ein Anreiz geschaffen werden, sich in einem leer stehenden Geschäftslokal in der Zentrumszone Mistelbachs anzusiedeln. Dieser Anreiz soll durch einen nicht rückzahlbaren Miet- bzw. Pachtzuschuss für maximal drei Jahre gewährt werden. Hierfür wurden Förderrichtlinien für eine solche Leerstandoffensive im Sinne einer Mietzuschussförderung ausgearbeitet und bereits im Vorfeld der Sitzung allen Mitgliedern des GRA 6 zur kritischen Durchsicht übermittelt. Der Entwurf der Förderrichtlinien wird als Anhang zu diesem Protokoll übermittelt.



Mit der Mistelbacher Leerstandoffensive soll eine attraktive Ergänzung des vorhandenen Branchenmixes erreicht werden. Förderwürdig können somit nur Betriebe sein, die es zum Zeitpunkt des Förderansuchens so noch nicht im Zentrum Mistelbachs gibt oder von denen nach Ansicht des Fördergremiums mehrere Betriebe derselben Branche zu einem optimalen Branchenmix gehören.

Neben der Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet soll durch diese Förderung eine verstärkte Ansiedlung von Betrieben des Handels, der konsumnahen Dienstleistungen und des Gewerbes gefördert werden. Durch Bildung eines guten Branchenmixes im Bereich des Einzelhandels sowie eines guten Betriebstypenmixes (Fachgeschäfte und Fachmärkte) aber auch Ansiedlung von sogenannten „Magnetbetrieben“ (Frequenzbringer) sollen durch spezialisierte Angebote, attraktives Service und Beratung die Angebotsvielfalt, die Angebotsqualität, die Erlebnisvielfalt und damit die Aufenthaltsqualität gesichert und gesteigert werden.

Anträge auf den Mietzuschuss sollen vom Sachbearbeiter gesammelt und jeweils für die darauffolgende Sitzung des GRA 6 zur Beschlussfassung vorbereitet werden.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 22. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Die Bekämpfung des Leerstandes von Geschäftslokalen ist den Mitgliedern des GRA 6 ein großes Anliegen und die Förderung von Neuansiedelungen in Form eines Mietzuschusses zu den in den Förderrichtlinien definierten Bedingungen erscheint sinnvoll. Die Mitglieder des GRA 6 stimmen daher den ausgearbeiteten Förderrichtlinien zu und ersuchen den Stadt- und Gemeinderat um positive Beschlussfassung.

Jeder einzelne Antrag auf eine solche Mietzuschussförderung ist vom GRA 6 unter Einbeziehung des Geschäftsführers der Mistelbach Marketing GmbH zu behandeln und in der Folge vom Stadtrat zu beschließen.

Stadtrat Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Bei einer Gegenstimme (Gemeinderat Brunner) genehmigt.

Zu 27.) Öffentliches Gut

a) A1 Telekom, Telekommunikationsleitungen KG Eibesthal

Die Fa. A1 Telekom, Lassallestraße 9, 1020 Wien, ersucht um die Verlegung von Telekommunikationsleitungen.

Es sind die Grundstücke:

5155/171, 4155/167, 4157/2, 4131/2, alle in EZ 1541, KG 15008 Eibesthal
und

4530, EZ 1613, KG 15008 Eibesthal

betroffen.



Die Kosten der Grundstücksbenützung erfolgen nach Aufmaß und werden von der Abgabenabteilung, für die Benützung von öffentlichem Gut, jährlich vorgeschrieben. Da es sich um Telekommunikationsleitungen handelt, sind diese ausgenommen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst:
Der Grundstücksbenützung wird zugestimmt.
Die jährliche Vorschreibung wird von der Abgabenabteilung durchgeführt. Da es sich um Telekommunikationsleitungen handelt, sind diese ausgenommen.

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Mitbenützung des Betreuungsweges als Fußgängerweg zur Hundeauslaufzone

Um den Weg zur Hundeauslaufzone, der sich im Besitz der Republik Österreich befindet, benützen zu dürfen, ist nachstehende unentgeltliche Benützungsvereinbarung zwischen der Republik und der Stadtgemeinde Mistelbach abzuschließen.

Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut

der zwischen der Republik Österreich - öffentliches Wassergut als Vertragsgeberin und der Stadtgemeinde Mistelbach als Vertragsnehmer abgeschlossen wird.

Gegenstand ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der KG Mistelbach durch Mitbenützung des Betreuungsweges als Fußgängerweg zur Hundeauslaufzone auf dem Grundstück Nr. 4/2, KG Mistelbach, im Abschnitt von der Brücke im Verlauf der Industrieparkstraße bis auf Höhe der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Nr. 4/2 und 4/1, beide KG Mistelbach.

Der Betreuungsweg befindet sich auf dem Grundstück Nr. 5664/4, EZ 4457, KG Mistelbach (Öffentliches Wassergut im Eigentum der Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau).

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Mitbenützung des bestehenden unbefestigten Betreuungsweges (Wiesenweg) als Zugang für Fußgänger zur Hundeauslaufzone auf Grundstück Nr. 4/2, KG Mistelbach, im Abschnitt von der Brücke im Verlauf der Industrieparkstraße bis auf Höhe der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Nr. 4/2 und 4/1, beide KG Mistelbach.

Dauer und Entgelt

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.



Benützung

- A) Es ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

- B) der Vertragsnehmer ist allein Halter des Weges im Sinne des § 1319a ABGB im beschriebenen Abschnitt und verpflichtet sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten den Weg auf Vertragsdauer zu erhalten,
- den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser den Weg und / oder dessen Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,
- den Weg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass er unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmte Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden am Weg oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Weges und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch den vertragsgegenständlichen Weg bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden soll, zu tragen hat.
- Die Säuberung der an den Weg anschließenden Flächen des öffentlichen Wassergutes von Verunreinigungen, die durch die vermehrte Benützung erfahrungsgemäß zu erwarten sind, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen.

Wird der Weg von Fahrzeugen der Wasserbauverwaltung, der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes oder von diesen betrauten Unternehmen für wasserwirtschaftliche Zwecke benützt und entstehen daraus an dem Weg Schäden, so gilt die Erhaltungspflicht des Vertragsnehmers unbeschadet.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Schäden.



Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für den Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften erheben.

Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2018 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss der o.a. unentgeltlichen Benützungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadtgemeinde Mistelbach bezüglich Mitbenützung des Betreuungsweges als Fußgängerweg zur Hundenauslaufzone auf dem Grundstück Nr. 4/2, KG Mistelbach. Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf. Der Betreuungsweg befindet sich auf dem Grundstück Nr. 5664/4, EZ 4457, KG Mistelbach (Öffentliches Wassergut im Eigentum der Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau).

Stadtrat Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Trinkwasserbrunnen Hüttendorf

Für das Projekt „Neuer Trinkwasserbrunnen Hüttendorf“ ist es erforderlich, auch eine neue Trinkwasserleitung, Stromkabel und Steuerleitungskabel vom Interspar bis zum neuen Brunnenstandort auf der Parz. 4375, KG Hüttendorf, zu verlegen.

Da sich der Graben Parz. 3734/4, KG Hüttendorf, und die Zaya Parz. 3733/1, KG Hüttendorf, im Besitz der Republik befinden, ist ein Sondernutzungsvertrag erforderlich. Es liegt nun der Vertrag mit dem Kennzeichen WA1-ÖWG-33021/197-2018 vom Land NÖ vor.



Es werden die bundeseigenen Grundstück Nr. 3733/1, EZ 2280, KG Hüttendorf (auf Höhe der Grundstücke Nr. 3613/1 und 3690) und Grundstück Nr. 3734/4, EZ 2280, KG Hüttendorf (auf Höhe der Grundstücke Nr. 3690 und 3687/1), mit der Verlegung der Wasserleitung DN 150, einem Steuerleitungskabel und einem Stromkabel beansprucht.

Stadtrat Strobl beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Der vorliegende Vertrag mit dem Kennzeichen WA1-ÖWG-33021/197-2018 vom Land NÖ soll vollinhaltlich angenommen werden.

Einstimmig genehmigt.

Die Stadträte Stubenvoll und Dr. Beber haben während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 27.) nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 28.) Verordnung einer Hundeauslaufzone

Um das Grundstück NR 4/2 in der KG Mistelbach als Hundeauslaufzone auszuweisen, ist der Beschluss einer Verordnung erforderlich, die diese Fläche als solche ausweist.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001, kann die Gemeinde durch Verordnung einzelne Grundflächen des Ortsbereiches des Gemeindegebietes vom Geltungsbereich der Gebote des § 8 Abs. 3 und Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz ausnehmen.

(Anm. § 8 Abs. 3 besagt, dass Hunde in einem baulich oder funktional zusammenhängenden Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen mit Leine oder Maulkorb geführt werden müssen.

Abs. § 8 Abs. 4 besagt, dass Hunde gem. § 2 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) und § 3 (Auffällige Hunde) an den oben angegebenen genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen sind.)“

Diesbezüglich hat die Stadtgemeinde Mistelbach dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Polizeiangelegenheiten, einen Verordnungsentwurf vorgelegt, welches folgende Stellungnahme abgegeben hat:

Zum vorgelegten Verordnungsentwurfes betreffend einer Hundeauslaufzone gemäß § 9 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001-1, wird mitgeteilt:

Der Entwurf der "Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mistelbach mit der eine Hundeauslaufzone im Ortsbereich geschaffen wird" enthält die wesentlichen Bestimmungen, wie im NÖ Hundehaltegesetz genannt.

Auch die Begründung zur vorgelegten Verordnung enthält die wesentlichen Punkte, weshalb nachstehende Verordnung, wie vorgelegt, im Gemeinderat beschlossen werden kann:



Verordnung

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mistelbach verordnet gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001:

§ 1

Hunde dürfen auf der im beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, Lageplan rot dargestellten Grundfläche NR 4/2 der Katastralgemeinde Mistelbach des Ortsbereiches der Stadtgemeinde Mistelbach ohne Leine und Maulkorb geführt werden.

§ 2

Die gegenständliche Hundeauslaufzone, welche eine Fläche von 1.635 m² umfasst, ist durchgehend eingezäunt und als solche gekennzeichnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 2018 die obenstehende Verordnung beschlossen.

Stadträtin Ingeborg Pelzelmayer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Die Stadträte Stubenvoll und Dr. Beber haben während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 28.) nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 29.) Bestandverträge

a) Gasthaus Paasdorf, weitere Nützung des Gebäudes

Mit GR-Beschluss vom 12. Dezember 2017 wurde auf Wunsch des Wirtes, Herrn Grga Sokcevic, der bestehende Mietvertrag mit Ende Jänner 2018 beendet.

Weiters wurde die Vorsitzende des DEV Paasdorf, Frau Ingrid Seltenhammer, ersucht, zur Entscheidung der weiteren Nutzung des Gebäudes ortsintern eine Sitzung einzuberufen, um einen örtlichen Entscheidungsfindungsprozess zu initiieren. Weiters wurde um Rückmeldung zur weiteren Vorgangsweise bis Ende Jänner 2018 ersucht.



Am 26. Jänner 2018 fand eine Besprechung mit BGM Dr. Pohl, STR Knott (GRA 12 Vorsitzende), GR Grohmann (GRA 12 Vors. StV), STR Beber (GRA 12 und Finanzen), den örtlichen Gemeindevertretern GR Galler und GR Liebming, sowie für den DEV Paasdorf Ingrid Seltenhammer (Vorsitzende), Rudi Weiß, Christian Vetter und Hr. Hochhauser, statt.

Der DEV teilte sinngemäß mit, dass bei der vom DEV organisierten Besprechung am 11. Jänner 2018 die örtlichen Teilnehmer sich einstimmig für Weiterführung des Gasthauses sowie Adaptierung und Nutzung des links der Toreinfahrt gelegenen Gebäudeteils durch die „Jugend Paasdorf“ ausgesprochen haben.

STR Dr. Beber gab in seiner Funktion als Finanzstadtrat in der Besprechung sinngemäß folgende Stellungnahme ab:

„Der Versuch, den Betrieb des GH Paasdorf aufrecht zu halten, war aus meiner Sicht weder bei Herrn Sokcevic noch bei seinem Vorgänger, Hrn. Beshai, erfolgreich, und ist eine neuerliche Ausschreibung für die Stadtgemeinde erfahrungsgemäß kostenintensiv.

Die bereits vor der letzten Neuvergabe angedachte Lösung, die Liegenschaft der Dorferneuerung zu übertragen, erscheint mir zweckmäßig und nimmt auch die dort ansässigen Vereine und Mitbewohner in die Pflicht, da der Wirt einen Betrieb nur erfolgreich führen kann, wenn ua. das Gasthaus auch von der ortseigenen Bevölkerung in ausreichendem Maße frequentiert wird.

Bei der letzten Neuvergabe ist diese Lösung daran gescheitert, dass die Stadtregierung den Forderungen der Bevölkerung bzw. mancher Gemeindevertreter gefolgt ist, ohne dass auch ein vernünftiges Konzept für die weitere Nutzung des Gebäudes erarbeitet wurde.

Die prognostizierte Befürchtung, dass auch der nächste Wirt sich nicht lange hält, hat sich leider erfüllt und es konnte wieder keine langfristige Lösung bewirkt werden.

Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichem Geld muss vor einer Entscheidung zur weiteren Nutzung des Gebäudes die Frage gestellt werden, ob weitere Ausgaben durch Investitionen in das Haus, deren vorsichtige Schätzung ich mit € 200.000 beziffere, tatsächlich der (Paasdorfer) Bevölkerung zu Gute kommen, oder ob lediglich politische Forderungen einzelner Gemeindevertreter damit befriedigt werden.

Meine Präferenz im Hinblick auf den rollenbedingten Spargedanken, ist, wie ich annehme, offensichtlich, sollte allerdings nicht zwingend zum Maßstab genommen werden. Ich gebe allerdings den „Forderern“ zu bedenken, dass auch sie für einen verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln verantwortlich sind.

Folgende Möglichkeiten erscheinen derzeit realistisch:

- 1. Neuausschreibung des Gasthauses ohne Adaptierung des Gebäudes, wobei die bisherige Erfahrung zeigt, dass dies wohl nicht dauerhaft funktionieren wird*

Bei einer Entscheidung ist daher aus meiner Sicht zumindest eine mittelfristige Problemlösung zu beschließen:



2. *Neuausschreibung des Gasthauses oder Eigenbewirtschaftung bei Durchführung von Investitionen in die Liegenschaft. Um eine solche Ausgabe vor den Steuerzahlern rechtfertigen zu können, erscheint mir ein solides Bewirtschaftungskonzept durch den neuen Mieter oder die Gemeinde unabdingbar. Hier müsste ein Finanzplan zur Rückführung der getätigten Investitionen erstellt und in Folge auch konsequent durchgezogen werden.*
3. *Übergabe der Liegenschaft zum symbolischen Kaufpreis an die ortsverantwortlichen Vereine zu deren Selbst- oder Fremdbewirtschaftung.“*

Die einzelnen Varianten wurden besprochen, Übergabe des Gebäudes an den DEV wurde vom DEV abgelehnt.

Einvernehmlich wurde festgelegt, dass entsprechend Variante 2 (Neuausschreibung des Gasthauses oder Eigenbewirtschaftung bei Durchführung von Investitionen in die Liegenschaft) weiter vorgegangen werden soll.

Basierend auf dem Ergebnis der Besprechung vom 26. Jänner 2018 wurde vom GRA 12 am 1. Februar 2018 folgender Beschluss gefasst:

1. Vorgangsweise Suche neuer Wirt

- ✓ *DEV sucht bis Ende Februar 2018 einen geeigneten Wirt, der bereit ist, in das GH zu investieren und ein entsprechendes Konzept vorzulegen;*
- ✓ *Refinanzierung für den Wirt erfolgt über Aufrechnung mit der Miete;*
- ✓ *Regelung im Mietvertrag, dass Verrechnung der Investitionen angemessen erfolgen muss, dh. die mit der Miete aufzurechnenden Leistungen müssen dem Marktwert standhalten und nachvollziehbar sein, sowohl für Eigenleistungen durch den Wirt als auch für Leistungen, die durch befugte Fachfirmen durchgeführt werden, Enddatum bis zu dem abzurechnen ist, ist im Mietvertrag festzulegen;*
- ✓ *Regelung im Mietvertrag, dass Investitionen nur soweit aufgerechnet werden können, als sie die den bautechnischen, elektrotechnischen oder sonstigen gesetzlichen/technischen Bestimmungen entsprechen, so dass sie für Bauamt, BH Mistelbach oder sonstige Behörden genehmigungsfähig sind;*
- ✓ *Regelung im Mietvertrag, dass bei Beendigung des Mietvertrages durch den Wirt vor Refinanzierung durch Aufrechnung dezidiert keine Ablöse von der Stadtgemeinde bezahlt wird;*
- ✓ *verantwortlich für die Verhandlungen mit den Interessenten ist der DEV Paasdorf;*
- ✓ *es gibt definitiv keine Wohnmöglichkeit im GH Paasdorf;*
- ✓ *die Räumlichkeiten links der Einfahrt (dzt. von Herrn Sokcevic als Lager genützt) werden nach Möglichkeit nicht an einen neuen Betreiber vermietet. Die weitere Nutzung ist mit dem künftigen Betreiber abzustimmen, sofern dieser mit der Nutzung der Räume durch die Jugend einverstanden ist, stehen die Räumlichkeiten künftig der Jugend Paasdorf zur Verfügung, die Konditionen hierfür sind gesondert mit der Stadtgemeinde zu vereinbaren;*
- ✓ *DEV gibt bis spätestens Mittwoch 28. Februar 2018 eine Rückmeldung an die Stadtgemeinde, ob ein für Variante 2 passender Wirt gefunden wurde oder ob die Neuvermietung von der Stadtgemeinde auszuschreiben ist;*
- ✓ *Im Falle der Ausschreibung wird Fa. Remax/Franz Hugl mit Ausschreibung und Sichtung der Bewerbungsunterlagen (wie bei GH Hörersdorf) von der Stadtgemeinde beauftragt, der gewünschte Ausschreibungstext wurde bereits von DEV erstellt und an Stadtgemeinde übermittelt;*
- ✓ *von DEV ist im Falle der Ausschreibung die Frist für Bewerbungen festzulegen.*



2. Im Falle der Ausschreibung der Neuvermietung des GH wird die Fa. Remax/ Franz Hugl zu nachfolgenden Konditionen beauftragt:

- ✓ Provision 2 Monatsmieten inkl. UST excl. Betriebskosten, zu zahlen von der Stadtgemeinde;
- ✓ Provision 2 Monatsmieten inkl. UST excl. Betriebskosten, zu zahlen von neuem Mieter: Leistungen durch den Makler:
 - Schaltung der Inserate in einschlägigen Medien;
 - Sondierung der Bewerbungen;
 - Prüfung der Liquidität der Bewerber (Bankauskunft über bestehende Verbindlichkeiten ist als Bestandteil der Bewerbungsunterlagen von den Bewerbern vorzulegen)
 - Prüfung erforderliche Konzession für Betrieb eines Gasthauses
 - Auswahl der 3 bestgeeigneten Bewerber für das Hearing:

3. Mietvertrag:

- ✓ Die bisherige Miete in Höhe von € 528,-- zzgl. BK (dzt. € 66,67) zzgl. 20% UST wird beibehalten, Kautions 3 MM, unbefristeter Vertrag, Beendigung für beide Seiten möglich unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und 31.12.
- ✓ Ergänzung des MV wie bei GH Hörersdorf, dass bei Beendigung vom Mieter eine Reinigungsfirma mit Grundreinigung der Küche zu beauftragen ist:
- ✓ Aufrechnung mit Investitionen des neuen Betreibers ist vertraglich zu regeln, dezidiert keine Ablöse durch die Stadtgemeinde:

4. Kommission für das GH Paasdorf

STR Knott (GRA 12 Vorsitzende)
GR Grohmann (GRA 12 Vorsitzender StV)
STR Stubenvoll (Wirtschaftsstadtrat+ GRA 12)
GR Galler
GR Liebmingner
OV sobald nachbesetzt
Ingrid Seltenhammer, DEV-Vorsitzende
Christian Vetter, DEV
Mag. Stichler (GRA 12, Sachbearbeiterin)
Gerhard Koudela anlassbezogen (Gebäudetechnik)

5. Zeitraum bis zur Vermietung

DEV gibt einen verantwortlichen Ansprechpartner ab 21. Februar 2018 (Übergabe Sokcevic an Stadtgemeinde) bekannt und die gewünschte Nutzung. Soweit bis 21. Februar 2018 kein verantwortlicher Ansprechpartner genannt wird, ist Frostschutz im Gebäude sicherzustellen oder das Wasser auszulassen.

6. Schank

Die vorhandene Schank steht nach Information des DEV im Eigentum des Getränkelieferanten von Herrn Sokcevic (Firma Kolarik), ca. € 4.500,-- sind noch offen, die Schank wird nicht von der Stadtgemeinde angekauft.

Einstimmig genehmigt.



Ende Februar gab Frau Seltenhammer/Vorsitzende des Dorferneuerungsvereines Paasdorf bekannt, dass durch den DEV selbst kein Interessent gefunden werden konnte, der das Gasthaus übernimmt und Investitionen tätigt.

Die Immobilienfirma Remax wurde daher Ende Februar mit der Ausschreibung beauftragt, weiters wurde die Neuvermietung auch in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht. Das Ende der Bewerbungsfrist wurde - einvernehmlich mit Frau Seltenhammer – mit Ende April 2018 festgelegt. Sollten bis dahin keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen der Stadtgemeinde und dem DEV Paasdorf verlängert werden.

Mit Herrn Hugl von der Immobilienfirma Remax wurde ein Zwischenbericht für den GRA 12 am 12. April 2018 vereinbart.

Stadträtin Knott beantragt, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: Sachkonto 728000, Kostenstelle 891400

Einstimmig genehmigt.

b) Opitz Karin, RIZ Gründerbüro 1, Gewerbeschulgasse 2, Verlängerung Mietvertrag

Der mit Frau Mag. Karin Opitz bestehende Mietvertrag für das „RIZ Gründerbüro 1“ endet durch Zeitablauf mit 31. März 2018. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 ersuchte Frau Mag. Opitz um Verlängerung des Mietvertrages.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst: Verlängerung des bestehenden Mietvertrages um 1 weiteres Jahr, beginnend mit 1. April 2018, unter Beibehaltung der vereinbarten Konditionen (monatlicher Mietzins € 6,50/m² zzgl. BK zzgl. 20% UST). Der Mietvertrag beginnt am 1. April 2018 und endet am 1. März 2019 durch Zeitablauf.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Ribisch Gerald und Ribisch Hermann, Anmietung Teilflächen in der KG Paasdorf durch die Stadtgemeinde

Mit Frau Maria Ribisch bestehen 2 Mietverträge der Stadtgemeinde für Anmietung je einer Teilfläche von GST-NR 6871 (ca. 405 m²) und GST-NR 6874 (ca. 450 m²) zum Zwecke der Verhinderung von Überflutung und Vermurung auf der Atzelsdorferstraße in Paasdorf bei Starkregen.



Mit Schreiben vom 9. Jänner 2018 gab Frau Ribisch bekannt, dass die beiden Grundstücke vom Ehepaar Ribisch nun im Wege der Schenkung an die Söhne Hermann Ribisch, Untere Hauptstraße 43, 2130 Paasdorf und Gerald Ribisch, Untere Hauptstraße 19, 2130 Paasdorf, übertragen werden.

DI Kreuzer hat dazu sinngemäß folgende Stellungnahme abgegeben:
„Die Anmietung der Teilflächen zum Schutz vor Überflutung und Vermurung nach Starkregen auf der Atzelsdorferstraße ist weiterhin erforderlich.“

Die Mietverträge sind daher zu gleichen Konditionen mit den neuen Eigentümern abzuschließen.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages ab 1. Jänner 2018 mit

Eigentümer	Teilfläche GST	Ausmaß/m ²	Miete
Gerald Ribisch	6871	ca. 405 m ²	€ 80,-- inkl. UST
Hermann Ribisch	6874	ca. 450 m ²	€ 90,-- inkl. UST

Die Miete ist von der Stadtgemeinde jeweils im Dezember des Kalenderjahres für das laufende Jahr auf das von den Vermietern bekannt gegebene Konto zu überweisen, die Beendigung des Vertrages ist für beide Seiten jederzeit unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist möglich.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Schiller Alfred, Gemeindehaus Hochgasse 2, 2130 Mistelbach

Mit Herrn Schiller besteht seit 1. Jänner 1995 ein Mietvertrag für die Wohnung in dem angrenzend zum Friedhof gelegenen Gebäude Hochgasse 2, in dem sich auch der Raum für die Friedhofsgärtner und das Friedhofs-WC befinden. Die Wohnung besteht aus 3 Räumen samt Nebenräumen im Gesamtausmaß von ca. 58 m², Mitbenützung von Dachboden und Keller ist lt. Mietvertrag gestattet, die monatliche Miete beträgt € 246,29 inkl. UST, wertgesichert.

Im Zuge der Errichtung der Aufbahrungshalle und Umgestaltung am Friedhof muss der Mietvertrag beendet werden, Zeitziel ist Ende 2019.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst: Herr Schiller ist in einem persönlichen Gespräch über die Beendigung des Mietvertrages zu informieren sowie darüber, dass er bei Freiwerden einer Gemeindewohnung verständigt und berücksichtigt wird. Das Gespräch soll von STR Knott, GR Grohmann und den zuständigen Sachbearbeitern geführt werden.

Abzuklären ist, wie mit der in den Gemeindewohnungen vergleichsweise höheren Miete umgegangen werden soll.



Der Mietzins der Wohnungen in vergleichbarer Größe von 55 m² in der Bahnzeile liegt bspw. bei € 292,91 zzgl. BK 85,52 zzgl UST € 33,22, Gesamtmiete € 411,--.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 30.) Aufbahrungshalle

Auf Anregung von Herrn Bürgermeister Dr. Alfred Pohl fand am 30. Jänner 2018 im Beisein von Vizebgm. Christian Balon MSc, STR Renate Knott, GR Reinhard Grohmann, GR Josef Schimmer, OV Herbert Eidelpes und den Sachbearbeitern DI Manfred Kreutzer, Ing. Erwin Hoffmann, Ing. Julia Berthold sowie Gerhard Koudela, eine Besichtigung über den zukünftigen Standort der neu zu errichtenden Aufbahrungshalle statt. Vorab wurden die Eckpunkte der neuen Aufbahrungshalle von der Verwaltung gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Bauhofes ausgesteckt.

Von der Verwaltung wurde der vorgesehene Standort der Aufbahrungshalle vorgestellt. Im Zuge der Vorstellung wurde einstimmig festgestellt, dass der gewählte Standort nicht optimal gewählt ist. Als Alternative wurde von der Verwaltung der Standort zwischen dem noch bestehenden Folientunnel und den baufälligen Friedhofsgebäuden vorgeschlagen. Nach Erläuterung dieses Standortvorschlages wurden auch die baufälligen Friedhofsgebäude sowie der alte Hochbehälter besichtigt. Ebenso wurde das vom Landschaftsarchitekten DI Karl Grimm vorgeschlagene Gestaltungskonzept für die Friedhofserweiterung und der Aufbahrungshalle diskutiert. Dabei ist man zur Erkenntnis gekommen, dass die gewidmete Friedhofserweiterungsfläche Richtung Norden außerhalb der Neustiftgasse aufgrund der steigenden Anzahl von Kremationen nicht mehr notwendig sein wird.

Eine anderwertige widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke würde daher grundsätzlich in Frage kommen. Die Mitglieder des GRA 2 werden ersucht, allenfalls erforderliche widmungstechnische Änderungen zu diskutieren bzw. in die Wege zu leiten. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, die neue Aufbahrungshalle in unmittelbarer Nähe der bestehenden Friedhofsgebäude zu situieren. Nach ausführlicher Diskussion aller Beteiligten sollen die baufälligen Friedhofsgebäude sowie der Hochbehälter abgerissen werden. Anstelle dieser Gebäude soll die neue Aufbahrungshalle errichtet werden.

Die Errichtung der Aufbahrungshalle kann in mehreren Varianten erfolgen:

1. Errichtung des Gebäudes wie bereits geplant, nur eben auf diesem Standort.
2. Errichtung eines Gebäudes mit integrierten Abstellräumen für Friedhofsbagger und Dumper.
3. Errichtung des Gebäudes mit Anbaumöglichkeiten für Räumlichkeiten für Friedhofsbagger und Dumper.
4. Errichtung des Gebäudes auf diesem Standort, externe Garagen und Abstellraum im Bereich der Stützmauer zum Heldenfriedhof.

Die Ausrichtung des Gebäudes soll derart erfolgen, dass der Haupteingang nach Westen ausgerichtet ist.



Damit die Aufbahrungshalle nicht als Randobjekt des Friedhofes dasteht, wird empfohlen, im Bereich des Kirchenbergwaldes, in der vorgelegten Beilage A als blau schraffiert dargestellt, einen Urnenhain zu gestalten. Zu diesem Zweck soll auch das nördliche Friedhofseingangstor neben dem bestehenden Friedhofs-WC Richtung Norden verschoben werden.

Ebenso ist ein möglicher neuer Eingang am Weg entlang der Friedhofsmauer Richtung Westen anzudenken. Ebenso ist im Innenhofbereich des bestehenden Friedhofsgebäudes, in der vorgelegten Beilage A als grün schraffiert dargestellt, ein neuer Sammelplatz für den Grünschnitt sowie ein Lagerplatz für den Erdaushub der Gräber anzudenken.

Im nächsten Schritt sollen die Polierplanungsarbeiten sowie die Ausschreibungsarbeiten, die derzeit vom Baumeister Ing. J. Hammerschmied durchgeführt werden, bis auf Weiteres gestoppt werden. Zeitgleich sollen von Baumeister J. Hammerschmied gemeinsam mit der Verwaltung mehrere Lösungsvorschläge für die Neusituierung und Umgestaltung der Aufbahrungshalle unter Berücksichtigung der neuen Räumlichkeiten für Friedhofs-bagger und Dumper ausgearbeitet werden. Dabei erscheint es sinnvoll, einen Gesprächstermin zwischen Verwaltung, Landschaftsarchitekt und Planer der Aufbahrungshalle zu vereinbaren. Weiters sollen von der Verwaltung Kostenschätzungen über die Abbrucharbeiten der baufälligen Friedhofsgebäude erstellt werden. Ebenso ist zu klären, ob die Abbrucharbeiten zum Teil durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Stadtgemeinde Mistelbach durchgeführt werden können.

Der GRA 2 wird ersucht, die Widmung für einen Urnenhain am oben beschriebenen Standort zu prüfen. Zeitgleich sollen die forstrechtlichen Aspekte von der Verwaltung geprüft werden.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst: Die zur Zeit von Baumeister Ing. J. Hammerschmied durchgeführten Polierplanungs- und Ausschreibungsarbeiten sollen mit sofortiger Wirkung gestoppt werden. Ebenso soll das bereits gestellte Ansuchen um Baubewilligung zur Errichtung der Aufbahrungshalle zurückgezogen werden. Baumeister Ing. J. Hammerschmied soll in Absprache mit der Verwaltung und dem Landschaftsarchitekten DI Karl Grimm eine neue Planung der Aufbahrungshalle samt Nebengebäuden auf dem Standort der abzubrechenden Friedhofsgebäude erstellen.

Weiters wird der GRA 2 ersucht, erforderliche widmungstechnische Änderungen bezüglich des Urnenhains im Bereich des Kirchenbergwaldes sowie widmungstechnische Änderungen im Bereich der bereits gewidmeten Friedhofs-erweiterungsflächen nördlich der Neustiftgasse zu diskutieren bzw. in die Wege zu leiten.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Netzl erkundigt sich, warum die Aufbahrungshalle außerhalb des Friedhofs errichtet wird.

Vizebürgermeister Balon antwortet, dass das mit der Flächenwidmung zu tun hat.

Gemeinderat Mag. Krickl kritisiert, dass nun seit 2005 über die neue Aufbahrungshalle gesprochen wird, im Gemeinderat im Dezember 2017 wurde ein Beschluss gefasst, gegen den die LaB gestimmt hat. Wieso kommt jetzt auf einmal wieder ein neuer Plan mit Urnenhain und anderer Situierung?



Vizebürgermeister Balon führt dazu aus, dass Raumplanung langfristig ausgerichtet sein sollte, insofern müssen Veränderungen in der Planung berücksichtigt werden. In den letzten Jahren haben die Kremierungen und Urnenbestattungen deutlich zugenommen. Die Friedhofserweiterung, wie ursprünglich vorgesehen, ist daher nun nicht mehr sinnvoll. Es wurden neue Daten und Fakten in die Planung einbezogen. Alles andere wäre aus raumplanerischer Sicht nicht professionell.

Gemeinderat Adami führt aus, dass er bei dem Gemeinderatsbeschluss im Dezember 2017 als einziger gesagt hat, dass die Entscheidung für Variante 1 falsch ist, unter anderem weil bei Variante 2 ein Keller für die Feuerbestattung benutzt werden könnte und mehr Parkplätze errichtet werden könnten. Weiter habe er im Gemeinderat im Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass bei so einer weitreichenden Entscheidung Nachhaltigkeit und nicht nur der festgelegte finanzielle Rahmen von Bedeutung ist. Auch habe er darauf hingewiesen, dass die sich am Friedhofsgelände befindlichen alten Baulichkeiten optisch unansehnlich sind und abgebrochen werden sollten.

Vizebürgermeister Balon sagt, das stimmt und wird von ihm auch respektiert.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Vizebürgermeister Balon zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

Zu 31.) Dorferneuerungsprojekt Paasdorf

Der Dorferneuerungsverein Paasdorf möchte in Zusammenarbeit mit dem Land NÖ den Kirchenvorplatz der Paasdorfer Pfarrkirche neu gestalten und hat diesbezüglich beim Amt der NÖ Landesregierung um Förderung angesucht. Da ein solches Dorferneuerungsprojekt nur in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Mistelbach abgewickelt werden kann, wurde die Stadtgemeinde Mistelbach um die Übernahme der Projekträgerschaft ersucht.

In einem ersten Schritt ist es nun erforderlich, eine Projektanmeldung beim Amt der NÖ Landesregierung durchzuführen, damit die erforderlichen Landesmittel bereitgestellt werden können. In einem Telefonat mit Herrn Mag. Eichler von Noe Regional wurde von ihm festgehalten, dass der Stadtgemeinde Mistelbach aus der Projektanmeldung noch keine unmittelbaren Kosten erwachsen, daraus jedoch die Bereitschaft der Gemeinde ersichtlich wird, das Projekt zu unterstützen.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtgemeinde Mistelbach begrüßt das geplante Projekt zur Kirchenvorplatzgestaltung in Paasdorf und wird im Falle der gesicherten Finanzierung als Partner des Landes NÖ für die Umsetzung zur Verfügung stehen. Die Projektanmeldung soll im Namen der Stadtgemeinde Mistelbach erfolgen.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Folgende Tagesordnungspunkte werden gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung in eine nichtöffentliche Sitzung verwiesen:

- 32.) Versetzung in den dauernden Ruhestand
- 33.) Antrag auf Altersteilzeitvereinbarung
- 34.) Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis
- 35.) Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes
- 36.) Sonderdienstvertrag gem. § 41 GVBG 1976
- 37.) Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.